Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/29

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
VI A 1 — 6107 — 955/65

Bonn, den 9. November 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bericht über die Auswirkungen der EWG-Marktorganisationen auf dem Agrargebiet**

Bezug: **Drucksachen IV/725, IV/1883**

Hiermit übersende ich für die Bundesregierung den

4. Bericht über die Auswirkungen der EWG-Marktorganisationen auf dem Agrargebiet für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1965.

Höcherl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bericht

über die Auswirkungen der EWG-Marktorganisationen für Getreide (VO Nr. 19), Reis (VO Nr. 16/64), Obst und Gemüse (VO Nr. 23), Wein (VO Nr. 24), Schweinefleisch (VO Nr. 20), Rindfleisch (VO Nr. 14/64), Geflügelfleisch (VO Nr. 22), Eier (VO Nr. 21), Milch und Milcherzeugnisse (VO Nr. 13/64), für die Zeit von Juli 1964 bis Juni 1965

Inhalt

Zusammenfassung

In dem ersten und zweiten Bericht war festgestellt worden, daß für das erste Wirtschaftsjahr nach dem Inkrafttreten der EWG-Marktorganisationen eine eindeutige Beurteilung der Auswirkung der Marktordnungen für Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügel, Obst und Gemüse sowie Wein noch nicht oder nur mit Einschränkungen möglich sei. In dem dritten Bericht wurde für das folgende Wirtschaftsjahr dargestellt, daß in einigen, jedoch nicht in allen der untersuchten Warenbereiche gewisse Auswirkungen der EWG-Marktorganisationen auf den Marktablauf feststellbar waren.

Der vorliegende vierte Bericht, der das Wirtschaftsjahr 1964/65 umfaßt, untersucht außer den bereits 1962 in Kraft getretenen Marktordnungen auch die Auswirkungen der drei in diesem Wirtschaftsjahr erstmalig angewendeten Marktordnungen für Reis, Rindfleisch sowie für Milch und Milcherzeugnisse. Im wesentlichen kann folgendes festgestellt werden:

Nach der reibungslos verlaufenen Überleitung von der nationalen Marktregelung hat auch im dritten Jahr ihrer Anwendung die EWG-Marktorganisation für *Getreide* keine nennenswerten Auswirkungen auf die Erzeugerpreise gehabt. Ein erneutes Ansteigen der Verbraucherpreise für die Mehrzahl der Getreideerzeugnisse ist auf Erhöhungen der Löhne und sonstigen Betriebskosten sowie darauf zurückzuführen, daß vom 1. Januar 1965 an die Subventionszahlung fortfiel, die bis dahin zum Ausgleich der durch die EWG-Regelung eingetretenen Verteuerung des Importweizens gewährt worden war. Bei ausländischem Futtergetreide war nach Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation infolge der Abschöpfungsregelung eine Verteuerung eingetreten, die seither mit geringen Schwankungen anhielt.

Die am 1. September 1964 in Kraft getretene gemeinsame Marktorganisation für *Reis* mit dem Ziel einer allmählichen Annäherung der Reispreise in den Nichterzeugerländern an die höheren Preise in den Erzeugerländern der Gemeinschaft hat zu einer Erhöhung der Einfuhrpreise geführt. Auch die Verbraucherpreise stiegen, jedoch in geringerem Ausmaß als 1962 und 1963 bei zollfreier Einfuhr. Infolge der mit der EWG-Marktregelung verbundenen Abhebung der Inlandspreise vom Weltmarkt konnte die rückläufige Entwicklung der Weltmarktpreise keinen Einfluß auf die Inlandspreise nehmen.

Die gemeinsame Marktorganisation für *Obst und Gemüse* besteht bisher für den Warenverkehr der Mitgliedstaaten untereinander in der Anwendung von Qualitätsnormen sowie in einer schrittweisen Beseitigung der Einfuhrhemmnisse und Maßnahmen gleicher Wirkung. Die Marktlage wurde jedoch entscheidend von dem Ausfall der — besonders bei Obst — niedrigen inländischen Ernte bestimmt. Neuregelungen für den Import aus Drittländern wirkten sich im Berichtsjahr noch nicht aus.

Eine qualitativ und quantitativ sehr gute *Wein*mosternte hat dazu geführt, daß die gesamte Weineinfuhr und auch die Einfuhr aus Mitgliedstaaten im Berichtsjahr trotz Erhöhung der Einfuhrkontingente und Angleichung der Außenzölle rückläufig war.

Das Wirtschaftsjahr 1963/64 hatte eine Verknappung des Angebots an Schlachtschweinen und infolgedessen hohe Verbraucherpreise für *Schweinefleisch* gebracht, da die EWG-Marktorganisation bei dem zeitlichen Zusammenfallen der zyklischen Hoch- und Tiefpunkte auf den Schweinemärkten der europäischen Länder nicht zur Wirkung hatte kommen können. Im Gegensatz dazu verlief der Schweinemarkt im Berichtsjahr ziemlich ausgeglichen. Der in der Mitte des Wirtschaftsjahres anfallende „Schweineberg" wurde vor allem infolge einer stark gestiegenen Nachfrage nach Schweinefleisch bei gleichzeitig knappem Angebot und hohen Preisen für Rindfleisch ohne tiefgreifende Preiseinbrüche bei Schlachtschweinen abgetragen. Der Rückgang der Schlachtschweinepreise hat sich, wie bei Angebotsdruck üblich, nicht in einem entsprechenden Rückgang der Schweinefleischpreise niedergeschlagen.

Bei *Rindfleisch* traf der Übergang von der nationalen Marktordnung zur EWG-Marktorganisation mit einer rückläufigen Eigenerzeugung zusammen. Die stark gestiegene Nachfrage nach Rindfleisch konnte auch durch vermehrte Einfuhren nicht wettgemacht werden. Dadurch zogen die Schlachtrinder- ebenso wie die Rindfleischpreise kräftig an. Ein ursächlicher Zusammenhang mit der Einführung

der EWG-Marktorganisation kann jedoch nicht nachgewiesen werden, vielmehr begünstigte die Einführung der Rindfleischmarktordnung und damit die Aufhebung der Einfuhrkontingentierung die Einfuhr, die höher lag als im Vorjahr und ein noch stärkeres Ansteigen der Preise verhinderte.

Eine kräftige Produktionsausweitung bei *Geflügelfleisch* in zwei Mitgliedsländern (Frankreich und Niederlande) führte zu einem starken Druck auf den deutschen Markt. Das so entstandene Überangebot drückte das Erzeugerpreisniveau weiter, schlug sich aber in den Verbraucherpreisen nur teilweise nieder. Die Verbrauchszunahme hielt sich in mäßigen Grenzen, obwohl gegenüber Rind- und Schweinefleisch ein erheblicher Preisvorteil bestand. Zusatzabschöpfungen, die auf Drittlandseinfuhren im Rahmen der EWG-Marktordnung festgelegt wurden, führten zu einem Rückgang der Einfuhren aus Drittländern. Dagegen nahm die Einfuhr aus Mitgliedstaaten erheblich zu.

Bei *Eiern* brachte das Berichtsjahr wiederum eine beträchtliche Zunahme der Eigenerzeugung auf Kosten der Einfuhr, bei der eine weitere starke Verlagerung der Handelsströme von den Drittländern zu den EWG-Mitgliedstaaten eintrat. Bei Erzeugerpreisen, die im Jahresdurchschnitt nicht wesentlich von denen des Vorjahres abwichen, wurde im Berichtsjahr die Spanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen nach Ausweitung im Vorjahr wieder etwas eingeengt. In der bisher dreijährigen Anwendung der EWG-Marktordnung für Eier hat sich gezeigt, daß ihre Vorschriften ausreichen, um den Markt der Gemeinschaft vor Störungen von außen durch Preisunterbietungen zu schützen, daß sie aber nicht geeignet sind, um Marktstörungen infolge von Überproduktion in der Gemeinschaft auszuschalten oder auf einzelne nationale Märkte zu begrenzen. Ebenso bieten sie keine Möglichkeit, bei Preiserhöhungen infolge von Angebotsverknappung zum Schutz der Verbraucher zusätzliche Lieferungen aus Drittländern schnell genug auf den deutschen Markt zu ziehen.

Die seit 1. November 1964 bei *Milch und Milcherzeugnissen* angewendete Marktorganisation hat bisher im großen und ganzen nicht zu wesentlichen Änderungen auf dem inländischen Markt geführt. Einige Preiserhöhungen bei Käse auf der Großhandelsstufe, die nicht in voller Höhe in den Einzelhandelspreisen zu verzeichnen waren, beruhen auf Wirkungen der EWG-Marktordnung, da die Abschöpfung im allgemeinen eine höhere Belastung darstellt als die bisherigen Zölle. Die Einfuhren von Kondensmilch zu niedrigen Preisen aus den Niederlanden stellen eine Auswirkung der EWG-Marktordnung dar. Bei Butter ergab die Anwendung der EWG-Marktordnung die Möglichkeit, deutsche Überschüsse, teilweise mit Erstattungen aus dem Bundeshaushalt, zu exportieren. Die Erhöhung des Butterpreises auf der Großhandelsstufe entspricht der Heraufsetzung des Fettgehalts als Folge einer EWG-Regelung; die Bruttospanne zwischen Großhandels- und Einzelhandelspreis hat sich noch über diese Preiserhöhung hinaus ausgeweitet.

Als Handelspartner der Bundesrepublik Deutschland haben die EWG-Mitgliedstaaten ständig an Bedeutung gewonnen. Die *Einfuhr an Gütern der Ernährungswirtschaft* aus diesen Ländern hat, ebenso wie die an Gütern der gewerblichen Wirtschaft, seit Inkrafttreten des EWG-Vertrages stärker zugenommen als die Einfuhr aus Drittländern. Fortschreitender Zoll- und Kontingentsabbau im innergemeinschaftlichen Handel sowie gemeinsame Marktordnungen für wichtige Grunderzeugnisse schufen für die Erzeugnisse der Mitgliedstaaten eine Präferenz auf den Märkten der Gemeinschaft. Im Berichtszeitraum fielen rund die Hälfte der Einfuhren an Ernährungsgütern unter die Bestimmungen gemeinsamer Marktordnungen. Der Wert der Einfuhr dieser Waren aus Mitgliedstaaten hat sich kräftig erhöht, aus Drittländern dagegen nur geringfügig. Dagegen verlief bei der Einfuhr von „Nicht-Marktordnungswaren" die Entwicklung für die Drittländer günstiger. Ihr Anteil an der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland von Nicht-Marktordnungswaren betrug fast drei Viertel, bei Marktordnungswaren knapp die Hälfte. Besonders stark hat die ernährungswirtschaftliche Einfuhr aus Frankreich zugenommen.

Auch bei der *ernährungswirtschaftlichen Ausfuhr* ist eine Verlagerung der Handelsströme zugunsten der EWG-Mitgliedstaaten eingetreten, jedoch in weit geringerem Maße als bei der Einfuhr von Ernährungsgütern. Obgleich die Ausfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft relativ stärker als die Einfuhr dieser Waren angestiegen ist, spielt sie im Vergleich zur ernährungswirtschaftlichen Einfuhr und zur Gesamtausfuhr nur eine geringe Rolle.

Die Entwürfe für gemeinsame Marktorganisationen für *Zucker* und für *Fette* werden noch beraten.

I. Probleme von allgemeiner Bedeutung

a) Beschluß über gemeinsame Getreidepreise

Nach langen und schwierigen Verhandlungen hat der Rat der EWG am 15. Dezember 1964 beschlossen, daß vom 1. Juli 1967 an, d. h. erstmalig für das Getreidewirtschaftsjahr 1967/68, in der EWG gemeinsame Getreidepreise angewendet werden. Die EWG-Grundrichtpreise, die als Einkaufspreise des Großhandels für den Handelsplatz Duisburg gelten, werden zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1967/68 für Weichweizen 425,— DM je t (bisheriger deutscher Grundrichtpreis für 1964/65 und 1965/66 475,50 DM je t), für Gerste 365,— DM je t (bisher 412,— DM je t) für Roggen 375,— DM je t (bisher 432,50 DM je t) betragen. Diese Preise sollen vor dem 1. Juni 1966 noch einmal vom Rat im Lichte der bis dahin eingetretenen Entwicklung überprüft werden. Die Möglichkeit eines Qualitätszuschlages für Brotroggen in Höhe von 10 DM je t zum Interventionspreis sowie für Braugerste ist vorgesehen. Als Folge der Errichtung des einheitlichen innergemeinschaftlichen Getreidemarktes beschloß der Rat den Fortfall der Abschöpfungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr auch für die getreideabhängigen Veredelungsprodukte Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch.

Im Zusammenhang mit dem Beschluß über die Getreidepreise hat der Rat auf Drängen Italiens die Kommission aufgefordert, Vorschläge zur Verbesserung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vorzulegen. Die neuen Bestimmungen sollten mit den Einfuhrregelungen der übrigen Marktordnungen vergleichbar sein und insbesondere dazu beitragen, noch zu bestimmende Referenzpreise durch Ausgleichsabgaben auf die Einfuhren aus Drittländern zu sichern. Diesem Beschluß hat der Rat durch die Neufassung des Artikels 11 Abs. 2 der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse entsprochen. Die Durchführungsverordnungen sind inzwischen erlassen worden. Der Rat hat ferner entschieden, daß die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft mit dem 1. Januar 1966 auch auf Obst und Gemüse ausgedehnt wird.

Die Agrarbeschlüsse des Rates der EWG vom 15. Dezember 1964 haben eine grundlegende Bedeutung. So wird vom 1. Juli 1967 an, also 2½ Jahre vor dem im Vertrag vorgesehenen Beginn der Endphase, ein freier Markt für Getreide und getreideabhängige Veredelungserzeugnisse in der Gemeinschaft bestehen. Über das Ausmaß der Einwirkungen dieser Beschlüsse auf Erzeugung, Handel und Versorgung mit den betreffenden Waren ist eine Aussage noch nicht möglich.

b) Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

Zusammen mit der Verabschiedung der ersten gemeinsamen Marktorganisationen in den Verordnungen Nr. 19 bis 24 wurde die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen. Die nähere technische Ausgestaltung ist in der Verordnung Nr. 17/64 festgelegt.

Diese Verordnungen enthalten die allgemeinen Grundsätze über die gemeinsame Agrarfinanzierung durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und regeln die gemeinsame Finanzierung für die Wirtschaftsjahre 1962/63, 1963/64 und 1964/65. Danach werden in den Warenbereichen, für die gemeinsame Marktorganisationen in Kraft sind, die Erstattungen bei Ausfuhren nach Drittländern sowie die Interventionen auf dem Binnenmarkt der Mitgliedstaaten in zunehmendem Ausmaß gemeinschaftlich finanziert. Zur Zeit gilt bei den Ausfuhrerstattungen das sogenannte Nettoprinzip, bei dem nur die Nettoausfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten in Drittländer, zusammengefaßt nach Warengruppen, berücksichtigt werden. Die Beteiligung des Fonds an den finanzierungsfähigen Ausgaben stieg von einem Sechstel im Jahre 1962/63 über zwei Sechstel im Jahre 1963/64 auf drei Sechstel im Jahre 1964/65 an. Diese Regelung wurde in den Jahren 1962/63 und 1963/64 auf Waren der Marktorganisationen für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch angewandt; für das Jahr 1964/65 kamen die Waren der Marktorganisationen für Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Reis hinzu.

Da die Bundesrepublik Deutschland bisher in keinem dieser Warenbereiche Nettoexportland war, kam sie nicht in den Genuß von Ausfuhrerstattungen durch den Fonds der Gemeinschaft, sondern erhielt lediglich einen Zuschuß zu ihren Ausgaben zur Marktintervention. Nach vorläufigen Zahlen wird die Bundesrepublik Deutschland daher für das Jahr 1962/63 lediglich mit 1,8 Millionen Rechnungseinheiten (RE) (= 6,31 %), für das Jahr 1963/64 mit 2,6 Millionen RE (= 4,79 %) und für das Jahr 1964/65 mit 6,5 Millionen RE (= 4 %) an den betreffenden Zahlungen der Gemeinschaft (Abteilung Garantie des Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) teilhaben. Das bedeutet, daß die Bundesrepublik Deutschland die Erstattungen für Ausfuhren in Drittländer völlig aus dem eigenen Haushalt bestreiten muß, während sie solche Agrarexporte der Nettoexportländer der EWG in erheblichem Umfange mitfinanziert.

Die deutsche Delegation ist daher bei den Verhandlungen des Rates der EWG über die künftige Gestaltung der gemeinsamen Agrarfinanzierung dafür eingetreten, bei der gemeinsamen Finanzierung von einem möglichst frühen Zeitpunkt an die Gesamtmenge der Ausfuhren an Marktordnungswaren zu berücksichtigen, damit alle Mitgliedstaaten und somit auch die Bundesrepublik Deutschland in den Genuß der gemeinsamen Finanzierung kommen (sogenanntes Bruttoprinzip). Es ist zu erwarten, daß

durch eine somit erfolgende Gleichstellung der Ausfuhren aller Mitgliedstaaten die Exportmöglichkeiten der deutschen Landwirtschaft steigen werden. Dadurch würde sich zugleich eine bessere Entlastung des deutschen Marktes von Überschüssen ergeben, die bei einem freien innergemeinschaftlichen Warenverkehr auch als Folge der Importe aus anderen EWG-Mitgliedstaaten zu erwarten sind.

Die in einem Memorandum vom Juli 1965 enthaltenen Vorstellungen der Kommission der EWG gehen jedoch dahin, die Agrarfinanzierung für den Rest der Übergangszeit so zu regeln, daß der Fonds auch in Zukunft nur die Interventionen und die Drittlandsausfuhren der Mitgliedsländer nach Maßgabe des Nettoexport-Prinzips mit finanziert. Wird ein bestimmter Zeitplan für weitere Beschlüsse auf dem Agrargebiet eingehalten, so soll die Beteiligung des Fonds im Sechstel-Rhythmus weiter ansteigen, so daß vom 1. Juli 1967 an die 6/6-Regelung gilt. Dies würde bedeuten, daß die Bundesrepublik Deutschland nur bei ganz wenigen Produkten (wahrscheinlich Butter und Zucker) mit einer Erstattung durch die Gemeinschaft für Ausfuhren in Drittländer rechnen könnte.

c) Auswirkungen auf gewerbliche Erzeugnisse der zweiten Verarbeitungsstufe

Als Auswirkung der EWG-Marktorganisationen entstehen der Ernährungsindustrie für bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse hergestellt werden, selbst jedoch keine landwirtschaftlichen Waren im Sinne des EWG-Vertrages (Liste zu Artikel 38 in Anhang II) sind, zum Teil erhebliche Nachteile im Wettbewerb mit den gleichen Industriezweigen der anderen Mitgliedstaaten. Diese Nachteile beruhen in erster Linie auf den unterschiedlichen Preisen für die verarbeiteten landwirtschaftlichen Grundstoffe in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die früheren Schutzmaßnahmen zugunsten der Verarbeitungserzeugnisse durch Zölle, mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sind inzwischen weitgehend abgebaut oder eingeschränkt worden. Da sich der Gemeinsame Markt im landwirtschaftlichen und im gewerblichen Bereich nach unterschiedlichen Regeln entwickelt, ergeben sich Schwierigkeiten beim Import wie beim Export der genannten Waren.

Gleichzeitig mit der Verabschiedung der ersten EWG-Marktorganisationen hat der Rat der EWG unter dem 4. April 1962 einen Beschluß zur Erhebung von Ausgleichsabgaben auf diese Waren gefaßt, um Marktstörungen während der Übergangszeit zu mildern. Bei der Durchführung dieses Beschlusses haben sich Schwierigkeiten ergeben; außerdem war seine Gültigkeitsdauer auf den 4. April 1965 befristet. Aus diesem Grunde hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine neue Verordnung zur Ablösung des alten Beschlusses aus dem Jahre 1962 vorgelegt, der zur Zeit beraten wird.

II. Getreide (ohne Reis)

Mit dem Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide ist das frühere Getreidepreissystem der Bundesrepublik Deutschland, das auf festgesetzten Höchst- und Mindestpreisen für die Erzeuger beruhte, durch ein Richtpreissystem auf der Großhandelsstufe abgelöst worden. Die regionale Staffelung der Richtpreise entspricht den tatsächlichen Frachtkosten zum Hauptzuschußgebiet hin. In der früheren Regelung mit vier Preisgebieten entsprachen die Preisunterschiede nicht den tatsächlichen Frachtkosten. Da die Frachtkosten für Getreide in der Bundesrepublik Deutschland höher waren als in den anderen EWG-Mitgliedstaaten, sind die Frachttarife für Getreide von der Bundesbahn und vom gewerblichen Güterfernverkehr gesenkt worden. Außerdem hat die Bundesregierung die Auswirkungen des EWG-Richtpreissystems auf die Erzeugerpreise durch eine Frachthilfe in Höhe von 25 % der Beförderungskosten gemildert. Um ein zu starkes Absinken der Erzeugerpreise insbesondere in den marktfernen Gebieten zu vermeiden, wurde das Preisgefälle der abgeleiteten Interventionspreise im Unterschied zu den abgeleiteten Richtpreisen abgeschwächt. Die EWG-Einfuhrregelung beschränkt sich auf ein Abschöpfungssystem, das nach dem Wegfall der mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr sowie des Beimahlungszwanges für Inlandsweizen eine strenge Berücksichtigung aller Qualitätsunterschiede vorsieht.

a) Produktion und Absatzlage

Die Getreideernte 1964, die bisher größte Ernte in der Bundesrepublik, war mit 16,55 Millionen t um 1,11 Millionen t größer als im Vorjahr. Von diesem Zuwachs entfielen 0,71 Millionen t auf Brotgetreide und 0,40 Millionen t auf Futtergetreide.

Die Weizenverkäufe der Landwirtschaft waren bei einer um 0,35 Millionen t größeren Ernte mit 3,12 Millionen t um 0,17 Millionen t größer als im Vorjahr. Die direkte Verfütterung von Weizen aus der eigenen Ernte nahm um 0,11 Millionen t zu. Die Weizeneinfuhr lag mit 1,56 Millionen t um 0,37 Millionen t unter dem Vorjahr. Sowohl der Inlandsverbrauch als auch der Re-Export von ausländischem Weizen waren rückläufig. Die Unterbringung der Verkäufe wurde durch die gute Qualität der Ernte erleichtert. Sie begünstigte die Verwendung von inländischem Weizen beim Inlandsverbrauch und für

Tabelle 1

Versorgung mit Getreide 1964/65 und 1963/64

1000 t

Gliederung	Weizen	Roggen einschl. Wintermenggetreide	Brotgetreide	Futter- und Industriegetreide	Getreide insgesamt
1964/65					
Erzeugung	5 203	3 785	8 988	7 562	16 550
(darunter: Verkäufe der Landwirtschaft)	(3 122)	(1 480)	(4 602)	(2 201)	(6 803)
Bestandsänderung in 1. Hand	+20	+ 25	+ 45	— 45	±0
Bestandänderung in 2. Hand	+27	+295	+322	+16	+338
Einfuhr [1])	1 560	94	1 654	4 290	5 944
Ausfuhr	747	2	749	859	1 608
Gesamtverbrauch	5 969	3 557	9 526	11 022	20 548
davon					
Futter in der Landwirtschaft	1 445	1 777	3 222	4 829	8 051
Futter über den Markt	218	84	302	3 137	3 439
(darunter: in Mischfutter)	(201)	(78)	(279)	(2 014)	(2 293)
Futter zusammen	1 663	1 861	3 524	7 966	11 490
Saatgut, Schwund und Marktverluste	434	325	759	625	1 384
Industrieverbrauch	78	50	128	2 147	2 275
Nahrungsverbrauch	3 794	1 321	5 115	284	5 399
dgl. in Mehlwert	2 974	1 092	4 066	160	4 226
in kg je Kopf	50,8	18,6	69,4	2,7	72,1
1963/64					
Erzeugung	4 856	3 418	8 274	7 160	15 434
(darunter: Verkäufe der Landwirtschaft)	(2 952)	(1 300)	(4 252)	(2 147)	(6 399)
Bestandsänderung in 1. Hand	— 40	±0	— 40	— 60	—100
Bestandsänderung in 2. Hand	—258	+140	—118	—139	—257
Einfuhr [1])	1 931	177	2 108	3 316	5 424
Ausfuhr	1 057	6	1 063	591	1 654
Gesamtverbrauch	6 028	3 449	9 477	10 084	19 561
davon					
Futter in der Landwirtschaft	1 337	1 614	2 951	4 502	7 453
Futter über den Markt	418	117	535	2 642	3 177
darunter: in Mischfutter	(272)	(67)	(339)	(1 779)	(2 118)
Futter zusammen	1 755	1 731	3 486	7 144	10 630
Saatgut, Schwund und Marktverluste	427	320	747	617	1 364
Industrieverbrauch	75	44	119	2 045	2 164
Nahrungsverbrauch	3 771	1 354	5 125	278	5 403
dgl. in Mehlwert	2 994	1 112	4 106	155	4 261
in kg je Kopf	51,7	19,2	70,9	2,7	73,6

[1]) einschl. Bezüge aus der Sowjetischen Besatzungszone und Einfuhr von Backerzeugnissen

den Mehlexport. Die trotzdem eingetretene Erhöhung der Bestände von Inlandsweizen hielt sich in Grenzen und war beträchtlich kleiner als der im Vorjahr eingetretene Bestandsrückgang. So reichten die Bestände an Inlandsweizen in der Bundesreserve am Ende des Wirtschaftsjahres 1964/65 gerade aus, um die Anschlußversorgung der Mühlen, besonders bei dem späten Erntetermin 1965, sicherzustellen, nicht aber um die starke Nachfrage der Mischfutterindustrie an Futterweizen zu befriedigen.

Der Inlandsanteil an der Vermahlung — ohne Durum und Stärkeweizen — stieg auf 73 % im Bundesdurchschnitt an gegenüber 69,5 % im Vorjahr und 71,9 % im Wirtschaftsjahr 1961/62, dem letzten Jahr mit Pflichtbeimischung. Dadurch verringerte sich, bei insgesamt rückläufiger Vermahlung, die Vermahlung von Auslandsweizen für den Inlandsverbrauch um 0,15 Millionen t, das sind 15 % gegenüber 1963/64.

Tabelle 2

Weizenvermahlung für den Inlandsverbrauch

ohne Durum- und Stärkeweizen

Bundesland	1961/62 [1]	1962/63	1963/64	1964/65
Anteil von Inlandsweizen in %				
Schleswig-Holstein	*69,2*	*61,9*	*69,7*	*72,8*
Hamburg	*74,4*	*68,1*	*60,1*	*59,0*
Niedersachsen	*72,1*	*69,8*	*75,4*	*78,6*
Bremen	*75,0*	*56,7*	*63,3*	*50,5*
Nordrhein-Westfalen	*74,1*	*64,0*	*62,4*	*69,6*
Hessen	*75,3*	*76,3*	*74,8*	*76,9*
Rheinland-Pfalz	*75,0*	*75,5*	*75,0*	*77,0*
Baden-Württemberg	*74,0*	*72,3*	*73,2*	*78,3*
Bayern	*74,1*	*78,0*	*80,9*	*82,7*
Saarland	*14,7*	*17,5*	*22,6*	*14,5*
Berlin (West)	*50,1*	*50,0*	*50,5*	*49,8*
Bundesgebiet	*71,9*	*68,3*	*69,5*	*73,0*
Vermahlung in 1000 t				
insgesamt	3 268	3 281	3 264	3 132
davon:				
Inlandsweizen	2 351	2 239	2 267	2 286
Auslandsweizen	917	1 042	997	846

[1]) Einschließlich Vermahlung der Ostmüller, für die ebenso wie für die Länder Saarland und Berlin die 75 %-Quote nicht galt.

Die typischen regionalen Unterschiede des Vermahlungsanteils von Inlandsweizen werden durch die Ergebnisse des Berichtsjahres erneut bestätigt. Trotz guter Qualität der Inlandsware blieb in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen der Inlandsanteil an der Weizenvermahlung nicht nur hinter den Pflichtsätzen von 1961/62, sondern auch hinter dem Inlandsanteil des Vorjahres zurück. In Nordrhein-Westfalen bewirkte, trotz seiner frachtgünstigen Lage für Auslandsweizen, die gute Qualität des Inlandsweizens aus der Ernte 1964 eine kräftige Zunahme des Inlandsanteils gegenüber dem Vorjahr auf fast 70 %, ohne daß jedoch der Inlandsanteil von 1961/62 erreicht wurde. In den übrigen Ländern war der Inlandsanteil an der Weizenvermahlung nicht nur höher als im Vorjahr; er überstieg auch die Vermahlungsanteile, die 1961/62 im Zeichen der Pflichtbeimischung erzielt worden waren. Am höchsten war der Inlandsanteil, wie in den Vorjahren, in Bayern, wo er von 80,9 % im Wirtschaftsjahr 1963/64 auf 82,7 % im Berichtsjahr anstieg und um 12 % größer war als 1961/62. Neben der auf Grund des Witterungsablaufs besseren Qualität der Weizenernte 1964 dürfte sich auch der Anbau von Qualitätsweizen, auf den 1964 rund 9 % der Erntefläche entfielen, ausgewirkt haben. Schließlich dürften aber auch die gegenüber dem Vorjahr höheren Marktpreise für ausländischen Qualitätsweizen zu der stärkeren Verwendung von Inlandsweizen beigetragen haben.

Die Roggenverkäufe der Landwirtschaft waren 1964/65 bei einer um 0,34 Millionen t größeren Ernte mit 1,48 Millionen t um 0,18 Millionen t größer als im Vorjahr. Die Verkäufe übertrafen damit den rückläufigen Marktbedarf um 0.18 Millionen t. Die Einfuhr, die mit 0,09 Millionen t fast um die Hälfte kleiner war als im Vorjahr, floß zum größten Teil der Bundesreserve zu. Die direkte Verfütterung in den landwirtschaftlichen Betrieben hat sich zwar, ebenso wie bei Weizen, kräftig erhöht, doch nicht genug, um eine größere Bestandserhöhung in zweiter Hand aufzuhalten.

Die Verkäufe von Futter- und Industrie-Getreide waren mit 2,20 Millionen t um 0,05 Millionen t größer als im Vorjahr. Von der Gesamtmenge entfielen 1,21 Millionen t gegen 1,17 Millionen t im Vorjahr auf Braugerste. Während das Inlandsaufkommen an Braugerste seit drei Jahren bei rund 1,2 Millionen t stagnierte, ist der Bedarf mit zunehmendem Bierverbrauch laufend angestiegen, so daß ein zunehmender Anteil durch Einfuhr gedeckt wermuß. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erreichte der Auslandsanteil an der Braugersteverwendung 35 %. — Insgesamt war die Einfuhr von Futter- und Industrire-Getreide mit 4,29 Millionen t um fast 1,0 Millionen t größer als im Vorjahr. Da aber auch die Ausfuhr kräftig anstieg, lag die Netto-Einfuhr mit 3,4 Millionen t nur um 0,7 Millionen t über dem Vorjahr. Der Verbrauch von ausländischem Futter- und Industrie-Getreide war bei unterschiedlicher Entwicklung der Bestände in den beiden letzten Jahren mit 3,4 Millionen t 1964/65 um 0,5 Millionen t größer als 1963/64. Der Zuwachs diente mit 0,4 Millionen t einer stärkeren Verfütterung von

Auslandsgetreide, die sich auf 2,2 Millionen t erhöhte, während der restliche Zuwachs der Netto-Einfuhr einer stärkeren Verwendung von Industrie-Getreide, vor allem von Braugerste und Industrie-Mais, zugute kam.

Die gesamte Getreideverfütterung war bei größeren Viehbeständen, aber geringerem Futteranfall an Kartoffeln, Futterrüben und Heu, mit 11,5 Millionen t um 0,9 Millionen t größer als im Vorjahr. 8,1 Millionen t, das sind 70 % des verfütterten Getreides, wurden in den Betrieben aus der eigenen Ernte direkt verfüttert, während die restlichen 3,4 Millionen t zugekauft wurden, darunter 2,3 Millionen t nach Verarbeitung zu Mischfutter. Die Zunahme der Getreideverfütterung gegenüber dem Vorjahr setzte sich aus einer stärkeren direkten Verwendung der Ernte für Futterzwecke (0,6 Millionen t) und höheren Zukäufen (0,3 Millionen t) zusammen. Dabei gingen die Zukäufe von Brotgetreide für Futterzwecke wegen des zu geringen Angebots an Futterweizen zurück, während sich die Zukäufe von — insbesondere ausländischem — Futtergetreide kräftig erhöhten. Die Zusammensetzung der Zukäufe von Auslandsgetreide hat sich erneut zugunsten von Mais, vor allem auf Kosten der Gerste, verschoben. Die Gleichsetzung der Schwellenpreise von Gerste und Mais seit 1963/64 dürfte ebenso dazu beigetragen haben wie die Schwierigkeiten der gewerblichen Mischfutterhersteller bei der Beschaffung von Futterweizen.

b) Einfuhr

Die Einfuhr von Getreide und Getreideerzeugnissen insgesamt war 1964/65 mit 5,8 Millionen t um 11,0 % größer als im Vorjahr und auch größer als im Wirtschaftsjahr 1958/59. (Ein Vergleich mit der Einfuhr des Wirtschaftsjahres 1961/62, des letzten Jahres vor Inkrafttreten der gemeinsamen Marktordnung der EWG, ist wenig aufschlußreich, da 1961/62 eine niedrige deutsche Ernte hohe Importe notwendig machte, die im wesentlichen nur von Drittländern geliefert werden konnten). Trotz der größeren deutschen Getreideernte im Wirtschaftsjahr 1964/65 machte eine gestiegene Nachfrage nach Auslandsgetreide höhere Importe notwendig.

Die Zunahme der Getreideeinfuhr entfiel 1964/65 vollständig auf eine gegenüber dem Vorjahr größere Einfuhr von allen Arten von Futter- und In-

Tabelle 3

Einfuhr von Getreide und Getreideerzeugnissen

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t Getreidewert							Veränderung in %	
	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)							1964/65 gegen	
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1958/59	1963/64
Weizen und Weizenerzeugnisse									
EWG-Mitgliedstaaten ..	309,1	490,4	499,2	556,0	240,1	254,7	173,8	− 43,8	−31,8
Drittländer	2 120,6	1 603,1	1 705,9	2 963,6	1 638,1	1 641,1	1 322,3	− 37,6	−19,4
insgesamt	2 429,7	2 093,5	2 205,1	3 519,6	1 878,2	1 895,8	1 496,1	− 38,4	−21,1
Übrige Getreidearten und Getreideerzeugnisse									
EWG-Mitgliedstaaten ..	114,5	442,9	363,5	665,1	588,2	999,6	1 609,8	+305,9	+61,0
Drittländer	2 752,0	2 886,6	1 729,8	4 149,0	2 644,9	2 324,6	2 686,0	− 2,4	+15,5
insgesamt	2 866,5	3 329,5	2 093,3	4 814,1	3 233,1	3 324,2	4 295,8	+ 49,9	+29,2
Getreide und Getreideerzeugnisse insgesamt									
EWG-Mitgliedstaaten ..	423,6	933,3	862,7	1 221,1	828,3	1 254,3	1 783,6	+321,1	+42,2
Drittländer	4 872,6	4 489,7	3 435,7	7 112,6	4 283,0	3 965,7	4 008,3	− 17,7	+ 1,1
insgesamt	5 296,2	5 423,0	4 298,4	8 333,7	5 111,3	5 220,0	5 791,9	+ 9,4	+11,0

dustriegetreide, während die Einfuhr von Weizen und Weizenerzeugnissen gleichzeitig zurückging. 1964/65 bestanden nur 25,8 % (1,5 Millionen t) des importierten Getreides (einschl. Getreideerzeugnisse) aus Weizen und Weizenerzeugnissen, weniger als in allen vorangegangenen Wirtschaftsjahren. Da die Einfuhr und Ausfuhr von Weizen (einschl. Weizenerzeugnisse) in ungefähr gleichem Ausmaß sanken, entsprach die Netto-Einfuhr von Weizen 1964/65 mengenmäßig ungefähr der des Vorjahres. Der Rückgang der Weizeneinfuhr ist weitgehend eine Folge der vermehrten Verarbeitung von Inlandsweizen. Zu dem Rückgang der Weizenmehlausfuhr führte der verschärfte Wettbewerb auf dem Weltmarkt, der im Vorjahr durch die außergewöhnliche Importnachfrage aus Ostblockländern gemildert worden war (siehe auch Abschnitt XI. b.).

Da die Einfuhrnachfrage der Bundesrepublik sich bei Weizen im wesentlichen auf qualitativ hochwertigen Weizen richtete, der in den Exportländern der EWG wenig erzeugt wird, ist es erklärlich, daß bei der mit der EWG-Marktordnung verbundenen freien Importwahl und der guten Qualität der Inlandsernte 1964 die Einfuhr von Weizen aus EWG-Mitgliedstaaten 1964/65 gegenüber dem Vorjahr relativ stärker gesunken ist als die Einfuhr aus Drittländern. Damit sank auch der Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der deutschen Einfuhr von Weizen und Weizenerzeugnissen auf den bisher niedrigsten Stand von 11,6 %.

Die Einfuhr von den übrigen Getreidearten und Getreideerzeugnissen, an denen der Roggen einen nur verschwindenden Anteil hat, nahm dagegen 1964/65 beträchtlich — um 29,2 % auf 4,3 Millionen t — gegenüber dem Vorjahr zu. Sie war größer als in allen vorangegangenen Wirtschaftsjahren mit Ausnahme von 1961/62, als eine schlechte Ernte große Importe notwendig gemacht hatte. Die Zunahme der Einfuhr war durch einen Anstieg der Nachfrage nach Futter- und Industriegetreide hervorgerufen worden. Verstärkt wurde diese Nachfrage noch durch eine Erhöhung der Exporte von Futtergetreide und Futtergetreideerzeugnissen.

Die Einfuhr von Futter- und Industriegetreide aus EWG-Mitgliedstaaten stieg 1964/65 gegenüber dem Vorjahr stärker an als die Einfuhr aus den Drittländern. Obwohl die Futtergetreideernte Frankreichs 1964 unter ihrem Vorjahrsumfang blieb, standen ausreichende französische Überschüsse an Gerste und Mais zur Verfügung. Sie konnten bei der Präferenz, die die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten nach der gemeinsamen Marktorganisation genießt, bevorzugt auf den deutschen Markt gelangen. Damit war Frankreich — wie schon in den übrigen Jahren seit 1962/63 — mit einem Anteil von 22,5 % (fast 1 Millionen t) nach den USA die wichtigste Bezugsquelle für die deutsche Einfuhr von Futter- und Industriegetreide. Mehr als die Hälfte des Zuwachses gegenüber dem Vorjahr bei der Einfuhr aus Frankreich bestand 1964/65 aus Braugerste. Außerdem gelangten 1964/65 aus der EWG größere Importe von Mais aus Italien in die Bundesrepublik Deutschland. Die Einfuhr aus den USA, dem größten Bezugsland für die deutsche Maiseinfuhr, belief sich auf 1,5 Millionen t.

Die Zunahme der deutschen Getreideeinfuhr insgesamt (einschließlich Getreideerzeugnisse) kam somit 1964/65 überwiegend den EWG-Mitgliedstaaten zugute. Die Einfuhr aus Drittländern stieg nur unbedeutend. Wenn sich auch der Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der Einfuhr von Getreide und Getreideerzeugnissen nicht in dem gleichen Maße wie im Vorjahr erhöhte, so hat sich doch die Veränderung in dern Herkunftsgebieten der Einfuhr, die schon im Vorjahr zu beobachten war, weiter

Tabelle 4

Erzeugerpreise für Weizen, Roggen und Braugerste normaler Beschaffenheit

DM je 100 kg

Bundesland	Weizen			Roggen			Braugerste		
	1961/62	1963/64	1964/65	1961/62	1963/64	1964/65	1961/62	1963/64	1964/65
Schleswig-Holstein	43,63	44,46	44,82	39,77	40,06	39,96	43,13	42,35	42,41
Niedersachsen	43,41	44,45	44,88	39,47	39,90	39,99	43,13	42,27	42,50
Nordrhein-Westfalen	43,96	44,49	44,69	40,01	40,28	40,17	43,64	42,61	42,29
Hessen	43,66	43,61	43,73	39,89	39,56	39,64	43,14	41,50	42,15
Rheinland-Pfalz	43,96	43,82	44,24	39,96	39,75	39,84	43,13	42,37	41,72
Baden-Württemberg	44,05	44,34	44,45	40,05	40,57	40,77	43,13	43,67	43,35
Bayern	43,89	43,49	43,65	39,57	40,10	39,67	43,29	42,96	42,63
Saarland	43,96	43,80	44,65	39,96	39,89	39,56	43,13	41,86	42,—
Bundesgebiet	43,82	44,06	44,39	39,84	40,02	39,95	43,21	42,45	42,38

Veränderungen der Erzeugerpreise

DM je 100 kg

Bundesland	Weizen		Roggen		Braugerste	
	1964/65 gegen		1964/65 gegen		1964/65 gegen	
	1961/62	1963/64	1961/62	1963/64	1961/62	1963/64
Schleswig-Holstein	+1,19	+0,36	+0,19	−0,10	−0,72	+0,06
Niedersachsen	+1,47	+0,43	+0,52	+0,09	−0,63	+0,23
Nordrhein-Westfalen	+0,73	+0,20	+0,16	−0,11	−1,35	−0,32
Hessen	+0,07	+0,12	−0,25	+0,08	−0,99	+0,65
Rheinland-Pfalz	+0,28	+0,42	−0,12	+0,09	−1,41	−0,65
Baden-Württemberg	+0,40	+0,11	+0,72	+0,20	+0,22	−0,32
Bayern	−0,24	+0,16	+0,10	−0,43	−0,66	−0,33
Saarland	+0,69	+0,85	−0,40	−0,33	−1,13	+0,14
Bundesgebiet	+0,57	+0,33	+0,11	−0,07	−0,83	−0,07

fortgesetzt. 30,8 % der Einfuhr von Getreide und Getreideerzeugnissen wurden 1964/65 aus EWG-Mitgliedstaaten bezogen, mehr als in allen vergangenen Wirtschaftsjahren. Der Anteil der Drittländer sank entsprechend auf 69,2 %.

An der Zunahme der Einfuhr von Getreide und Getreideerzeugnissen aus den EWG-Mitgliedstaaten waren außer Frankreich die anderen EWG-Mitgliedstaaten, vor allem Italien, beteiligt.

Auch aus einigen Drittländern wurde mehr Getreide als im Vorjahr eingeführt. Einem Anstieg der Einfuhr aus den USA, Argentinien, Schweden, Dänemark u. a., standen Einfuhrrückgänge aus Kanada, Australien, der Republik Südafrika und den Ländern des Ostblocks zusammen gegenüber.

c) Erzeuger- und Verbraucherpreise

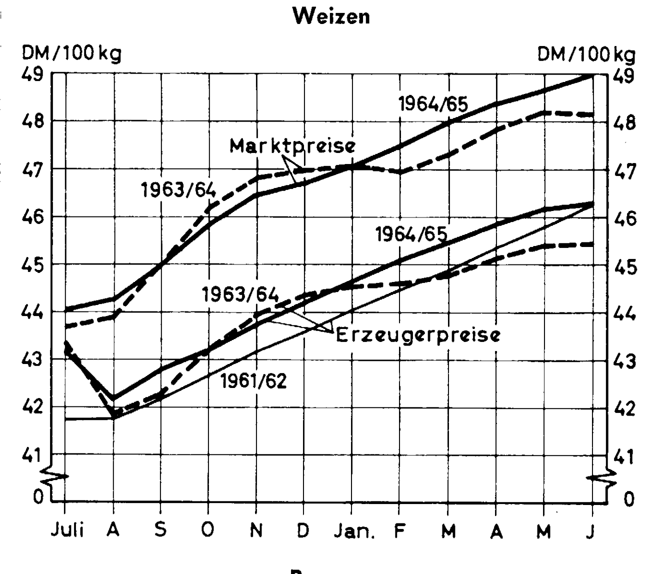
1. Erzeugerpreise

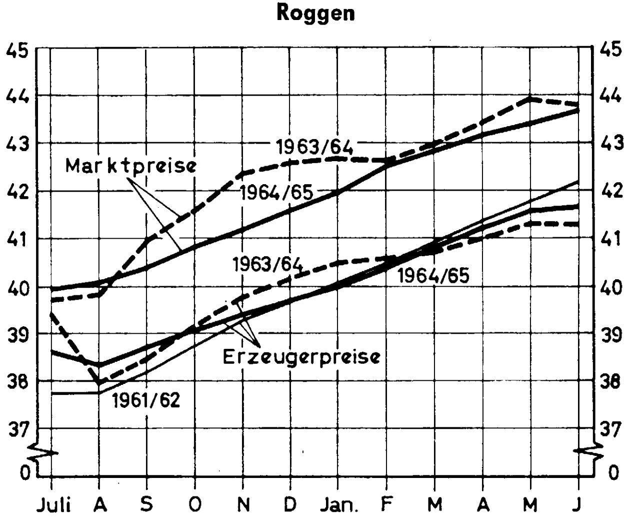
Bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1962/63 wurde der deutsche Getreidemarkt durch Maßnahmen der EWG noch nicht beeinflußt. Da die festgesetzten Erzeugerpreise für Getreide von 1958/59 bis einschließlich 1961/62 unverändert blieben, wird für den Vergleich der Erzeugerpreise 1964/65 mit denen vor Inkrafttreten der EWG-Marktorganisation, ebenso wie in den Vorjahren, das Wirtschaftsjahr 1961/62 zugrunde gelegt. Außerdem erstreckt sich der Vergleich auf das Wirtschaftsjahr 1963/64. Die im Folgenden genannten Preise beziehen sich auf Getreide normaler Beschaffenheit (Standardqualität), wie sie der Preisregelung zugrunde liegt. Die Jahresdurchschnittspreise sind als arithmetische Mittel errechnet. Die von der Landwirtschaft tatsächlich erzielten Preise (Erlöspreise) können davon, je nach Qualität und Verkaufsrhythmus, abweichen.

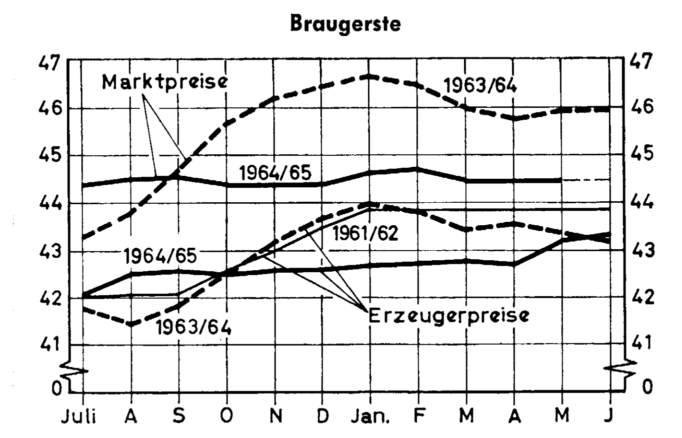
Die Erzeugerpreise für Weizen waren im Wirtschaftsjahr 1964/65 im Bundesdurchschnitt um 1,3 % höher als 1961/62. Gegenüber dem Vorjahr 1963/64 stiegen sie im Durchschnitt um 0,7 % an, obwohl das Angebot beträchtlich höher war. Diese für die Erzeuger günstige Entwicklung wäre ohne die starke Verwendung von inländischem Weizen für den Mehlexport kaum eingetreten. Bei einer Preiserhöhung bis zu 1 % in Norddeutschland lag der Durchschnittspreis in Bayern um 0,4 % über dem Vorjahr. Gegenüber 1961/62 waren die Weizenpreise in allen Ländern mit Ausnahme von Bayern, höher. Die Steigerungen lagen mit 3,4 % am höchsten in Niedersachsen, mit 0,2 % am niedrigsten in Hessen. In Bayern verringerte sich der Preisrückgang gegenüber 1961/62, der im Vorjahr noch 0,9 % betragen hatte, auf 0,4 %. Die saisonale Aufwärtsbewegung der Preise auf Grund der Monatszuschläge verlief sowohl bei den Erzeugerpreisen wie auch bei den Marktpreisen (Börsenpreisen) gleichmäßiger als im Vorjahr, in dem durch die im Herbst 1963 plötzlich auftretende Nachfrage aus dem Ostblock ungewöhn-

Schaubild 1

Erzeugerpreise [1]) und Marktpreise [2]) für inländisches Getreide







1) Bundesdurchschnitt bei Weizen und Roggen; bei Braugerste Durchschnittspreise der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. — Standardqualität —.

2) Bei Weizen und Roggen Durchschnitt der Börsenpreise in Hamburg, Hannover, Dortmund, Duisburg, Köln, Mannheim und Würzburg, bei Braugerste nur Mannheim und Würzburg.

liche Preisschwankungen hervorgerufen worden waren (siehe Schaubild). — Der durchschnittliche Erlöspreis für Weizen war im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wegen der besseren Qualität der Ernte 1964 mit 42,80 DM je 100 kg um 1,5 % höher als im Vorjahr.

Tabelle 5

Erzeugerpreise für Weizen, Roggen und Braugerste normaler Beschaffenheit

Bundesgebiet

DM je 100 kg

Wirtschaftsjahr	Weizen	Roggen	Braugerste
1961/62	43,82	39,84	43,21
1963/64	44,06	40,02	42,45
1964/65	44,39	39,95	42,38
1964/65 gegen 1961/62			
DM je 100 kg	+0,57	+0,11	−0,83
%	*+1,3*	*+0,3*	*−1,9*
1964/65 gegen 1963/64			
DM je 100 kg	+0,33	−0,07	−0,07
%	*+0,7*	*−0,2*	*−0,2*

Die Erzeugerpreise für Roggen blieben im Wirtschaftsjahr 1964/65 im Bundesdurchschnitt nur geringfügig um 0,2 % hinter dem Vorjahr zurück. Gegenüber 1961/62 waren sie um 0,3 % höher. Obwohl das größere Angebot den Bedarf überstieg, wurde ein stärkeres Absinken des durchschnittlichen Preisniveaus durch Erreichen der Interventionsgrenze auf der Großhandelsstufe vermieden. In den Ländern war die Preisentwicklung bei Roggen unterschiedlich. Während in Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg die Erzeupreise geringfügig um 0,2 bis 0,5 % über dem Vorjahr lagen, waren sie in den übrigen Ländern zwischen 0,2 % (Schleswig-Holstein) und 1,1 % (Bayern) niedriger. In Bayern wurde bei höheren Verkäufen das Verhältnis von Angebot und Nachfrage wieder ungünstiger für die Erzeugerpreise. Gegenüber 1961/62 blieben die Erzeugerpreise für Roggen in den Ländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland etwas zurück. In den übrigen Ländern wurden die Roggenpreise von 1961/62 überschritten, und zwar zwischen 1,8 % (Baden-Württemberg) und 0,3 % (Bayern). — Der durchschnittliche Erlöspreis für Roggen war wegen der besseren Qualität der Ernte 1964 mit 38,95 DM je 100 kg um 0,9 % höher als im Vorjahr.

Die Erzeugerpreise für Braugerste waren im Berichtsjahr im Bundesdurchschnitt gegenüber 1961/62, ähnlich wie in den Vorjahren, um 1,9 % niedriger, hinter 1963/64 blieben sie um 0,2 % zurück. In den Haupterzeugerländern war der Preisrückgang im Jahresdurchschnitt — immer als arithmetisches Mittel der Monatsdurchschnitte berechnet — gegenüber dem Vorjahr stärker; er betrug in Bayern 0,8 % in Baden-Württemberg 0,7 % und in Rheinland-Pfalz 1,5 %. Auch in Nordrhein-Westfalen war der Durchschnittspreis um 0,8 % geringer als im Vorjahr, während in den übrigen Ländern die Preise zwischen 1,6 % (Hessen) und 0,1 % (Schleswig-Holstein) über dem Vorjahr lagen. Für die Erzeuger bedeutet diese Entwicklung jedoch keine Minderung der Erlöse, weil in den Hauptverkaufsmonaten bis einschließlich Oktober die Erzeugerpreise höher als im Vorjahr lagen. In den folgenden Monaten blieben dann sowohl die Erzeuger- als auch die Marktpreise hinter dem Vorjahr zurück. Die Marktpreise sanken sogar auf das Niveau zu Beginn des Wirtschaftsjahres ab. Wenn auch bei stagnierendem Inlandsaufkommen und steigendem Bierausstoß der Einfuhrbedarf in 1964/65 erneut gewachsen ist, so überschritt doch in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres die Einfuhr den Zuschußbedarf. Das führte zu gedrückten Preisen und zum ersten Mal seit Bestehen der EWG-Marktorganisation zu der Notwendigkeit von Interventionen bei Braugerste, die aber nur 1 % des Jahresaufkommens ausmachten. Dies ist keine Folge der EWG-Marktorganisation. Vielmehr dürfte die Entwicklung des Bierverbrauchs, der seit dem Frühjahr 1965 wegen des kühlen Wetters hinter den Erwartungen zurückblieb, das Überangebot an Braugerste und damit die Abschwächung der Preise verursacht haben. — Der mit den monatlichen Verkaufsmengen gewogene Erlöspreis für Braugerste war 1964/65 mit 42,65 DM je 100 kg um 1,9 % höher als im Vorjahr.

2. Verbraucherpreise

Die Verbraucherpreise für Mischbrot, Weißbrot und Kleingebäck sind im Wirtschaftsjahr 1964/65 um 2 bis 3 % gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Die Preiserhöhung war damit schwächer als im Vorjahr gegenüber 1962/63. Gegenüber 1958/59 stiegen die Verbraucherpreise dieser Erzeugnisse um 20 bis 27 % an. Der Preis für Weizenmehl (Haushaltsmehl) blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert. Bei Haferflocken und Teigwaren stiegen die Preise gegenüber 1963/64 um 2,8 % bzw. 0,4 % und gegenüber 1958/59 um 12 bis 13 % an. Der Preis für 1 kg helles Mischbrot erhöhte sich von Juli bis Dezember 1964 um 1 Pfennig, von Dezember bis Februar 1965 um einen weiteren Pfennig und von Februar bis Juni 1965 um 3 Pfennig je kg. Bei Brötchen stieg der Preis von Juli 1964 bis Februar 1965 um 1 Pfennig und von Februar bis Juni 1965 um 4 Pfennig je kg an.

Bei der aufgezeigten Preisentwicklung hat eine Reihe von Faktoren mitgewirkt. Neben der Erhöhung der Löhne und sonstiger Betriebskosten war es auch von gewissem Einfluß, daß am 1. Januar 1965, also in der Mitte des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, die Subvention, die zum Ausgleich der durch die EWG-Regelung eingetretenen Verteuerung des Auslandsweizens bisher gewährt worden war, fortfiel. Nach Beendigung der Subventionszahlungen waren die Mühlen- und Backbetriebe durch höhere Ver-

Tabelle 6

Verbraucherpreise für Getreideerzeugnisse

DM je kg

Erzeugnis	1958/59	1961/62	1963/64	1964/65	1964/65 gegen 1958/59 %	1964/65 gegen 1963/64 %
Mischbrot, hell	0,85	0,93	1,03	1,06	+24,7	+2,9
Mischbrot, dunkel	0,81	0,89	1,00	1,03	+27,2	+3,0
Weißbrot	1,10	1,22	1,34	1,37	+24,5	+2,2
Kleingebäck	1,66	1,77	1,96	2,00	+20,5	+2,0
Weizenmehl, Type 405	0,96	1,00	1,06	1,06	+10,4	±0
Haferflocken, 1. Sorte, gepackt	1,96	1,93	2,14	2,20	+12,2	+2,8
Nudeln, Markenware mit Ei, gepackt	2,50	2,68	2,81	2,82	+12,8	+0,4

mahlungen in den Vormonaten zunächst noch gut mit subventioniertem Weizenmehl versorgt. Im Laufe des ersten Halbjahres 1965 haben die Mühlen nach und nach ihre Abgabepreise für Mehl näher an die Konventionspreise herangezogen; diese Konventionspreise wurden im nördlichen Teil des Bundesgebietes Ende Mai 1965 etwas erhöht.

d) Schwellenpreise und Abschöpfung

Bei unveränderten Schwellenpreisen sind die Veränderungen der durchschnittlichen Abschöpfungssätze, die im Wirtschaftsjahr 1964/65 im Vergleich mit dem Vorjahr eintraten, nur auf Veränderungen bei den cif-Preisen zurückzuführen. Während die durchschnittlichen cif-Preise für Weizen und Roggen im Wirtschaftsjahr 1964/65 unter dem Vorjahr lagen, waren sie bei Gerste, Hafer und Mais höher. Dementsprechend waren die durchschnittlichen Abschöpfungssätze bei Weizen und Roggen höher, bei den genannten Futtergetreidearten dagegen niedriger als im Vorjahr.

So betrug bei einem cif-Preis von 23,51 DM je 100 kg Weichweizen der durchschnittliche Abschöpfungssatz 26,20 DM, das sind 111 % des cif-Preises gegenüber 99 % im Vorjahr und 112 % in 1962/63. Bei Gerste und Mais gingen die durchschnittlichen Abschöpfungssätze gegenüber dem Vorjahr um 5,4 % bzw. um 3,9 % zurück. Dem entsprachen Abschöpfungssätze von 18,39 DM je 100 kg bei Gerste und 17,57 DM je 100 kg bei Mais. Diese Sätze machen bei Gerste 75 % und bei Mais 69 % der cif-Preise aus gegenüber 83 % bzw. 74 % im Vorjahr.

Der Abschöpfungssatz für Hartweizen, der sich bei einem durchschnittlichen Schwellenpreis von 54,52 DM für 1964/65 rechnerisch mit 26,05 DM je 100 kg ergibt, kam auch im abgelaufenen Jahr nicht zur Anwendung. Die Abschöpfung wurde vielmehr weiterhin auf der früheren Inlandspreisbasis von 39,30 DM je 100 kg im Zollverwendungsverfahren vorgenommen. Auf diese Weise wurde die Verteuerung, die bei Teigwaren sonst von den Rohstoffkosten her eingetreten wäre, bisher vermieden.

Tabelle 7

cif-Preise, Schwellenpreise und Abschöpfungssätze für Getreide
Regelung gegenüber Drittländern

DM je 100 kg

Wirtschaftsjahr	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Sorghum
			cif-Preise [1]				
1963/64	24,96	32,04	26,60	23,43	22,96	24,59	22,12
1964/65	23,51	28,47	22,71	24,49	23,24	25,31	22,11
1964/65 gegen 1963/64	−1,45	−3,57	−3,89	+1,06	+0,28	+0,72	−0,01
			Schwellenpreise [1]				
1963/64	49,71	54,52	45,51	42,88	39,18	42,88	40,78
1964/65	49,71	54,52	45,51	42,88	39,18	42,88	40,78
1964/65 gegen 1963/64	±0	±0	±0	±0	±0	±0	±0
			Abschöpfungssätze [2]				
1963/64	24,75	22,48	18,91	19,45	16,22	18,29	18,66
1964/65	26,20	26,05	22,80	18,39	15,94	17,57	18,67
1964/65 gegen 1963/64	+1,45	+ 3,57	+ 3,89	−1,06	−0,28	−0,72	+0,01
dgl. in %	*+5,9*	*+15,9*	*+20,6*	*−5,4*	−1,7	*−3,9*	*+0,05*

[1] arithmetrische Mittel
[2] rechnerische Differenz zwischen cif-Preisen und Schwellenpreisen

Tabelle 8

Frei-Grenze-Preise und Abschöpfungssätze für Weichweizen und Gerste
Regelung gegenüber Mitgliedstaaten

DM je 100 kg

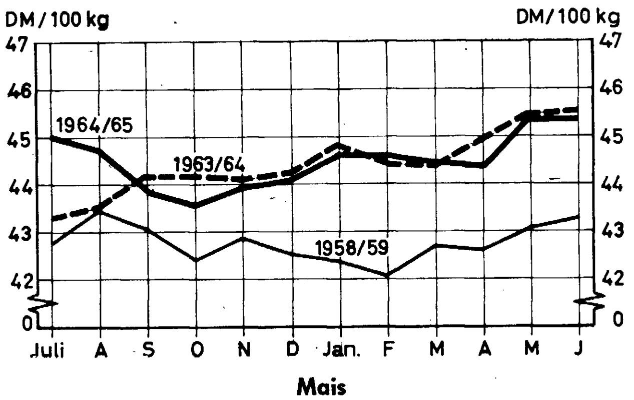
Wirtschaftsjahr	Weichweizen aus		Gerste aus	
	Frankreich	Belgien	Frankreich	den Niederlanden
		Frei-Grenze-Preise [1]		
1963/64	40,74	41,08	32,39	33,02
1964/65	40,77	42,06	33,08	36,02
1964/65 gegen 1963/64	+0,03	+0,98	+0,69	+3,—
		Schwellenpreise abzüglich Pauschbetrag [1]		
1963/64	49,27	49,27	42,44	42,44
1964/65	49,27	49,27	42,44	42,44
1964/65 gegen 1963/64	±0	±0	±0	±0
		Abschöpfungssätze [2]		
1963/64	8,53	8,19	10,05	9,42
1964/65	8,50	7,21	9,36	6,42
1964/65 gegen 1963/64	−0,03	−0,98	−0,69	−3,—
dgl. in %	*−0,4*	*−12,0*	*−6,9*	*−31,8*

[1] arithmetische Mittel
[2] rechnerische Differenz zwischen Frei-Grenze-Preisen und Schwellenpreisen abzügl. Pauschbetrag

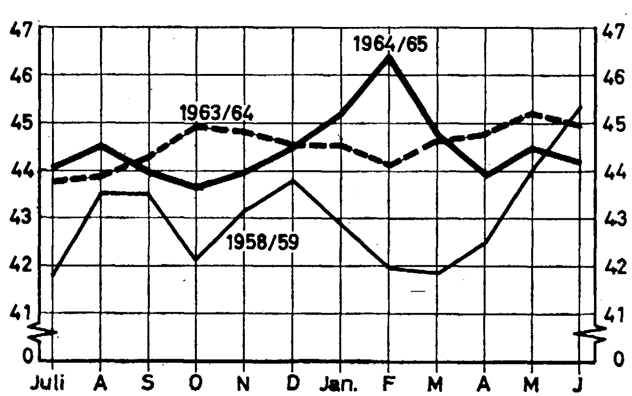
Schaubild 2

Marktpreise [1]) für ausländisches Futtergetreide

Gerste



Mais



1) Durchschnitt der Börsen Hamburg, Hannover, Dortmund und Köln.

Die Marktpreise für ausländische Gerste und ausländischen Mais lagen im Durchschnitt des abgelaufenen Wirtschaftsjahres 1964/65 mit 44,45 DM je 100 kg Gerste und mit 44,43 DM je 100 kg Mais auf dem Niveau des Vorjahres. So war auch die durch die EWG-Regelung eingetretene Verteuerung des ausländischen Futtergetreides, die sich bei dem Vergleich mit 1958/59 in Höhe von 1,70 DM je 100 kg Gerste und von 1,43 DM je 100 kg Mais herausstellt, etwa die gleiche wie im Wirtschaftsjahr 1963/64.

Der saisonale Verlauf der Gerstenpreise war 1964/65 nach höheren Jahresanfangspreisen und einem stärkeren Preisrückgang im Oktober 1964 dann ähnlich wie 1963/64. Während im Herbst 1964 der Verlauf der Maispreise weitgehend dem Verlauf der Gerstenpreise entsprach, ergab sich im Februar nur bei Mais eine Preisspitze, die mit dem Rückgang der Maiseinfuhr infolge des amerikanischen Hafenarbeiterstreiks zu erklären ist. Nach Beendigung des Streiks setzten die Einfuhren im März 1965 wieder verstärkt ein, so daß die Maispreise von April an stärker unter die Vorjahrshöhe absanken, während die Gerstenpreise im Juni fast wieder das hohe Vorjahrsniveau erreichten.

e) Maßnahmen der Bundesregierung

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 wurden die durch Gesetz zu regelnden Richt- und Interventionspreise für inländisches Getreide auf Vorschlag der Bundesregierung in gleicher Höhe wie für das Vorjahr festgesetzt. Die Grundrichtpreise für Weizen, Roggen und Gerste, von denen sich alle anderen Preise weitgehend ableiten, lagen somit weiterhin

Tabelle 9

Marktpreise für ausländisches Futtergetreide

Durchschnitt der Börsen Hamburg, Hannover, Dortmund und Köln

DM je 100 kg

Monat	Gerste					Mais				
	1958/59	1963/64	1964/65	1964/65 gegen 1958/59	1964/65 gegen 1963/64	1958/59	1963/64	1964/65	1964/65 gegen 1958/59	1964/65 gegen 1963/64
Juli	42,75	43,30	45,—	+2,25	+1,70	41,75	43,75	44,05	+2,30	+0,30
August	43,45	43,50	44,70	+1,25	+1,20	43,50	43,85	44,50	+1,—	+0,65
September	43,05	44,15	43,85	+0,80	−0,30	43,50	44,25	43,95	+0,45	−0,30
Oktober	42,40	44,15	43,55	+1,15	−0,60	42,10	44,90	43,60	+1,50	−1,30
November	42,85	44,10	43,90	+1,05	−0,20	43,10	44,80	43,90	+0,80	−0,90
Dezember	42,50	44,20	44,05	+1,55	−0,15	43,75	44,50	44,45	+0,70	−0,05
Januar	42,35	44,80	44,60	+2,25	−0,20	42,85	44,50	45,15	+2,30	+0,65
Februar	42,05	44,40	44,60	+2,55	+0,20	41,95	44,10	46,40	+4,45	+2,30
März	42,70	44,35	44,40	+1,70	+0,05	41,85	44,60	44,70	+2,85	+0,10
April	42,60	44,90	44,35	+1,75	−0,55	42,45	44,75	43,90	+1,45	−0,85
Mai	43,05	45,45	45,35	+2,30	−0,10	44,—	45,20	44,45	+0,45	−0,75
Juni	43,25	45,50	45,35	+2,10	−0,15	45,30	44,90	44,15	−1,15	−0,75
∅ Wj.	42,75	44,40	44,45	+1,70	+0,05	43,—	44,46	44,43	+1,43	−0,03

an der oberen Grenze des vom Rat der EWG beschlossenen and für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Preisbereichs. Bei den vorausgegangenen Beratungen in Brüssel hatte die Bundesregierung alle Bestrebungen abgewehrt, für 1964/65 diese obere Grenze niedriger festzusetzen, was eine vorzeitige Herabsetzung der deutschen Getreidepreise zur Folge gehabt hätte. Nachdem der Rat der EWG im Dezember 1964 übereinkam, den gemeinsamen Getreidepreis bereits zum 1. Juli 1967 zu verwirklichen, und er zugleich die Preishöhe für 1967/68 festlegte, besteht bei den Organen der EWG ein geringeres Interesse, in der Zwischenzeit eine weitere Annäherung der Preise zu erreichen. Dennoch wurde die Bundesrepublik Deutschland vor Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1965/66 aufgefordert, Anpassungen bei den Qualitätsvorschriften vorzunehmen. Die Bundesregierung hat dies nachdrücklich abgelehnt und darauf hingewiesen, daß diese Forderung selbst bei nominell unveränderten Preisen zu einer Einkommensminderung der Landwirtschaft führen würde. Bei der deutschen Getreidepreisregelung 1965/66 konnten daher das Preisniveau und die Qualitätsvorschriften wie bisher beibehalten werden.

Zur Sicherung des Preisniveaus hat die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel aus der Ernte 1964 folgende Mengen an Brotgetreide zu den festgesetzten Interventionspreisen aufgekauft (Angaben gerundet):

Weizen 464 000 t	(1963: 385 000 t),
Roggen 400 000 t	(1963: 181 000 t).

Zur Versorgung der Mühlen im Juli 1964 bis zum Anschluß an die neue Ernte 1964 wurden aus den Vorräten der Einfuhr- und Vorratsstelle rd. 312 000 t Weizen und rd. 87 000 t Roggen verkauft (wegen des späten Beginns und ungünstigen Verlaufs der Ernte 1965 wurden in diesem Jahr bedeutend größere Mengen als 1964 zur Verfügung gestellt). Im Laufe des Getreidewirtschaftsjahres 1964/65 hat die Einfuhr- und Vorratsstelle außerdem Futtergetreide, vor allem denaturierten Roggen, in den Markt gegeben; im Zuge der Wälzung der Lagerbestände hat sie ferner größere Mengen an Brot-, Industrie- und Futtergetreide zum Verkauf gestellt. Auch im Interzonenhandel wurden beträchtliche Bezüge von Brot- und Futtergetreide ermöglicht.

Für die Ausfuhr von Getreide und Getreideerzeugnissen wurden 1964/65 — und werden auch weiterhin — Ausfuhrerstattungen im Rahmen der betreffenden EWG-Vorschriften gewährt. Für Ausfuhren in Drittländer kann eine entsprechende Menge Getreide ohne Abschöpfungsbelastung eingeführt werden. Darüber hinaus wurde im Berichtszeitraum für den Mehlexport nach ferngelegenen Ländern zusätzlich eine Barerstattung in begrenztem Umfang gewährt. Im übrigen besteht die Möglichkeit einer Barerstattung für den Export bestimmter Getreideerzeugnisse nach Mitgliedstaaten. Auf Grund der für den Export nach Drittländern gewährten Erstattungen (einschl Reexport) wurden im Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 etwas mehr als 1,9 Millionen t Getreide aller Art abschöpfungsfrei in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt.

III. Reis

Mit den Inkrafttreten einer Gemeinsamen Marktorganisation für Reis ist am 1. September 1964 in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Reis eine Abschöpfungsregelung wirksam geworden. Bis dahin wurden geschälter (enthülster) Reis und Bruchreis zollfrei eingeführt. Lediglich für verarbeiteten (geschliffenen) Reis wurde zum Schutze der verarbeitenden Industrie ein Zoll erhoben.

Mit dem Ziele einer allmählichen Annäherung der Reispreise in den Nichterzeugerländern an die höheren Preise in den Erzeugerländern der Gemeinschaft wurde im ersten Jahr der Gemeinsamen Marktorganisation (September 1964 bis August 1965) für die Nichterzeugerländer (Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Luxemburg und die Niederlande) ein gemeinsamer Schwellenpreis für geschälten Reis der Standardqualität in Höhe von 56,80 DM je 100 kg festgesetzt. Dieser Preis liegt um 5 % über den durchschnittlichen cif-Preisen für geschälten Reis im Zeitraum Oktober 1963 bis März 1964. Auf dieser Basis ergaben sich je nach Marktlage Abschöpfungsbeträge für geschälten Reis zwischen 10,— und 12,— DM je 100 kg.

In den Erzeugerländern der Gemeinschaft, Italien und Frankreich, wurden neben Schwellenpreisen auch Richt- und Interventionspreise festgelegt. Diese sollen den Reiserzeugern ein ausreichendes Preisniveau sichern. Sie liegen über den Schwellenpreisen der nicht erzeugenden Mitgliedstaaten. Italien und Frankreich sind gegenüber den anderen Mitgliedstaaten also Hochpreisländer.

a) Einfuhr

Die Reiseinfuhr der Bundesrepublik Deutschland zeigt keine stetige Entwicklung. Im Wirtschaftsjahr (Juli/Juni) 1964/65 übertraf die Einfuhrmenge den Vorjahrsumfang um 19,6 %, war aber doch niedriger als 1959/60 und 1961/62. Auch der Anteil der Bezüge aus EWG-Mitgliedstaaten an der deutschen Reiseinfuhr schwankte. Er lag mit 28,0 % im Jahre 1958/59 am höchsten, betrug 1959/60 bis 1961/62 weniger als 20 % und blieb 1962/63 und 1963/64 sogar unter 10 %, um dann 1964/65 auf 22,3 % anzusteigen.

Tabelle 10

Einfuhr von Reis und Reiserzeugnissen

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t ungeschliffenem Reis — Wirtschaftsjahr (Juli/Juni) 1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	Veränderung in % — 1964/65 gegen 1958/59	1963/64
Reis									
EWG-Mitgliedstaaten	42,1	22,7	18,1	33,4	14,0	12,5	38,0	− 9,7	+204,0
Drittländer	108,1	152,1	112,8	145,6	133,4	131,5	134,2	+24,1	+ 2,1
insgesamt	150,2	174,8	130,9	179,0	147,4	144,0	172,2	+14,6	+ 19,6
darunter USA	36,7	54,9	38,2	100,3	63,4	57,5	52,0	+41,7	− 9,6
Reiserzeugnisse									
EWG-Mitgliedstaaten	0,0	0,6	0,7	0,8	1,2	0,5	0,5	.	.
Drittländer	0,0	—	0,7	2,4	0,4	—	0,0	.	.
insgesamt	0,0	0,6	1,4	3,2	1,6	0,5	0,5	.	± 0

Die Zunahme der Reiseinfuhr im Wirtschaftsjahr 1964/65 gegenüber dem Vorjahr (um 28 200 t) entfiel überwiegend (21 700 t) auf größere Importe in den Monaten Juli und August, d. h. vor Inkrafttreten der EWG-Reismarktordnung, und damit vor Anwendung des Abschöpfungssystems, tätigte der Importhandel Bevorratungskäufe. Die Mehreinfuhr stammte vollständig aus Drittländern, während in der gleichen Zeit die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten beträchtlich nachließ.

Nach einem vorübergehenden Rückgang der gesamten Reiseinfuhr mit Inkrafttreten der EWG-Reismarktordnung setzten die Importe zu Beginn des Jahres 1965 wieder in normalem Umfang ein, doch verlagerte sich nunmehr die Herkunft der Einfuhr stärker zu den EWG-Mitgliedstaaten. Aus diesen wurde von Oktober 1964 bis Juni 1965 mehr als das Dreifache der in der gleichen Vorjahrszeit importierten Menge eingeführt. Damit stammten in dieser Zeit 30,8 % der Reiseinfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten gegenüber 9,4 % in der gleichen Vorjahrszeit. Die Reiseinfuhr aus Drittländern ging dagegen von Oktober bis Juni gegenüber dem gleichen Vorjahrszeitraum um 19,2 % zurück.

Auf Grund der hohen Reiseinfuhr aus Drittländern vor Inkrafttreten der EWG-Marktordnung ist im gesamten Wirtschaftsjahr 1964/65 die Reiseinfuhr aus Drittländern noch geringfügig (um 2,1 %) gestiegen, während sich die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten gegenüber dem Vorjahr verdoppelt hat.

Hauptbezugsland für Reis sind die USA; ihr Anteil an der deutschen Einfuhr belief sich 1964/65 auf 30,2 %. Die Reiseinfuhr aus den USA war aber 1964/65, wie in den beiden Vorjahren, rückläufig. Aus asiatischen Ländern wurde 1964/65 mit 26,1 % der Reiseinfuhr mehr als im Vorjahr bezogen.

Die deutsche Reiseinfuhr bestand 1964/65 zu 65,4 % aus Halbrohreis (ungeschliffenem Reis), von dem die EWG-Mitgliedstaaten nur 1,8 % lieferten. Weitere 22,4 % entfielen auf Bruchreis und 12,2 % auf geschliffenen Reis. Während 1964/65 die Einfuhr von geschliffenem Reis und Bruchreis gegenüber dem Vorjahr zunahm, zeigte die Einfuhr von Halbrohreis einen leichten Rückgang. Von dem geschliffenen Reis stammten 79 % aus EWG-Mitgliedstaaten, die von Januar bis Juni 1965 davon 78 % in Rundkornreis lieferten.

b) Verbraucherpreise

Vor Inkrafttreten der EWG-Marktorganisation wurden die Inlandspreise für Reis, abgesehen von den Vermarktungs- und Verarbeitungskosten, besonders von den Schwankungen der Weltmarkt-

Tabelle 11

Verbraucherpreise für Reis
(Vollreis unglasiert)

Zeitraum	DM je kg	Veränderung gegen Vorjahr in %
1958	1,00	.
1959	1,02	+2,0
1960	1,01	−1,0
1961	1,00	−1,0
1962	1,06	+6,0
1963	1,14	+7,5
1964	1,18	+3,5
Sept./Juli 1963/64	1,16	.
Sept./Juli 1964/65	1,22	+5,2

preise beeinflußt. Durch die Einführung des Schwellenpreises wurden die Inlandspreise vom Weltmarkt abgehoben. So konnte die rückläufige Entwicklung der Weltmarktpreise im Wirtschaftsjahr 1964/65 auf die Inlandspreise keinen Einfluß nehmen. Das wäre jedoch auch bei steigenden Weltmarktpreisen nicht geschehen.

Die Verbraucherpreise für Reis waren in den ersten 11 Monaten des Reiswirtschaftsjahres 1964/65 (September 1964 bis Juli 1965) mit durchschnittlich 1,22 DM je kg um 0,06 DM, das sind 5,2 %, höher als in der entsprechenden Vorjahreszeit. Ein Vergleich mit früheren Jahren, in denen die Einfuhr, abgesehen von bearbeitetem Reis, zollfrei erfolgte, zeigt, daß diese Preiserhöhung wesentlich hinter der in den Kalenderjahren 1962 und 1963, als sie 6 und 7,5 % ausmachte, zurückblieb. 1964 war die Preiserhöhung mit 3,5 % etwas geringer.

Da auch für das Reiswirtschaftsjahr (September/August) 1965/66 der gleiche Schwellenpreis gilt wie im Vorjahr, ist in diesem Jahr von der Einfuhrseite her kaum eine Erhöhung der Verbraucherpreise zu befürchten.

IV. Obst und Gemüse

Das Kernstück der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse sind gemeinsame Qualitätsnormen. Ihre Anwendung ist zunächst nur für den Warenverkehr der Mitgliedstaaten untereinander verbindlich vorgeschrieben. Es ist jedoch vorgesehen, diese Normen schrittweise auch auf den Binnenmärkten der Mitgliedstaaten zur Anwendung zu bringen. Zu diesem Zweck hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, die z. Z. noch beraten wird.

Im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten haben diese mit der Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen einer schrittweisen Beseitigung der Einfuhrhemmnisse und Maßnahmen gleicher Wirkung nach folgendem Zeitplan zugestimmt:

für Ware der Handesklasse Extra
vom 1. Juli 1962 an,

für Ware der Handesklasse I
vom 1. Januar 1964 an,

für Ware der Handelsklasse II
vom 1. Januar 1966 an.

Vom Beginn des Jahres 1966 bis zum Ende der Übergangszeit kann die Einfuhr aus Mitgliedstaaten nur noch mit Hilfe der sogenannten Schutzklausel beschränkt werden, für deren Anwendung jedoch die nachträgliche Zustimmung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Die Einfuhr von Obst und Gemüse aus Drittländern unterliegt dem gemeinsamen Außenzolltarif, für die Einfuhr gewisser Waren gelten noch mengenmäßige Beschränkungen, ferner wird für bestimmte Obst- und Gemüsearten außerdem ein Referenzpreissystem angewandt. Wenn bei Einfuhren bestimmter Erzeugnisse aus Drittländern der Preis frei Grenze unter dem festgesetzten Referenzpreis liegt, so erhebt das Einfuhrland eine Ausgleichsabgabe in Höhe der Differenz.

Auf Antrag Italiens wurde die gegenüber Drittländern anzuwendende Referenzpreisregelung (Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 23) geändert und wirksamer gestaltet. Die Neuregelung, welche den Import von Gemüse und Früchten aus Drittländern möglicherweise erheblich beeinträchtigen kann, hat sich im Wirtschaftsjahr 1964/65 noch nicht ausgewirkt, weil sie erst vom 1. Juli 1965 an angewendet wird.

Die Kommission der EWG hat außerdem auf Grund von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 23 den Entwurf für eine Verordnung des Rates mit zusätzlichen Vorschriften für das Funktionieren der Obst- und Gemüsemärkte und der Handelsgeschäfte vorgelegt. Dieser Verordnungsentwurf sieht

a) die Bildung von Erzeugergemeinschaften,

b) Interventionen auf dem Markt mit anschließender Vernichtung der aufgekauften Ware,

c) eine allgemeine Regelung des Warenverkehrs mit Drittländern

vor. Die Beratungen über diesen Verordnungsentwurf, nach dem erhebliche Eingriffe in den

Marktablauf vorgenommen werden können, werden voraussichtlich noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Die Preisbildung wird bei Obst und Gemüse weitgehend von Angebot und Nachfrage beeinflußt. Hierbei spielen die starken witterungsbedingten Schwankungen der Ernteergebnisse im In- und Ausland eine ausschlaggebende Rolle.

a) Obst

Die Obsternte 1964 war mit 2,56 Millionen t um 1 Million t, das sind 35 %, kleiner als im Vorjahr. Knapp die Hälfte des Minderaufkommens wurde durch höhere Einfuhren an Obst und Südfrüchten ausgeglichen. Mit 2,88 Millionen t war die Einfuhr von Obst und Südfrüchten im Wirtschaftsjahr 1964/65 um 0,45 Millionen t größer als im Vorjahr.

Bei Äpfeln, auf die der größte Teil der Verkaufserlöse für Obst entfällt, wurden trotz des geringeren Angebots nur im August und September etwas höhere Preise erzielt. Von Oktober an lagen die Erzeugerpreise für die Klasse A auf dem niedrigen Vorjahrsniveau. Als im Oktober die Einfuhr von Tafeläpfeln auf das Doppelte der Vorjahresmenge anstieg, wurde mit Wirkung von 31. Oktober 1964 bis zum 15. März 1965 die Einfuhr von Äpfeln der Klasse II gesperrt. Doch lag auch in dieser Zeit die Apfeleinfuhr beträchtlich über der Vorjahrshöhe. Es handelte sich dabei also um Äpfel der Klassen Extra und I, deren Einfuhr keinen Beschränkungen mehr unterlag.

Das Schaubild zeigt, daß die Erzeugerpreise für inländische Äpfel 1964/65 trotz kleinerer Ernte (1962: 1,7 Millionen t, 1964: 1,2 Millionen t) niedriger waren als 1962/63. Das ist darauf zurückzuführen, daß 1962/63 von der damals noch bestehenden Möglichkeit, auch die Einfuhr der Handelsklasse I zu unterbinden, Gebrauch gemacht wurde. Im Vergleich zu 1963/64 waren die Erzeuger- und Verbraucherpreise ziemlich gleich, insbesondere in der Hauptsaison von Oktober bis März.

Bei Frischobst war der Einfuhranteil der Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1964/65 mit 72,4 % etwas geringer als im Vorjahr mit 73,5 %, während der Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der Einfuhr von Apfelsinen (einschließlich Mandarinen und Clementinen), der im Wirtschaftsjahr 1963/64 auf 8 % zurückgegangen war, im Wirtschaftsjahr 1964/65 wieder auf rund 10 % anstieg.

Die Bundesrepublik Deutschland hat 1965 ebenso wie 1964 Zollkontingente für die Einfuhr von Apfelsinen und Clementinen sowie Zusatzkontingente für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern bei der Kommission beantragt. Die Kommission hat diesen Anträgen nur bei Bananen entsprochen; für Apfelsinen hat sie die Anträge abgelehnt, obwohl die Liefermöglichkeiten Italiens für Apfelsinen beschränkt sind.

Schaubild 3

Erzeuger- und Verbraucherpreise für Äpfel

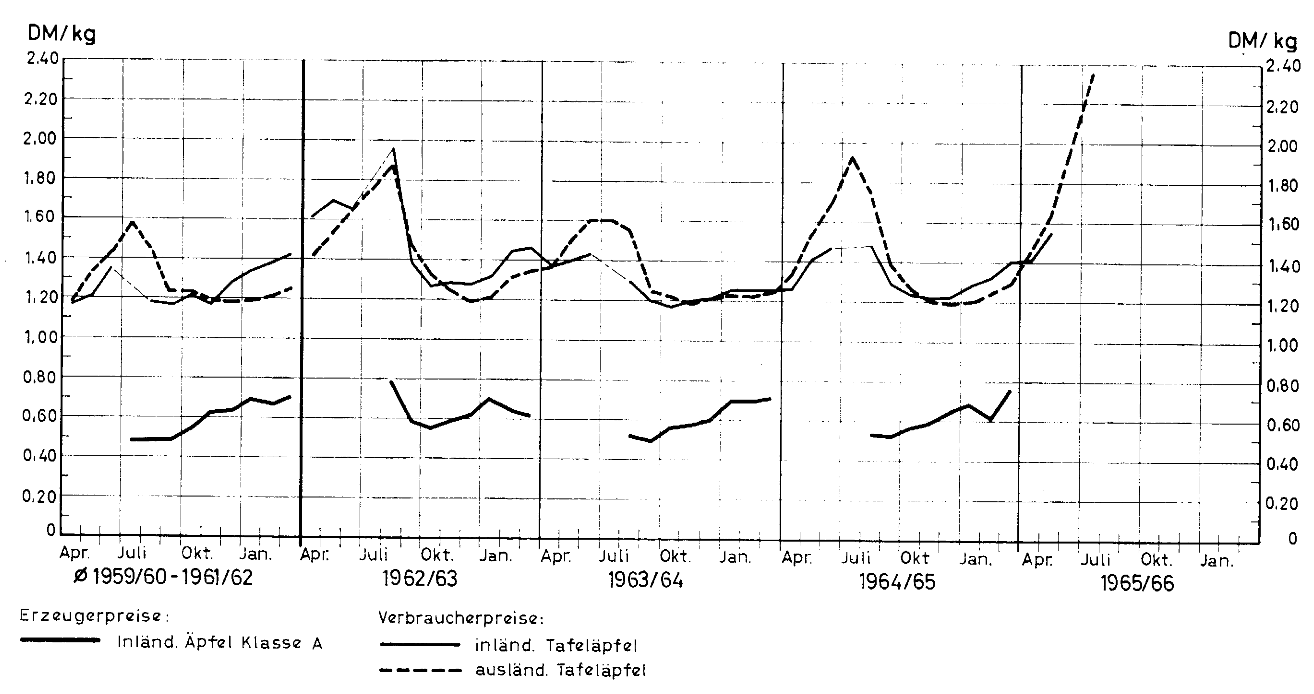


Schaubild 4

Erzeuger- und Verbraucherpreise für Weißkohl und Tomaten

DM/kg

3.20 3.00 2.80 2.60 2.40 2.20 2.00 1.80 1.60 1.40 1.20 1.00 0.80 0.60 0.40 0.20 0

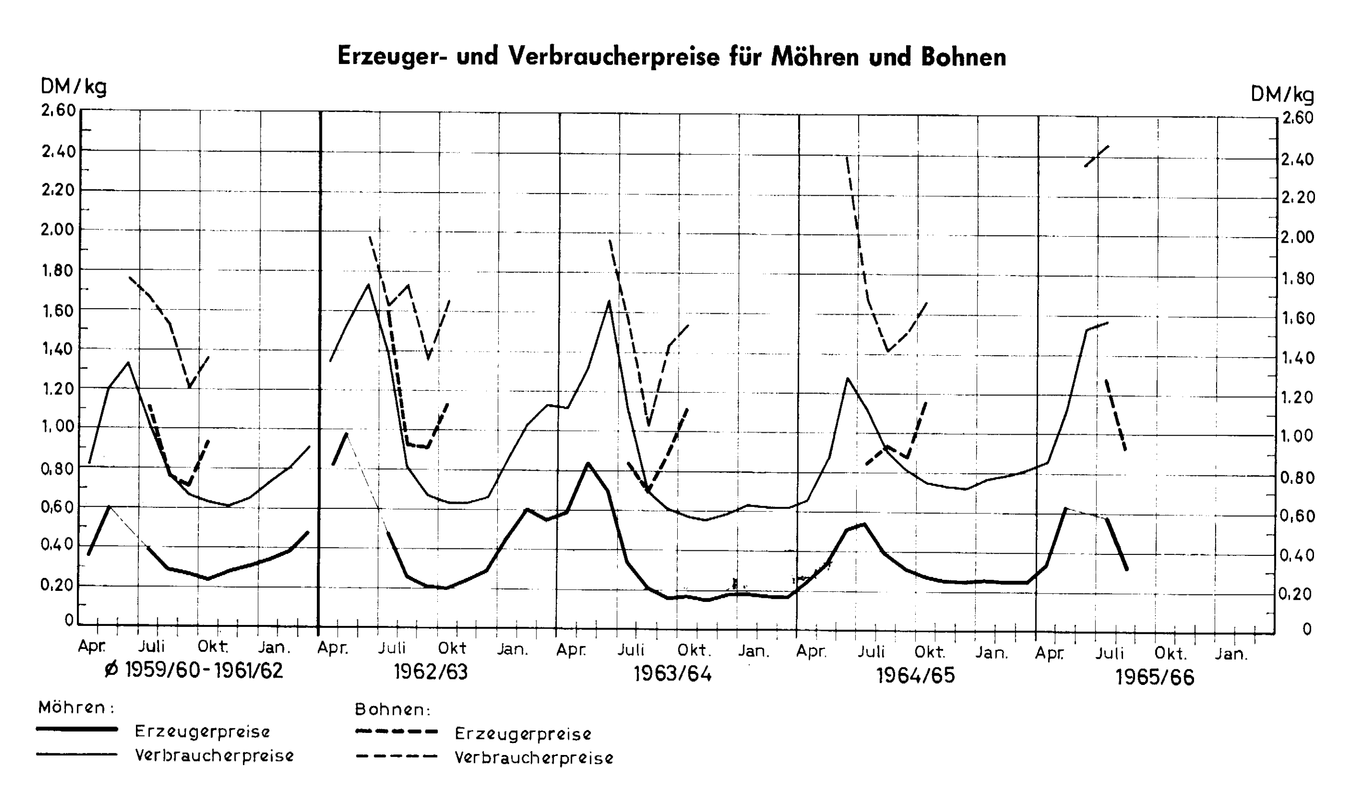
Apr. Juli Okt. Jan. | Apr. Juli Okt. Jan. | Apr. Juli Okt. Jan. | Apr. Juli Okt. Jan. | Apr. Juli Okt Jan.

ø 195960 - 1961/62 | 1962/63 | 1963/64 | 1964/65 | 1965/66

Weißkohl:
Erzeugerpreise
Verbraucherpreise

Tomaten:
Erzeugerpreise
Verbraucherpreise

Schaubild 5



b) Gemüse

Die Gemüseerzeugung für den Markt war 1964 mit 1,3 Millionen t um 0,17 Millionen t, das sind 12 %, kleiner als die recht große Markterzeugung 1963, übertraf jedoch den mehrjährigen Durchschnitt noch um knapp 6 %. Bei Gemüse wurde ebenfalls nur die Hälfte der Ernteminderung durch höhere Einfuhren wettgemacht, die auf 0,95 Millionen t anstiegen. Soweit es sich um Feingemüse handelt, wurde die geringere Ernte sogar voll durch höhere Einfuhren ausgeglichen. Auch von der höheren Gesamteinfuhr an Gemüse stammten 1964/65 wie im Vorjahr rund 78 % aus EWG-Mitgliedstaaten.

Um die Entwicklung der Gemüsepreise zu veranschaulichen, wurden für das Schaubild vier Gemüsearten ausgewählt, die sich in der Dauer der Saison, der Haltbarkeit und der Einfuhrabhängigkeit voneinander unterscheiden. Während der Bedarf an Weißkohl und Möhren — abgesehen von frühen Möhren, die mengenmäßig kaum ins Gewicht fallen — fast ausschließlich aus der inländischen Erzeugung gedeckt wird, zeichnen sich grüne Bohnen und Tomaten durch sehr unterschiedliche Grade der Einfuhrabhängigkeit aus. Der Marktbedarf an grünen Bohnen wird zu rund 80 % aus dem Inland gedeckt, bei Tomaten sind es dagegen nur rund 15 %.

Die Erzeugerpreise für Möhren und Weißkohl waren bei geringeren Ernten 1964/65 (April/März) höher als im Vorjahr. Das schlug sich bei kaum vorhandenem Auslandsangebot in höheren Verbraucherpreisen nieder. Auch die Preise für grüne Bohnen lagen 1964/65 bei einer etwas kleineren Ernte trotz eines Einfuhranteils von 20 % über dem Vorjahr. Die Erzeugerpreise für Tomaten waren bei gleich hohen Ernten im arithmetischen Mittel die gleichen wie 1963. Im August 1964, dem Monat mit dem größten Inlandsaufkommen an Tomaten, aber nicht der größten Monatseinfuhr, war jedoch der durchschnittliche Erzeugerpreis um 17 % niedriger als im Vorjahr; auch das schlug sich in den Verbraucherpreisen nieder.

Im Frühjahr und Frühsommer 1965 waren infolge kühler und regnerischer Witterung die Erntetermine bei Gemüse — das gleiche gilt für Obst — verspätet. Das führte bei knappem Angebot, auch aus dem Ausland, zu hohen Preisen.

V. Wein

Die Maßnahmen zum Aufbau einer Gemeinsamen Marktorganisation für Wein beschränkten sich bisher, wenn man von den Regelungen zur Beschaffung statistischer Unterlagen absieht, auf den seit 1959 laufenden Abbau der Zölle bei gleichzeitiger Erhöhung der Einfuhrkontingente gegenüber Mitgliedstaaten sowie auf die Angleichung der Zölle gegenüber Drittländern an den EWG-Außenzoll.

Die Mosternte im Jahre 1964 war mit 7,2 Millionen hl die zweitgrößte Ernte nach dem Kriege; sie führte trotz guter Qualität zu erheblichen Preiseinbrüchen im Herbstgeschäft. Zweckdienliche Maßnahmen des Stabilisierungsfonds für Wein konnten Unterbringungsschwierigkeiten beheben und eine Stabilisierung der Preise herbeiführen, ohne daß das Preisniveau der Vorjahre erreicht wurde. Der Jahrgang 1964 fand guten Absatz, so daß die Vorräte aus der Ernte 1964 bei den Winzern und Winzergenossenschaften am 1. Juli 1965 nur ca. 37 % der Ernte 1964 betrugen gegenüber 56 % der Ernte 1963 zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Wenn auch die teilweise erhebliche Absatzsteigerung bei den Erzeugern zu einer Bestandserhöhung beim Handel geführt haben dürfte, so hat doch der Verbrauch 1964/65 einen kräftigen Auftrieb erfahren, der ausschließlich auf inländischen Wein entfiel.

Schon 1964 war die gesamte Weineinfuhr unter dem Einfluß der größeren Mosternte 1963 zum ersten Mal seit 1958 rückläufig. Diese Entwicklung setzte sich im ersten Halbjahr 1965 auf Grund der nach Menge und Qualität noch besseren Mosternte 1964 verstärkt fort. Auch die Einfuhr aus Mitgliedstaaten ging trotz erhöhter Kontingente, insbesondere bei Trinkwein und Sektgrundwein, zurück. Daraus ergibt sich, daß bei guter Qualität und angemessenen Preisen der Marktanteil des Inlandsweins trotz steigender Einfuhrkontingente nicht nur gehalten, sondern erhöht werden konnte.

Der ursprüngliche Vorschlag der EWG-Kommission zur Einfuhrregelung zwischen den Mitgliedstaaten im Jahre 1964, der die Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels mit Qualitätsweinen in Flaschen vorsah, wurde vom Rat abgelehnt. Stattdessen wurde das Globalkontingent für Trinkweine um 30 000 auf 950 000 hl (davon 245 000 hl Weißwein), das Globalkontingent für Sektgrundwein um 20 000 auf 480 000 hl erhöht. Für 1965 sieht der Vorschlag der Kommission bei Trinkwein eine Aufstockung des Kontingents um 100 000 auf 1 050 000 hl (davon 250 000 hl Weißwein) und bei Sektgrundwein eine Erhöhung um 45 000 auf 525 000 hl vor. Über diesen Vorschlag wird der Rat jedoch noch zu entscheiden haben. Der Antrag der Bundesregierung auf Gewährung eines Zollkontingents für Brennwein für das Jahr 1965 wurde von der Kommission unter Hinweis auf ausreichende Versorgungsmöglichkeiten in den Mitgliedstaaten abgelehnt.

Tabelle 12

Einfuhr von Wein

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 hl: Kalenderjahr 1963	Kalenderjahr 1964	Januar bis Juni 1964	Januar bis Juni 1965	Veränderungen in %: 1964 gegen 1963	Jan./Juni 1965 gegen 1964
Wein insgesamt [1])						
EWG-Mitgliedstaaten	3 570,4	3 026,0	1 642,3	1 244,4	*— 15,2*	*— 24,2*
Drittländer	900,6	1 086,5	470,5	596,3	*+ 20,6*	*+ 26,7*
insgesamt	4 471,0	4 112,5	2 112,8	1 840,7	*— 8,0*	*— 12,9*
darunter a) Trinkwein [2])						
EWG-Mitgliedstaaten	1 210,6	981,7	474,3	391,4	*— 18,9*	*— 17,5*
Drittländer	648,5	606,9	323,3	366,0	*— 6,4*	*+ 13,2*
insgesamt	1 859,1	1 588,6	797,6	757,4	*— 14,6*	*— 5,0*
b) Wein zur Herstellung von Schaumwein						
EWG-Mitgliedstaaten	520,7	466,1	302,3	118,9	*— 10,5*	*— 60,7*
Drittländer	9,5	15,9	8,4	3,9	*+ 67,4*	*— 53,6*
insgesamt	530,2	482,0	310,7	122,8	*— 9,1*	*— 60,5*
c) Wein zur Herstellung von Weindestillat						
EWG-Mitgliedstaaten	1 495,9	1 230,0	720,5	563,7	*— 17,8*	*— 21,8*
Drittländer	56,3	280,4	24,1	117,7	*+398,0*	*+388,4*
insgesamt	1 552,2	1 510,4	744,6	681,4	*— 2,7*	*— 8,5*

[1]) einschließlich Schaumwein und Wermut
[2]) Rot- und Weißwein einschl. Dessertwein

Der von der Kommission vorgelegte Entwurf einer Verordnung über eine Gemeinschaftsregelung für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete wird noch beraten.

Das Gesetz vom 3. Juli 1965 zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft gleicht letzteres den Verordnungen der Kommission über Ernte- und Bestandsmeldungen sowie über die Einrichtung eines Weinbaukatasters an.

Die Kommission hat die Vorlage von Vorschlägen für eine gemeinsame Marktorganisation für Wein bis zum 15. November dieses Jahres in Aussicht gestellt.

VI. Schweinefleisch

Die am 1. August 1962 in Kraft getretene EWG-Marktorganisation für Schweinefleisch hat sich in den ersten drei Jahren ihrer Anwendung im großen und ganzen bewährt. Durch den starken Anstieg der Schweineschlachtungen in allen Mitgliedstaaten traten im Berichtsjahr zwar Schwierigkeiten auf [siehe a) Produktion und Absatzlage], sie konnten aber durch Maßnahmen, die im zuständigen Verwaltungsausschuß bei der EWG gemeinsam erarbeitet wurden, weitgehend behoben werden.

Nach einer Entschließung des Rates der EWG vom 15. Dezember 1964 sollen die Abschöpfungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bereits zum 1. Juli 1967 aufgehoben werden. Vom gleichen Zeitpunkt an sollen auch alle Maßnahmen zur Stabilisierung des Schweinemarktes auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden. Zur Vorbereitung dieser Maßnahme sind Vorarbeiten für die Durchführung gemeinschaftlicher Erhebungen über die Schweinebestände sowie für eine Handelsklasseneinteilung für Schweinehälften in Angriff genommen worden.

Im Rahmen der Harmonisierung der nationalen Vorschriften sind vom Rat Richtlinien zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern und Schweinen bzw. frischem Fleisch erlassen worden und am 1. Juli 1965 in Kraft getreten. Eine Richtlinie über den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit zubereitetem Fleisch sowie Richtlinien zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und frischem und zubereitetem Fleisch aus Drittländern sind in Vorbereitung.

a) Produktion und Absatzlage

Das Angebot an Schlachtschweinen war im Wirtschaftsjahr 1963/64 in der Bundesrepublik Deutschland und — auf Grund der gleichlaufenden zyklischen Entwicklung — in den übrigen EWG-Mitgliedstaaten verhältnismäßig gering, dies führte zu hohen Schlachtschweinepreisen.

Aus der Entwicklung des Bestandes an trächtigen Sauen deutete sich bereits im Dezember 1963 und verstärkt im März 1964 an, daß die Haltung an Schweinen einem konjunkturellen Höhepunkt und damit dem bereits Anfang 1964 vorausgesagten „Schweineberg" in der Mitte des Wirtchaftsjahres zustrebte. Die Schlachtungen an Schweinen lagen im 3. Vierteljahr 1964 um 240 000, im 4. Vierteljahr um 900 000, im 1. Vierteljahr 1965 um 940 000 und im 2. Vierteljahr 1965 noch um 420 000 Tiere höher als zur vergleichbaren Vorjahreszeit. Insgesamt wurden 1964/65 rund 25,4 Millionen Schweine geschlachtet gegenüber 22,9 Millionen in 1963/64.

Tabelle 13

Versorgung mit Schweinefleisch
ohne Schlachtfette und Innereien
1000 t

Wirtschaftsjahr	Erzeugung ohne[1] Fleisch aus Hausschlachtungen	Erzeugung mit Fleisch aus Hausschlachtungen	Bestandsänderung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch ohne[1] Fleisch aus Hausschlachtungen	Verbrauch mit Fleisch aus Hausschlachtungen	Verbrauch in kg je Kopf	Verbrauch in % des gesamten Fleischverbrauchs
1958/59	1 137	1 480	+6	104	7	1 228	1 571	29,3	*52,5*
1959/60	1 161	1 502	−6	117	6	1 278	1 619	29,4	*51,0*
1960/61	1 230	1 566	−2	126	10	1 348	1 684	30,2	*50,5*
1961/62	1 334	1 683	−1	105	11	1 429	1 778	31,4	*49,8*
1962/63	1 413	1 753	−3	79	5	1 490	1 830	31,9	*49,5*
1963/64	1 433	1 747	+5	73	10	1 491	1 805	31,2	*48,7*
1964/65	1 581	1 925	+4	74	21	1 630	1 974	33,7	*51,0*

[1]) Marktversorgung

Die Hausschlachtungen sind im Berichtsjahr um knapp 400 000 Schweine auf 4 Millionen angestiegen; allerdings waren vorher diese Schlachtungen wegen der extrem hohen Schweinepreise zwischen Oktober 1963 und Februar 1964 ungewöhnlich stark eingeschränkt worden, vor allem in Haushalten, die normalerweise ein Schlachtschwein für den Eigenbedarf zukaufen. Durch den Wiederanstieg der Hausschlachtungen wurde der unmittelbare Angebotsdruck am Markt etwas abgeschwächt; während die Schweineschlachtungen im Wirtschaftsjahr 1964/65 gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 2,5 Millionen zugenommen haben, war bei den gewerblichen Schlachtungen nur eine Steigerung um 2,1 Millionen zu verzeichnen.

Die Einfuhr an Schlachtschweinen, Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen — ohne Innereien — war im Berichtsjahr ebenso hoch wie im Vorjahr. Die Ausfuhr hat sich verdoppelt. Zur Entlastung des Inlandsmarktes sind nach der Sowjetunion 11 200 t Schweinefleisch und 2000 t Schmalzfleischkonserven ausgeführt worden, für die im Rahmen der EWG-Marktordnung Erstattungen aus Haushaltsmitteln des Bundes gezahlt wurden. Weiterhin wurden aus Beständen der Einfuhr- und Vorratsstelle Schmalzfleischkonserven, die im Rahmen einer ständigen Vorratshaltung gewälzt werden mußten, in die sowjetische Besatzungszone sowie in Entwicklungsländer geliefert.

Im Wirtschaftsjahr 1964/65 wurden mit 1,97 Millionen t um 0,17 Millionen t Schweinefleisch mehr als im Vorjahr verbraucht; je Kopf der Bevölkerung hat der Verbrauch an Schweinefleisch im Berichtsjahr um 2,5 kg auf 33,7 kg im Jahr zugenommen.

Die Verbraucher haben im Wirtschaftsjahr 1964/65 für den Einkauf von Schweinefleisch 6,2 % mehr Geld aufgewendet als 1963/64. Diese Steigerung der Geldausgaben der Verbraucher hat sich nicht in einem entsprechenden Umfange in den Erzeugerpreisen für Schlachtschweine niedergeschlagen. Die Schlachtschweinepreise sind im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1964/65 gegenüber dem — allerdings extrem hohen — Stand im Wirtschaftsjahr 1963/64 um rund 9 % zurückgegangen, während die Schweinefleischpreise sich nur um knapp 3 % ermäßigten [siehe unter c) Markt- und Verbraucherpreise].

Wenn auch die Schlachtschweinepreise zwischen Februar und April 1965 nicht in dem erwarteten Umfange zurückgegangen sind, so hat die Preisabschwächung doch zu einer verstärkten Verbrauchszunahme geführt; sie hat aber auch dazu beigetragen, daß der Bestand an trächtigen Sauen konjunkturell eingeschränkt wurde. Das hat wiederum zur Folge, daß das Angebot an Schlachtschweinen, beginnend im Herbst 1965 und späterhin verstärkt hinter der Nachfrage zurückbleiben wird. Dadurch werden die Schweinepreise im laufenden Wirtschaftsjahr kräftig anziehen, ohne daß sie jedoch das zeitweise überaus hohe Niveau vom Herbst und Winter 1963/64 erreichen dürften.

b) Einfuhr

Die Einfuhr von Schlachtschweinen, Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen und Innereien nahm im Wirtschaftsjahr 1964/65 abermals ab. Sie war um 8,1 % geringer als im Vorjahr und um 37,1 % kleiner als 1961/62. Der Einfuhrrückgang war 1964/65 jedoch schwächer als in den Vorjahren. Während die Einfuhr 1963/64 infolge des unzureichenden Auslandsangebots zurückging, führte 1964/65 der Wiederanstieg der Inlandsproduktion nach dem zyklischen Tiefstand im Vorjahr zu einem Nachlassen der Einfuhr. Dieser Einfuhrrückgang betraf jedoch nicht gleichmäßig den gesamten Berichtszeitraum, er lag vielmehr vollständig im ersten und dritten Quartal des Wirtschaftsjahres. Von April 1965 an zeichnete sich mit dem erneuten Anstieg der Inlandspreise bei anhaltend guter Nachfrage und sinkendem Produktionszuwachs eine Belebung der Einfuhr ab.

Der Rückgang der deutschen Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch (einschl. Innereien und Schweinefleischerzeugnissen) ging 1964/65 gegenüber dem Vorjahr allein zu Lasten der Drittländer, während die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten noch geringfügig (um 3,7 %) zunahm. Nachdem sich die Einfuhr im ersten Jahr nach Einführung der gemeinsamen Marktorganisation stark zugunsten der EWG-Mitgliedstaaten verlagert hatte, ging der Anteil dieser Länder 1963/64 zurück und erreichte auch 1964/65 nicht wieder die Höhe von 1961/62. Zu einem Teil mag die Ursache hierfür in der stärkeren Anziehungskraft der Importnachfrage anderer EWG-Mitgliedstaaten auf die Überschüsse an diesen Erzeugnissen im EWG-Raum zu suchen sein. Der erneute Produktionszuwachs im EWG-Raum stieß auf eine lebhafte Nachfrage, die durch das knappe Angebot auf dem Rindfleischmarkt noch verstärkt wurde.

Mit dem Rückgang der Gesamteinfuhr an diesen Erzeugnissen hat auch die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten nicht wieder den Umfang in den Jahren 1958/59 bis 1962/63 erreicht. Die Einfuhr aus Drittländern lag 1964/65 nicht nur niedriger als im Vorjahr (um 12,3 %), sondern auch niedriger als in allen vorangegangenen Wirtschaftsjahren seit Inkrafttreten der Bestimmungen des EWG-Vertrages; ihr Rückgang gegenüber 1961/62, dem letzten Jahr vor Beginn der gemeinsamen EWG-Marktordnung, war in der absoluten Menge zwar größer als der Rückgang der Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten, prozentual jedoch geringer.

Der Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen war 1964/65 mit 29,4 % höher als im Vorjahr und auch höher als 1958/59, aber niedriger als in den dazwischenliegenden Jahren. Dementsprechend lag der Einfuhranteil der Drittländer 1964/65 bei 70,6 % und war kleiner als 1963/64, aber größer als in den übrigen Wirtschaftsjahren seit 1959/60.

Von den Ländern, die mit nennenswerten Mengen an der deutschen Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen beteiligt waren, konnten im Wirtschaftsjahr 1964/65 gegenüber dem Vorjahr nur die Niederlande, Frankreich, Polen, Jugoslawien, Ungarn und die Tschechoslowakei ihre Lieferungen erhöhen, dennoch blieben

die importierten Mengen aus den drei erstgenannten Ländern kleiner als 1961/62. Aus Dänemark, das als größtes Lieferland für die deutsche Schweinefleischeinfuhr 35,1 % der Gesamteinfuhr lieferte, sank die Einfuhr um rund 17 %; aus den USA, dem drittgrößten Lieferland nach den Niederlanden mit einem Anteil von 20,3 % an der deutschen Einfuhr, um rund 8 %. Der außerdem zu verzeichnende starke Rückgang aus Schweden hat seine Ursache in einem verringerten Exportüberschuß Schwedens.

Von der gesamten Einfuhr von Waren der Verordnung Nr. 20 entfielen im Wirtschaftsjahr 1964/65 29,2 % auf Schlachtschweine und Schweinehälften. Der seit Inkrafttreten der Verordnung zu erkennende Rückgang des Anteils dieser Erzeugnisse an der Gesamteinfuhr setzte sich damit auch 1964/65 fort; 1961/62, vor Beginn der EWG-Marktregelung, belief er sich auf 47,2 %. Dabei ging 1964/65 gegenüber dem Vorjahr die Einfuhr von Schweinehälften stärker zurück (um 72,7 %) als die Einfuhr von lebenden Tieren (um 6,1 %), nachdem die Einfuhr von Schweinehälften 1962/63 nach dem Beginn der EWG-Marktregelung zunächst einen starken Auftrieb erfahren hatte.

Tabelle 14

Einfuhr von Schlachtschweinen, Schweinehälften, Schweinefleischteilstücken, Schweinefleischerzeugnissen und Innereien

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t Schlachtgewicht							Veränderung in %	
	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)							1964/65 gegen	
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1958/59	1963/64
Lebende Schlachtschweine									
EWG-Mitgliedstaaten ...	4,5	14,6	16,6	9,6	4,3	2,0	1,1	*−76,3*	*−46,1*
Drittländer ...	62,3	53,3	60,5	48,7	25,5	23,4	22,7	*−63,5*	*− 2,7*
insgesamt ...	66,8	67,9	77,1	58,3	29,8	25,4	23,8	*−64,3*	*− 6,1*
Schweinehälften									
EWG-Mitgliedstaaten ...	1,7	6,0	6,1	5,7	16,1	3,8	1,3	*−22,3*	*−65,1*
Drittländer ...	0,7	1,4	0,6	2,7	3,0	3,9	0,8	*+ 8,2*	*−80,0*
insgesamt ...	2,4	7,4	6,7	8,4	19,1	7,7	2,1	*−13,1*	*−72,7*
Schweine und Schweinehälften zusammen									
EWG-Mitgliedstaaten ...	6,2	20,6	22,7	15,3	20,4	5,8	2,4	*−61,7*	*−58,5*
Drittländer ...	63,0	54,7	61,1	51,4	28,5	27,3	23,5	*−62,6*	*−13,8*
insgesamt ...	69,2	75,3	83,8	66,7	48,9	33,1	25,9	*−62,6*	*−21,6*
Schweinefleischteilstücke, Schweinefleischerzeugnisse und Innereien									
EWG-Mitgliedstaaten ...	23,9	29,1	38,2	30,1	30,0	19,4	23,8	*− 0,4*	*+22,1*
Drittländer ...	39,4	49,9	41,2	44,6	40,0	44,2	39,1	*− 0,5*	*−11,3*
insgesamt ...	63,3	79,0	79,4	74,7	70,0	63,6	62,9	*− 0,5*	*− 1,1*
Schweine und Schweinefleisch insgesamt									
EWG-Mitgliedstaaten ...	30,1	49,7	60,9	45,4	50,4	25,2	26,2	*−13,1*	*+ 3,7*
Drittländer ...	102,4	104,6	102,3	96,0	68,5	71,5	62,7	*−38,8*	*−12,3*
insgesamt ...	132,5	154,3	163,2	141,4	118,9	96,7	88,9	*−32,9*	*− 8,1*

Lebende und geschlachtete Schweine zusammen wurden 1964/65 zu 90,8 % aus Drittländern importiert, in relativ stärkerem Umfang als in den übrigen Jahren seit 1959/60. Eine Verlagerung der Herkunft dieser Einfuhr zugunsten der EWG-Mitgliedstaaten, die sich zunächst 1962/63 nach Beginn der gemeinsamen Marktorganisation gezeigt hatte, ist nicht eingetreten.

Die Einfuhr von Schweinefleischteilstücken nahm nach dem starken Rückgang im Vorjahr geringfügig (um 3,8 %) zu und machte 15,2 % der Gesamteinfuhr aus. Bei der Einfuhr von Schweinefleischerzeugnissen hielt die schon in den Vorjahren zu beobachtende Zunahme auch 1964/65 an, so daß auf diese Erzeugnisse 1964/65 bereits 20,2 % der gesamten Einfuhr auf dem Schweinefleischsektor entfielen. Der Anteil der Innereien an der Gesamteinfuhr blieb 1964/65 (35,4 %) gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Herkunft der Einfuhr von Schweinefleischteilstücken, Schweinefleischerzeugnissen und Innereien zusammen, auf die erst seit 1963/64 die Bestimmungen der Verordnung Nr. 20 angewandt werden, hat sich 1964/65 gegenüber dem Vorjahr zugunsten der EWG-Mitgliedstaaten verschoben. Im Vergleich zu 1958/59 blieben die Anteile der beiden Ländergruppen unverändert, im Vergleich zu 1962/63, dem Jahr vor Anwendung der EWG-Verordnung, entwickelten sie sich sogar zugunsten der Drittländer. 1964/65 stammten 37,8 % dieser Waren aus EWG-Mitgliedstaaten (1962/63: 42,9 %).

c) Markt- und Verbraucherpreise

Die Marktpreise für Schlachtschweine gingen angesichts der eingangs geschilderten Lage auf dem Schweinemarkt im Wirtschaftsjahr 1964/65 kräftig zurück; innerhalb der einzelnen Vierteljahre haben sie sich auf etwa gleichem Niveau bewegt. Der Unterschied zwischen dem niedrigsten durchschnittlichen Vierteljahrespreis (Januar bis März 1965) und dem höchsten (Oktober bis Dezember 1964) betrug nur 8 Pf je kg Schlachtgewicht gegenüber 82 Pf im Vorjahr. Die Verbraucherpreise für Schweinefleisch wiesen in den einzelnen Vierteljahren eine noch geringere Schwankungsbreite, nämlich von nur 5 Pf je kg, auf.

Tabelle 15

Marktpreise für Schlachtschweine und Verbraucherpreise für Schweinefleisch

Gliederung	Zeitraum	Juli/September	Oktober/Dezember	Januar/März	April/Juni	Wirtschaftsjahr [1]
Marktpreise für Schlachtschweine DM je kg (⌀ aller Klassen, umgerechnet auf Schlachtgewicht)						
	1958/59	3,20	3,39	3,28	3,24	3,28
	⌀ 1960/61 bis 1961/62	3,33	3,32	3,16	3,00	3,20
	1962/63	3,27	3,37	3,13	3,08	3,21
	1963/64	3,51	3,80	3,73	2,98	3,50
	1964/65	3,19	3,21	3,13	3,15	3,17
Verbraucherpreise für Schweinefleisch DM je kg (im ⌀ aller Teilstücke des Schlachtgewichtes)						
	1958/59	4,05	4,41	4,48	4,46	4,35
	⌀ 1960/61 bis 1961/62	4,58	4,69	4,72	4,66	4,66
	1962/63	4,69	4,80	4,81	4,79	4,77
	1963/64	4,92	5,32	5,67	5,15	5,25
	1964/65	5,08	5,12	5,13	5,11	5,11
Preisveränderung ± Pf je kg						
Marktpreise	1964/65 gegen 1958/59	− 1	−18	−15	− 9	−11
	1963/64	− 32	−59	−60	+17	−33
Verbraucherpreise	1964/65 gegen 1958/59	+103	+71	+65	+65	+76
	1963/64	+ 16	−20	−54	− 4	−14

[1]) gewogener Durchschnitt

Quelle: Forschungsanstalt für Landwirtschaft, BML

Jedoch war, wie aus der Tabelle hervorgeht, der Preisabstand von Lebendviehpreis und Fleischpreis im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahreszeiträumen sehr unterschiedlich. Zwischen Juli und Dezember 1964 hat sich die Spanne zunächst ausgeweitet; im Vierteljahr Januar bis März 1965 war eine Anpassung der Fleischpreise an die Entwicklung der Lebendviehpreise zu beobachten. Im zweiten Vierteljahr 1965 lagen die Schlachtschweinepreise um 17 Pf je kg Schlachtgewicht über, die Schweinefleischpreise dagegen noch um 4 Pf je kg unter dem vergleichbaren Vorjahresniveau. Im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1964/65 sind die Preise für Lebendschweine um 33 Pf je kg gegenüber 1963/64 zurückgegangen, während die Verbraucherpreise sich nur um 14 Pf je kg verringerten.

Das Gefälle der Marktpreise für Schlachtschweine zwischen den Referenzmärkten in Nordrhein-Westfalen und den norddeutschen Großmärkten hat sich im Berichtsjahr kaum geändert. Dagegen hat sich die schon 1963/64 erkennbare Tendenz der Ausweitung des Preisgefälles zu den süddeutschen Großmärkten verstärkt. Maßgebend für diese unterschiedliche Entwicklung ist der stärkere Aufbau der Schweinehaltung im süddeutschen Raum gewesen. Gegenüber dem Durchschnitt 1958/59 bis 1961/62, den letzten Jahren vor der EWG-Marktordnung, haben die Schweinebestände im nördlichen Teil des Bundesgebietes (Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie die Stadtstaaten Hamburg und Bremen) im Durchschnitt der Dezember-Zählungen 1963 und 1964 nur um knapp 9 %, im südlichen Teil des Bundesgebietes dagegen um 11 % zugenommen. Die Ausweitung des Preisabstandes zu den Referenzmärkten ist auf innerwirtschaftliche Ursachen zurückzuführen; sie beruht nicht auf Auswirkungen der EWG-Marktordnung.

Tabelle 16

Preisgefälle zwischen den Referenzmärkten in Nordrhein-Westfalen und anderen Großmärkten im Bundesgebiet

Gliederung	Wirtschaftsjahr					
	⌀ 1958/59 bis 1961/62		1963/64		1964/65	
Marktpreise für Schweine im Durchschnitt der 12 Märkte in Nordrhein-Westfalen (Referenzmärkte) in DM je 100 kg Lebendgewicht	265,20		289,40		264,10	
Preisabstand gegenüber den Referenzmärkten ..	± DM je 100 kg Lebendgewicht	Referenzmärkte = 100	± DM je 100 kg Lebendgewicht	Referenzmärkte = 100	± DM je 100 kg Lebendgewicht	Referenzmärkte = 100
Hamburg	−15,50	94,2	−14,00	95,2	−17,50	93,4
Kiel	−16,80	93,7	−15,00	94,8	−17,70	93,3
Hannover	− 8,60	96,8	−11,00	96,2	−10,70	95,9
Bremen	−12,50	95,3	−11,80	95,9	−13,30	95,0
Frankfurt	− 0,20	99,9	− 1,00	99,7	+ 0,10	100,0
Kassel	−10,20	96,2	−17,80	93,8	−17,30	93,4
Stuttgart	− 6,60	97,5	− 8,60	97,0	−12,10	95,4
Karlsruhe	+ 1,80	100,7	+ 5,60	101,9	+ 5,40	102,0
Mannheim	+ 5,10	101,9	+ 7,00	102,4	+ 5,40	102,0
München	−12,90	98,5	−14,20	95,1	−21,40	91,9
Nürnberg	−12,40	95,3	−17,60	93,9	−20,40	92,3
Augsburg	−14,60	94,5	−17,40	94,0	−22,50	91,5
Bundesdurchschnitt (24 Märkte)	− 8,00	97,0	− 9,00	96,9	−10,90	95,9

Tabelle 17

Abschöpfungssätze und Einschleusungspreise
für Schlachtschweine, Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse
DM je 100 kg

Gültig ab	Abschöpfungssätze gegenüber						Einschleusungspreise	
	Mitgliedstaaten					Drittländern	gegenüber Mitgliedstaaten einschließlich Abschöpfung	gegenüber Drittländern ohne Abschöpfung
	Belgien	Frankreich	Italien	Luxemburg [1]	Niederlande			
Schweine lebend								
1. August 1964	43,15	29,16	28,89	frei	48,61	70,63	229,55	165,36
1. Oktober 1964	43,15	29,16	28,89	frei	48,61	83,77	239,50	162,16
1. Januar 1965	43,15	29,16	28,89	frei	48,61	86,62	242,35	162,16
1. Juli 1965	36,04	25,77	27,16	frei	38,21	82,22	240,67	166,59
Sauen lebend, 160 kg und mehr								
1. August 1964	37,97	25,66	25,42	frei	42,78	62,15	202,01	145,52
1. Oktober 1964	37,97	25,66	25,42	frei	42,78	73,72	210,76	142,70
1. Januar 1965	37,97	25,66	25,42	frei	42,78	76,22	213,26	142,70
1. Juli 1965	30,64	21,90	23,08	frei	32,48	69,88	204,57	141,60
Schweinehälften								
1. August 1964	56,12	37,92	37,57	frei	63,21	91,84	298,51	215,04
1. Oktober 1964	56,12	37,92	37,57	frei	63,21	108,93	311,44	210,87
1. Januar 1965	56,12	37,92	37,57	frei	63,21	112,64	315,14	210,87
1. Juli 1965	46,87	33,51	35,31	frei	49,69	106,91	312,97	216,63
Bauchspeck, frisch								
1. August 1964	53,62	36,23	35,89	frei	60,40	89,25	260,92	181,16
1. Oktober 1964	53,62	36,23	35,89	frei	60,40	105,58	273,74	177,65
1. Januar 1965	53,62	36,23	35,89	frei	60,40	109,12	277,28	177,65
1. Juli 1965	44,78	32,01	33,74	frei	47,48	104,04	274,55	182,50
Rohwürste								
1. August 1964	106,28	79,17	78,64	31,34	116,85	195,74	Folgeerzeugnis gemäß Verordnung Nr. 85/63	
1. Oktober 1964	106,28	79,17	78,64	31,34	116,85	221,21		
1. Januar 1965	106,28	79,17	78,64	31,34	116,85	226,73		
1. Juli 1965	88,38	68,47	71,16	26,70	92,58	222,97		
Dosenschinken								
1. August 1964	126,78	91,85	91,16	30,22	140,41	239,71	Folgeerzeugnis gemäß Verordnung Nr. 85/63	
1. Oktober 1964	126,78	91,85	91,16	30,22	140,41	272,52		
1. Januar 1965	126,78	91,85	91,16	30,22	140,41	279,64		
1. Juli 1965	105,56	79,91	83,38	26,09	110,98	274,16		

[1] Sonderregelung für Schlachtschweine und Schweinefleischteilstücke gemäß Verordnung Nr. 90/63 vom 18. Juli 1963

d) Abschöpfung und Einschleusungspreise

Alle Erzeugnisse des Schweinefleischsektors unterliegen bei der Einfuhr einer Abschöpfungsregelung. Für lebende und geschlachtete Schweine sowie für unverarbeitete Teilstücke und Schmalz bestehen Einschleusungspreise, bei deren Unterschreitung eine Zusatzabschöpfung erhoben wird. Bei den übrigen Teilstücken und den Fleischerzeugnissen wird eine etwaige Zusatzabschöpfung mit Hilfe von Koeffizienten von den Zusatzabschöpfungen bei Schweinehälften oder unverarbeiteten Teilstücken abgeleitet.

In der Berichtzeit ist eine Erhebung von Zusatzabschöpfungen nicht erforderlich gewesen; seit dem 15. Juli 1965 werden jedoch bei der Einfuhr von Schweinehälften und Teilstücken aus Drittländern erstmalig gemeinschaftliche Zusatzabschöpfungen erhoben, nachdem in der zurückliegenden Zeit insbesondere bei Einfuhren nach Italien, nach Frankreich und nach den Niederlanden die Einschleusungspreise nachhaltig unterschritten worden sind.

Die Entwicklung der Abschöpfungssätze und Einschleusungspreise für die wichtigsten Erzeugnisse geht aus Tabelle 17 auf Seite 30 hervor.

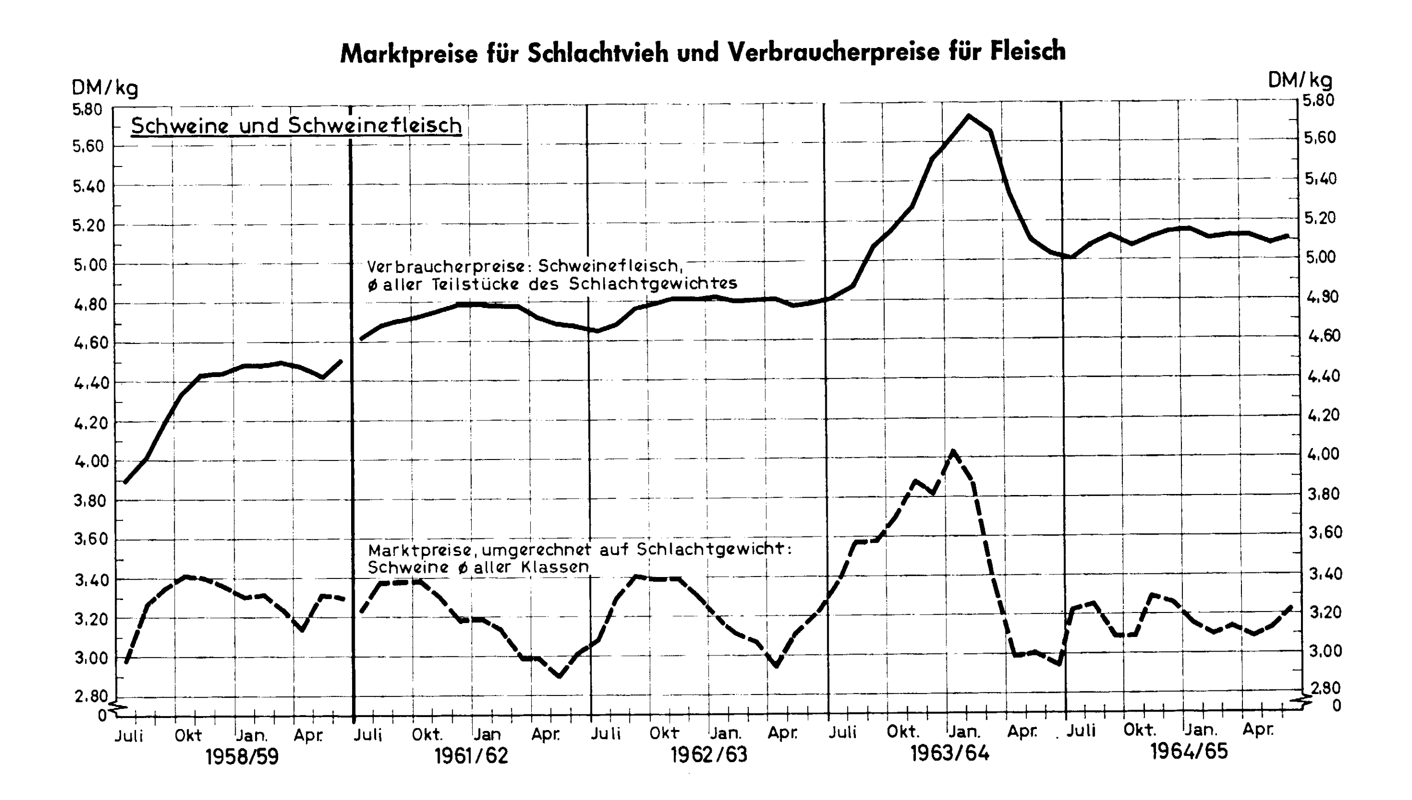
e) Maßnahmen der Bundesregierung

Auch im Berichtsjahr wurde die Ausfuhr von lebenden und geschlachteten Schweinen sowie von bestimmten Teilstücken und allen Schweinefleischerzeugnissen im Rahmen der EWG-Marktordnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktlage durch Gewährung von Erstattungen in unterschiedlicher Höhe gefördert. Insgesamt wurden im Wirtschaftsjahr 1964/65 auf dem Schweinefleischsektor Ausfuhrerstattungen in Höhe von rund 26,4 Millionen DM gewährt (aus Kap. 10 02 Tit. 623).

Im Rahmen der Förderung der vertikalen Verbundwirtschaft werden auch im Haushaltsjahr 1965 zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Beihilfen zum Bau und Ausbau von Schlachtanlagen aus Kap. 10 02 Tit. 623 gewährt.

Schaubild 6

Marktpreise für Schlachtvieh und Verbraucherpreise für Fleisch



DM/kg

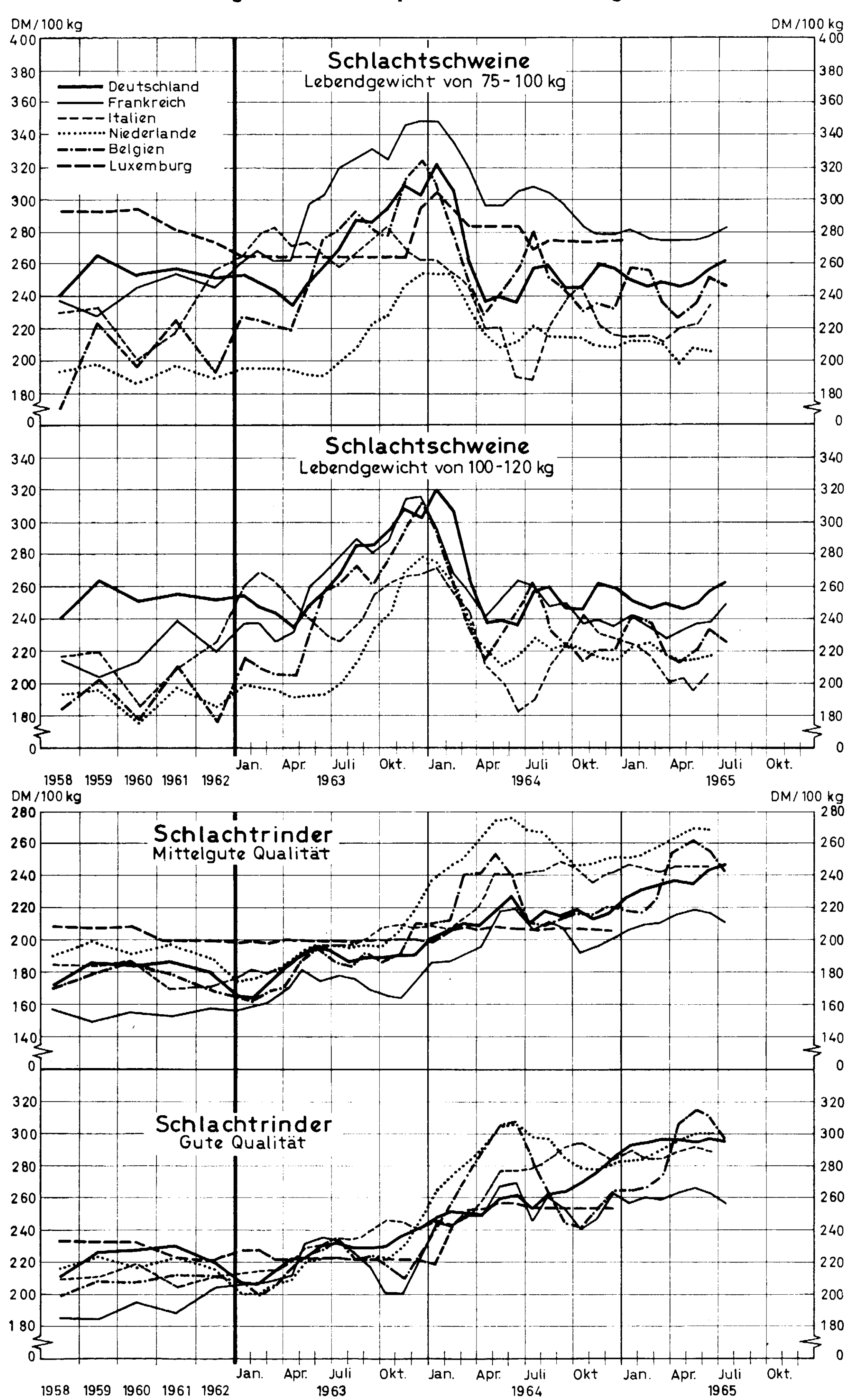
Rinder und Rindfleisch

Verbraucherpreise: Rindfleisch,
ø aller Teilstücke des Schlachtgewichtes

Marktpreise, umgerechnet auf Schlachtgewicht:
Rinder ø aller Klassen

Juli Okt. Jan. Apr. Juli Okt. Jan. Apr. Juli Okt. Jan. Apr. Juli Okt. Jan. Apr. Juli Okt. Jan. Apr.
1958/59 1961/62 1962/63 1963/64 1964/65

Entwicklung der Schlachtviehpreise in den EWG-Mitgliedstaaten Schaubild 7



Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften und BML

VII. Rindfleisch

Die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch wird seit dem 1. November 1964 angewendet. Hauptelement der EWG-Marktordnung für Rindfleisch sind die Orientierungspreise für Rinder und Kälber, die jeweils für ein Wirtschaftsjahr (April/März) festgesetzt werden. Für die Wirtschaftsjahre 1964/65 und 1965/66 sind sie auf nationaler Ebene beschlossen worden, von 1966/67 an werden sie auf Gemeinschaftsebene festgesetzt.

Bei der Einfuhr von Schlachtrindern und Rindfleisch wurde das bisherige System mengenmäßiger Kontingente von einer Einfuhrregelung abgelöst, die auf Zöllen beruht und durch einen Abschöpfungsmechanismus ergänzt wird, der in Kraft tritt, sobald die Marktpreise auf den Referenzmärkten 105 % der Orientierungspreise unterschritten haben. Die Abschöpfungen bei Einfuhren aus Drittländern setzen wesentlich früher ein als bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten. Für Rindfleisch und Rindfleischteilstücke werden Abschöpfungen mit Hilfe eines Koeffizienten von der Abschöpfung für Lebendvieh abgeleitet. Bei der Einfuhr von Rindergefrierfleisch kann der Rat der EWG neben dem im GATT konsolidierten Zollkontingent ein Zusatzkontingent für Ware zu Verarbeitungszwecken festsetzen. Für Ausfuhren nach Drittländern sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, Erstattungen zu zahlen.

Interventionen auf den Schlachtrindermärkten sind nur gestattet, wenn die Marktpreise für Rinder auf den Referenzmärkten 96 % des Orientierungspreises unterschritten haben.

a) Produktion und Absatzlage

Während am Schweinemarkt im Berichtsjahr ein kräftig gestiegenes Angebot aus inländischer Erzeugung zu verzeichnen war, ist das Angebot an Rindfleisch stark zurückgegangen. Zu dieser Entwicklung hat in erster Linie die knappe Versorgung mit wirtschaftseigenem Futter, besonders im süddeutschen Raum, aus den Ernten 1963 und 1964 geführt. Dieser Futtermangel hatte z. T. auch eine Zunahme der Schlachtungen an Kälbern zur Folge, so daß sich die Zahl der Tiere, die für die Aufzucht bereitgestellt wurden, erheblich verringerte. In den Wirtschaftsjahren 1962/63 und 1963/64 sind weniger Kälber zur Jungrindermast nachgeschoben worden als 1961/62. Infolge dieses verminderten Nachschubs sind die Schlachtungen an Rindern von 3,75 Millionen Stück im Wirtschaftsjahr 1963/64 um über 7,5 % auf 3,47 Millionen im Berichtsjahr zurückgegangen. Die Rindfleischerzeugung ist dadurch im Wirtschaftsjahr 1964/65 mit 907 000 t um 72 000 t unter der des Vorjahres geblieben. Dieser Erzeugungsrückgang traf auf eine weiter gestiegene Nachfrage, die nur durch erhöhte Einfuhren befriedigt werden konnte. Insgesamt wurden 1964/65 220 000 t Rindfleisch eingeführt, das war die bisher höchste

Tabelle 18

Versorgung mit Rindfleisch
ohne Schlachtfette und Innereien
1000 t

Wirtschaftsjahr	Erzeugung ohne [1]) Fleisch aus Hausschlachtungen	Erzeugung mit Fleisch aus Hausschlachtungen	Bestandsänderung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch ohne [1]) Fleisch aus Hausschlachtungen	Verbrauch mit Fleisch aus Hausschlachtungen	Verbrauch in kg je Kopf	Verbrauch in % des gesamten Fleischverbrauchs
1958/59	732	747	+ 8	162	26	860	875	16,3	*29,2*
1959/60	797	815	+ 9	156	39	905	923	16,8	*29,1*
1960/61	815	836	+ 1	175	21	968	989	17,7	*29,7*
1961/62	858	881	+13	202	20	1 027	1 050	18,5	*29,4*
1962/63	957	990	+13	178	49	1 073	1 106	19,3	*29,9*
1963/64	949	979	+ 1	196	33	1 111	1 141	19,7	*30,8*
1964/65	881	907	− 4	220	15	1 090	1 116	19,0	*28,9*

[1]) Marktversorgung

Einfuhr. Sie lag um 24 000 t höher als im Vorjahr und um 42 000 t höher als 1962/63. Gleichzeitig sind die Ausfuhren erheblich zurückgegangen, und zwar von 33 000 t in 1963/64 auf 15 000 t in 1964/65. Durch Auslagerung von Vorräten, die höhere Einfuhr und verminderte Ausfuhr konnte das Defizit aus der inländischen Erzeugung nicht ganz ausgeglichen werden, so daß im Berichtsjahr mit 1,12 Millionen t insgesamt 25 000 t Rindfleisch weniger verfügbar waren als 1963/64. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme führte das zu einem Verbrauchsrückgang je Kopf der Bevölkerung von 19,7 kg auf 19,0 kg. Da das Angebot die Nachfrage nicht deckte, haben die Schlachtrinder- und Rindfleischpreise kräftig angezogen; die Ausgaben der Verbraucher für Rindfleisch erhöhten sich um 8 %.

Die hohen Einstandspreise für Schlachtrinder bewogen die fleischverarbeitenden Betriebe, bei der Herstellung von Wurstwaren verstärkt auf Schweinefleisch auszuweichen; ebenso haben sich die Verbraucher wegen der hohen Rindfleischpreise in zunehmendem Maße dem Schweinefleisch zugewendet. Dadurch sind noch weitergehende Preissteigerungen am Rindermarkt vermieden worden.

Die Schlachtungen an Kälbern sind — nach dem Höhepunkt im Wirtschaftsjahr 1962/63 von 2,22 Millionen — 1963/64 auf 1,98 Millionen und im Berichtsjahr auf 1,73 Millionen zurückgegangen. Ausschlaggebend wirkte sich vor allem die Ausfuhr von etwa 122 000 Kälbern nach Italien zur Mast aus, die im wesentlichen aus dem süddeutschen Raum stammten. Somit standen aus eigener Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1964/65 nur 100 000 t Kalbfleisch zur Verfügung gegenüber 106 000 t im Vorjahr und 111 000 t in 1962/63. Da sich auch die Einfuhr wesentlich verringerte, ging der Verbrauch auf insgesamt 104 000 t Kalbfleisch zurück, das waren je Kopf der Bevölkerung 1,8 kg gegenüber 1,9 kg 1963/64 und 2,1 kg 1962/63. Das Angebot im Berichtsjahr blieb erheblich hinter der Nachfrage zurück, so daß die Preise für Schlachtkälber und Kalbfleisch sehr fühlbar anzogen.

b) Einfuhr

Die Einfuhr von Rind- und Kalbfleisch (einschl. Lebendvieh, Innereien und Fleischerzeugnisse) hat im Wirtschaftsjahr 1964/65, wie in den beiden Vorjahren, weiter zugenommen. Sie war um 11,9 % größer als 1963/64 und auch größer als in den übrigen Wirtschaftsjahren seit 1958/59. Der Einfuhranstieg war auf den Rückgang der inländischen Erzeugung zurückzuführen. Er wurde begrenzt durch die Preiserhöhung auf den Auslandsmärkten, die eine Folge der auch dort gestiegenen Nachfrage war.

Die Einführung der Rindfleischmarktordnung und damit die Aufhebung der Einfuhrkontingentierung begünstigte diese Einfuhrzunahme; sie zeichnete sich im November 1964 besonders deutlich ab. Insgesamt lag in der Zeit von November 1964 bis Juni 1965 die Einfuhr von Rind- und Kalbfleisch (einschl. Lebendvieh, Innereien und Fleischerzeugnisse) um 17,7 % höher als in der gleichen Vorjahrszeit.

Die Zunahme der Einfuhr entfiel im Wirtschaftsjahr 1964/65 überwiegend, von November 1964 an sogar vollständig, auf Drittländer. Von ihnen bezog die Bundesrepublik Deutschland 1964/65 um 16,2 % mehr Rind- und Kalbfleisch (einschl. Lebendvieh, Innereien und Fleischerzeugnisse) als 1963/64. Damit stieg der Anteil der Drittländer an der deutschen Einfuhr von diesen Fleischarten auf 74 %. Er war höher als in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren, aber niedriger als 1958/59 und 1959/60.

Der 1964/65 gegenüber dem Vorjahr mengenmäßig bedeutende Zuwachs der Importe aus Drittländern wurde zwar auch von der Aufhebung der Einfuhrkontingente begünstigt, ist aber im wesentlichen eine Folge der Angebotslage auf den internationalen Märkten. Auf sie ist auch 1964/65 der schon im Vorjahr einsetzende Anstieg der Importe von Gefrierfleisch aus Übersee und der seit 1962/63 zu beobachtende Rückgang der Einfuhr aus Dänemark zurückzuführen. 1964/65 lagen die Importe aus Übersee um 31,0 % höher und aus Dänemark um 15,9 % niedriger als im Vorjahr. Damit stammten 1964/65 27,6 % der deutschen Einfuhr aus Übersee und 23,8 % aus Dänemark.

Der nur unbedeutende Anstieg der Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten (um 1,2 % gegenüber dem Vorjahr), von denen im wesentlichen nur Frankreich in die Bundesrepublik exportiert, war 1964/65 eine Folge der geringen Exportüberschüsse dieser Länder.

In der warenmäßigen Zusammensetzung der Einfuhr von Rind- und Kalbfleisch (einschl. Lebendvieh, Innereien und Fleischerzeugnisse) zeigten sich 1964/65 gegenüber dem Vorjahr kaum Veränderungen. Die Einfuhr von Kälbern und Kalbfleisch nahm, wie in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren ab, sie machte 1964/65 1,9 % der gesamten Rind- und Kalbfleischeinfuhr aus. Ein zu geringes Auslandsangebot, gefolgt von hohen Preisen, hatte zu dieser Entwicklung geführt. Die Einfuhr von lebenden Rindern (39,4 % der Gesamteinfuhr), von Rinderhälften und Rindervierteln, (49,9 % der Gesamteinfuhr) sowie von Teilstücken, Innereien und Rindfleischerzeugnissen nahm zu; dabei stieg die Einfuhr von Hälften und Vierteln verhältnismäßig stärker (um 15,3 %) an als die Einfuhr von Lebendvieh (um 7,1 %).

Tabelle 19

Einfuhr von Rind- und Kalbfleisch
einschl.: Schlachtvieh, Fleischerzeugnisse und Innereien

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t Schlachtgewicht							Veränderung in %	
	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)							1964/65 gegen	
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1958/59	1963/64
Lebende Schlachtrinder und -kälber									
EWG-Mitgliedstaaten	0,4	3,3	5,3	5,8	4,2	1,8	0,6	*+ 82,7*	*−62,7*
Drittländer	105,7	96,9	109,1	103,8	87,5	84,1	91,3	*− 13,7*	*+ 8,5*
insgesamt	106,1	100,2	114,4	109,6	91,7	85,9	91,9	*− 13,4*	*+ 7,1*
Hälften und Viertel von Rindern und Kälbern									
EWG-Mitgliedstaaten	0,0	22,0	31,9	47,0	43,1	46,9	49,7	+ .	*+ 5,8*
Drittländer	42,2	28,7	23,2	40,1	35,8	53,9	66,5	*+ 57,8*	*+23,5*
insgesamt	42,2	50,7	55,1	87,1	78,9	100,8	116,2	*+175,4*	*+15,3*
Lebende und geschlachtete Rinder und Kälber zusammen									
EWG-Mitgliedstaaten	0,4	25,3	37,2	52,8	47,3	48,7	50,3	+ .	*+ 3,4*
Drittländer	147,9	125,6	132,3	143,9	123,3	138,0	157,8	*+ 6,7*	*+14,4*
insgesamt	148,3	150,9	169,5	197,7	170,6	186,7	208,1	*+ 40,4*	*+11,5*
Fleischteilstücke, Fleischerzeugnisse und Innereien von Rindern und Kälbern									
EWG-Mitgliedstaaten	13,3	7,8	12,0	16,6	13,2	11,1	10,2	*− 23,3*	*− 8,4*
Drittländer	7,1	6,1	6,8	11,2	10,8	10,5	14,7	*+108,0*	*+40,2*
insgesamt	20,4	13,9	18,8	27,8	24,0	21,6	24,9	*+ 22,2*	*+15,1*
Rind- und Kalbfleisch insgesamt (einschließlich Schlachtvieh, Fleischerzeugnisse und Innereien)									
EWG-Mitgliedstaaten	13,7	33,1	49,2	69,4	60,5	59,8	60,5	*+342,6*	*+ 1,2*
Drittländer	155,0	131,7	139,1	155,1	134,1	148,5	172,5	*+ 11,3*	*+16,2*
insgesamt	168,7	164,8	188,3	224,5	194,6	208,3	233,0	*+ 38,2*	*+11,9*
darunter: Kälber und Kalbfleisch									
EWG-Mitgliedstaaten	1,1	4,8	7,7	12,4	8,1	4,9	4,3	*+290,9*	*−12,2*
Drittländer	1,1	0,1	0,1	3,7	2,7	1,3	0,2	*− 81,8*	*−84,6*
insgesamt	2,2	4,9	7,8	16,1	10,8	6,2	4,5	*+104,5*	*−27,4*
Rinder und Rindfleisch, Fleischerzeugnisse und Innereien von Rindern und Kälbern									
EWG-Mitgliedstaaten	12,6	28,3	41,5	57,0	52,4	54,9	56,2	*+346,0*	*+ 2,4*
Drittländer	153,9	131,6	139,0	151,4	131,4	147,2	172,3	*+ 12,0*	*+17,1*
insgesamt	166,5	159,9	180,5	208,4	183,8	202,1	228,5	*+ 37,2*	*+13,1*

c) Markt- und Verbraucherpreise

Die dem Rindfleischangebot vorauseilende Nachfrage führte bereits im Wirtschaftsjahr 1963/64 zu einer kräftigen Preiserhöhung für Schlachtrinder. Damals wurden am Schlachtrindermarkt im Durchschnitt aller Klassen — umgerechnet auf Schlachtgewicht — bereits 4,28 DM je kg bezahlt oder 48 Pf mehr als 1962/63. Im Wirtschaftsjahr 1964/65 ist dann der Marktpreis um weiter 58 Pf auf 4,86 DM angestiegen, während der Verbraucherpreis für Rindfleisch im Durchschnitt aller Teilstücke im gleichen Zeitraum um 63 Pf angezogen hat. In den einzelnen Vierteljahren war die Preisentwicklung zwischen Lebendvieh- und Fleischpreis nicht allzu unterschiedlich. Im Durchschnitt des Halbjahres Juli bis Dezember 1964 hat die Landwirtschaft für Schlachtrinder 51 Pf je kg Schlachtgewicht mehr erzielt als in der gleichen Zeit des Vorjahres; der Verbraucher mußte für Rindfleisch 56 Pf mehr zahlen. Von Januar bis Juni 1965 betrug die durchschnittliche Preiserhöhung gegenüber dem Vorjahreszeitraum am Lebendviehmarkt 65 Pf je kg, während die Rindfleischpreise durchschnittlich um 71 Pf höher gelegen haben. Die Verarbeitungsspanne bei Rindfleisch hat sich damit im Berichtsjahr, bedingt vor allem durch die Ausweitung im 2. Vierteljahr 1965, etwas ausgedehnt. Im Vergleich zu 1958/59 lagen die Marktpreise um durchschnittlich rund 1,00 DM je kg, die Fleischpreise dagegen um 1,51 DM höher.

Die Produktion an Rindfleisch dürfte im Wirtschaftsjahr 1965/66 als Folge des in den letzten zwei Jahren vom Rindermarkt ausgehenden Preisanreizes wieder zunehmen.

Die Schlachtkälberpreise haben in der Klasse A im Wirtschaftsjahr 1958/59 bei 348,— DM je 100 kg Lebendgewicht gelegen. Sie zogen bis 1963/64 auf rund 383,— DM an und betrugen im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1964/65 420,— DM. Die Preisspitze lag mit 445,— DM im Mai; bis zum Ende des Wirtschaftsjahres sind die Preise, im wesentlichen als Folge höherer Einfuhren aus den Niederlanden, scharf zurückgegangen.

Tabelle 20

Marktpreise für Schlachtrinder und Verbraucherpreise für Rindfleisch

Gliederung	Zeitraum	Juli/September	Oktober/Dezember	Januar/März	April/Juni	Wirtschaftsjahr [1]
Marktpreise für Schlachtrinder DM je kg (⌀ aller Klassen, umgerechnet auf Schlachtgewicht)						
	1958/59	3,81	3,70	3,91	4,06	3,87
	⌀ 1960/61 bis 1961/62	4,04	3,87	3,93	4,04	3,97
	1962/63	3,83	3,63	3,65	4,07	3,80
	1963/64	4,07	4,09	4,38	4,61	4,28
	1964/65	4,55	4,64	5,03	5,25	4,86
Verbraucherpreise für Rindfleisch DM je kg (im ⌀ aller Teilstücke des Schlachtgewichtes)						
	1958/59	4,75	4,88	5,00	5,11	4,94
	⌀ 1960/61 bis 1961/62	5,31	5,34	5,35	5,38	5,35
	1962/63	5,46	5,46	5,42	5,49	5,46
	1963/64	5,60	5,73	5,92	6,03	5,82
	1964/65	6,16	6,30	6,57	6,79	6,45
Preisveränderung ± Pf je kg						
Marktpreise	1964/65 gegen 1958/59	+ 74	+ 94	+112	+119	+ 99
	1963/64	+ 48	+ 55	+ 65	+ 64	+ 58
Verbraucherpreise ...	1964/65 gegen 1958/59	+141	+142	+157	+168	+151
	1963/64	+ 56	+ 57	+ 65	+ 76	+ 63

[1] gewogener Durchschnitt

Quelle: Forschungsanstalt für Landwirtschaft, BML

Die durchschnittlichen Kalbfleischpreise haben von 5,74 DM im Wirtschaftsjahr 1958/59 auf 7,05 DM in 1963/64 angezogen; im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1964/65 kostete Kalbfleisch dagegen bereits 7,74 DM je kg. Während also, auf Schlachtgewicht umgerechnet, die Preise für Lebendkälber von 1958/59 bis 1964/65 um 1,29 DM je kg angezogen haben, ist der Preis für Kalbfleisch in dem gleichen Zeitraum um 2,00 DM je kg angestiegen.

Die Schlachtviehpreise bei Rindern und Schweinen, die im Berichtsjahr 80 % der zum Verzehr verfügbaren Fleischmenge lieferten, haben, zusammengefaßt im gewogenen Mittel, mit 3,79 DM je kg Schlachtgewicht um 0,29 DM höher gelegen als 1958/59. Die Fleischpreise haben im Durchschnitt aller Teilstücke im gleichen Zeitraum sogar um 1,03 DM je kg angezogen. Die Differenz zwischen dem Schlachtvieh- und dem Fleischpreis stellt die Bruttospanne des Handels sowie des fleischverarbeitenden Gewerbes dar, aus der alle Kosten der Warenbewegung, der Be- und Verarbeitung sowie des Verkaufes gedeckt werden müssen; außerdem ist darin noch der Gewinn enthalten.

Die Entwicklung des Gefälles der Marktpreise für Rinder zwischen den 12 Großmärkten in Nord-

Tabelle 21

Preisgefälle zwischen den Referenzmärkten in Nordrhein-Westfalen und anderen Großmärkten im Bundesgebiet

Gliederung	Bullen A				Bullen B			
	Wirtschaftsjahr				Wirtschaftsjahr			
	Φ 1958/59—1963/64		1964/65		Φ 1958/59—1963/64		1964/65	
Marktpreise im Durchschnitt der 12 Märkte in Nordrhein-Westfalen (Referenzmärkte) in DM je 100 kg Lebendgewicht ..	249,50		304,10		191,90		231,60	
Preisabstand gegenüber den Referenzmärkten	± DM je 100 kg Lebendgewicht	Referenzmärkte = 100	± DM je 100 kg Lebendgewicht	Referenzmärkte = 100	± DM je 100 kg Lebendgewicht	Referenzmärkte = 100	± DM je 100 kg Lebendgewicht	Referenzmärkte = 100
Hamburg	− 3,70	98,5	− 7,10	97,7	− 5,80	97,0	− 8,70	96,2
Kiel	−19,80	92,1	−20,50	93,3	−14,90	92,2	−20,40	91,2
Hannover	+ 4,50	101,8	+ 8,80	102,9	−10,20	94,7	−15,10	93,5
Bremen	+ 3,60	101,4	+ 4,40	101,4	− 6,40	96,7	− 5,60	97,6
Frankfurt	+ 2,70	101,1	+10,40	103,4	− 1,90	99,0	− 1,50	99,4
Kassel	− 3,40	98,6	+ 0,70	100,2	−14,90	92,3	−10,20	95,6
Stuttgart	− 4,70	98,1	+ 3,70	101,2	− 6,30	96,7	− 9,50	95,9
Karlsruhe	+ 1,70	100,7	+ 9,80	103,2	− 5,70	97,0	− 4,40	98,1
Mannheim	+ 2,80	101,1	+13,10	104,3	−11,90	93,8	−11,70	94,9
München	−10,00	94,7	− 3,40	98,9	− 1,00	99,5	+ 0,80	100,3
Nürnberg	−10,00	96,0	− 2,60	99,1	− 3,90	98,0	− 5,60	97,6
Augsburg	−10,50	95,8	− 4,50	98,5	− 5,70	97,0	− 3,50	98,5
Bundesdurchschnitt (24 Märkte)	− 3,60	98,6	+ 1,00	100,3	− 6,90	96,5	− 7,30	96,8

rhein-Westfalen (Referenzmärkte) und den übrigen Großviehmärkten des Bundesgebietes zeigt, daß die Preisrelationen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt von den EWG-Maßnahmen kaum beeinflußt worden sind. Die erhebliche Verminderung des Preisabstandes zwischen Bayern und Nordrhein-Westfalen für Bullen A, d. h. also für Rinder insbesondere zum Frischfleischverkauf, hängt mit dem stark hinter der Nachfrage zurückbleibenden Angebot an Schlachtrindern in Bayern zusammen, da die Aufstallung von Jungrindern 1964 wegen des Mangels an wirtschaftseigenem Futter und der Kälberausfuhr nach Italien eingeschränkt wurde und damit das Angebot an Schlachtrindern stark rückläufig war.

Bei Kühen, also bei Verarbeitungsfleisch, hat sich das Preisgefälle zwischen Nordrhein-Westfalen und Bayern wenig verändert, zwischen Nordrhein-Westfalen und Bremen sowie Hessen ist es etwas geringer geworden. Gegenüber den Märkten in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, wo sich möglicherweise die gegenüber früheren Jahren höheren Einfuhren an Gefrierfleisch ausgewirkt haben, hat es sich etwas erhöht. Somit hat sich das Preisgefälle insgesamt, d. h. im Bundesdurchschnitt von 24 Großmärkten, nur unwesentlich geändert.

Da die Rindfleischmarktordnung erst seit dem 1. November 1964 in Kraft ist, kann ein endgültiges Urteil über die Verwendbarkeit der Preisfeststellungen auf den nordrhein-westfälischen Referenzmärkten als Maßstab für den Orientierungspreis noch nicht abgegeben werden.

d) Mittel der Marktregelung

Die Orientierungspreise wurden von der Bundesregierung für das Wirtschaftsjahr 1964/65 (April/März) durch Verordnung vom 17. November 1964 bei Rindern auf 224,— DM und bei Kälbern auf 336,— DM je 100 kg Lebendgewicht festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1965/66, d. h. seit dem 1. April 1965, beträgt der Orientierungspreis für Rinder gemäß Verordnung vom 28. April 1965 240,— DM je 100 kg, während der Orientierungspreis für Kälber unverändert beibehalten worden ist. Die Marktpreise für Schlachtrinder bewegten sich ständig um mehr als 10 % über dem Niveau der Orientierungspreise, so daß Abschöpfungen bei der Einfuhr von Schlachtrindern und Rindfleisch nicht vorgenommen wurden.

Im Juli 1965 führte der starke Rückgang der Marktpreise bei Kälbern kurzfristig zu einer Unterschreitung der „Abschöpfungsschwelle" (105 % des Orientierungspreises), das löste in der Woche vom 12. und 18. Juli 1965 erstmalig die Erhebung einer Abschöpfung bei Einfuhren aus Drittländern aus.

Im Rahmen des Abbaues der Binnenzölle wurden die Zollsätze für Einfuhren aus den EWG-Mitgliedstaaten am 1. November 1964 und am 1. April 1965 gesenkt. Gleichzeitig wurden die Zollsätze für Importe von lebenden Schlachtrindern und Rindergefrierfleisch aus Drittländern zur schrittweisen Angleichung an den gemeinsamen Außenzoll angehoben.

Aufgrund der defizitären Marktlage in der Gemeinschaft gewährte der Rat der EWG für Gefrierfleischeinfuhren aus Drittländern Zollermäßigungen, so daß sich die Anhebung der Außenzölle nur teilweise auswirkte. Während die Zollermäßigung im November und Dezember 1964 auf eine Menge von 33 000 t Gefrierfleisch — von denen 3000 t auf die Bundesrepublik entfielen — beschränkt blieb, konnte Gefrierfleisch zur Verarbeitung unter Zollaufsicht gemäß Verordnung Nr. 6/65 vom 26. Januar 1965 (bzw. Verordnung Nr. 86/65 vom 22. Juni 1965) seit dem 1. Februar 1965 aus Drittländern mengenmäßig unbegrenzt zum Zollsatz von 10 % eingeführt werden. In den Monaten Februar und März 1965 fand diese Zollermäßigung sogar auf sämtliche Gefrierfleischeinfuhren aus Drittländern

Tabelle 22

Deutscher Zollsatz in %

Gültig ab	bei Einfuhren von: lebenden Rindern und Kälber aus		Rindfleisch, frisch, gekühlt aus		Rindergefrierfleisch aus	
	EWG-Mitgliedstaaten	Drittländern	EWG-Mitgliedstaaten	Drittländern	EWG-Mitgliedstaaten	Drittländern
1. Januar 1957	10,0	10,0	20,0	20,0	10,0	10,0
1. Januar 1964	5,5	11,8	11,0	20,0	5,5	13,0
1. November 1964	3,0[1])	11,8	8,5[1])	20,0	3,0[1])	17,5
1. April 1965	3,2[1])[2])	13,0	6,5[1])	20,0	2,0[1])	20,0

[1]) Bei den Binnenzöllen wurde nach dem 1. November 1964 gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 14/64 ein Zollsatz von 2,5 % zur Eliminierung der deutschen Umsatzausgleichsteuer (4 %) abgezogen.

[2]) Bei lebenden Rindern und Kälbern beträgt die Umsatzausgleichsteuer seit dem 1. April 1965 nur noch 2 %, so daß sich der Abzug (gemäß Fußnote 1) entsprechend auf 1,3 % verringert.

Anwendung. Infolgedessen wurden Zölle für Gefrierfleisch im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr für die Dauer der Gewährung von Zollermäßigungen gegenüber Drittländern nicht erhoben.

Als Folge der Liberalisierung der deutschen Schlachtrinder- und Rindfleischeinfuhr nach Wegfall der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen sind die Auslandslieferungen gestiegen; auch sind im Vergleich zu den Vorjahren verschiedene Länder neu oder in verstärktem Maße als Verkäufer am deutschen Markt aufgetreten.

e) Maßnahmen der Bundesregierung

Dem Antrag der Bundesregierung, die Zollsätze für 6000 t Rindergefrierfleisch, das zur Versorgung Berlins bestimmt war, bis zum 30. Juni 1965 auf 5 % zu ermäßigen, hat der Rat der EWG in Artikel 4 der Verordnung Nr. 6/65 vom 26. Januar 1965 zugestimmt. Durch Entscheidung des Rates vom 22. Juni 1965 wurde die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag ermächtigt, die Zollsätze für Einfuhren von lebenden Kühen aus Drittländern bis zum 30. Juni 1965 auf 7 % (bisher 11,5 %) und für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum 12. Dezember 1965 auf 10 % (bisher 13 %) zu senken.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden bei der Ausfuhr von Rindern, Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen in Drittländer keine Erstattungen gewährt, weil das Angebot auf dem inländischen Markt abgesetzt werden konnte.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit werden Beihilfen aus Kap. 10 02 Tit. 623 zur Förderung des Baues und Ausbaues von Schlachtanlagen für Rinder auch im Haushaltsjahr 1965 zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der ersten drei Bewilligungsabschnitte für Zuschüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, hat die Bundesregierung mehrere Anträge aus dem Bereich der Vieh- und Fleischwirtschaft, die den Bau bzw. Ausbau von Schlachtanlagen betreffend befürwortend an die Kommission der EWG weitergeleitet.

Tabelle 23

Verbrauch an Fleisch

in kg je Kopf der Bevölkerung

Fleischart	Wirtschaftsjahr						
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65
Rindfleisch	16,3	16,8	17,7	18,5	19,3	19,7	19,0
Kalbfleisch	1,7	1,8	1,8	1,9	2,1	1,9	1,8
Schweinefleisch	29,3	29,4	30,2	31,4	31,9	31,2	33,7
Schaffleisch	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2
Pferdefleisch	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2
Hauptfleischarten	48,0	48,7	50,3	52,4	53,9	53,3	54,9
Innereien	4,2	4,4	4,4	4,5	4,6	4,5	4,5
Geflügelfleisch	3,0	3,9	4,4	5,6	5,4	5,6	6,0
sonstiges Fleisch	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Fleisch insgesamt	55,8	57,6	59,7	63,1	64,5	64,0	66,0

VIII. Geflügelfleisch

Während die EWG-Marktordnung für Eier schon im Wirtschaftsjahr 1963/64 einer ersten harten Bewährungsprobe ausgesetzt war, welche die Vor- und Nachteile der Marktordnung deutlich machte, mußte die EWG-Marktordnung für Gefügelfleisch angesichts der kritischen Lage auf dem Masthähnchenmarkt im Wirtschaftsjahr 1964/65 ihre Belastungsprobe bestehen.

Auch hier zeigte sich, insbesondere auf dem Höhepunkt des Überangebots im März 1965, daß derartige Entwicklungen mit den Mitteln der Marktordnung — in ihrer augenblicklichen Form — nicht rechtzeitig und nicht hinreichend begegnet werden kann.

Ursache für diese Entwicklung, die schließlich in der Überproduktion, nicht absetzbaren Beständen und einem heftigen Preiskampf zwischen den Mitgliedstaaten sowohl auf dem Markt der Gemeinschaft als auch auf Drittlandsmärkten gipfelten, war insbesondere die kräftige Produktionsausweitung in Frankreich und in den Niederlanden. Während die Ausdehnung der Masthähnchenproduktion in den Niederlanden auf eine Produktionsverlagerung — als Folge der immer geringer werdenden Exportmöglichkeiten und der deshalb stark eingeschränkten Erzeugung von Eiern — zurückzuführen sein dürfte, könnte für sie in Frankreich die angekündigte Förderung der Geflügelwirtschaft, die eine Ausweitung der Eiererzeugung und eine noch stärkere Erweiterung der Masthähnchenproduktion zum Ziele hatte, ausschlaggebend gewesen sein.

Die kritische Situation auf dem Markt der Gemeinschaft mußte weitere erhebliche Unterschreitungen der Einschleusungspreise seitens der Drittländer nach sich ziehen, wenn diese überhaupt noch den Markt der Gemeinschaft beliefern wollten.

Die Kommission versuchte, der Situation im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung Nr. 22 durch Festsetzung von Zusatzabschöpfungen und durch Eröffnung zusätzlicher Ausfuhrmöglichkeiten Herr zu werden. Die Zusatzabschöpfungen bewirkten immerhin eine erhebliche Einschränkung der Importe von geschlachteten Hähnchen aus Drittländern. Die Genehmigung einer zusätzlichen Ausfuhrerstattung während der Zeit vom 19. Februar bis 5. April 1964 sollte ferner die Möglichkeit zusätzlicher Ausfuhren in an das Schwarze Meer grenzende Länder schaffen, konnte jedoch von keinem Mitgliedstaat praktisch ausgenutzt werden.

Der bereits erwähnte Preiskampf und die gegenseitige Preisunterbietung verschiedener Mitgliedstaaten auf Drittlandsmärkten gab den USA Anlaß, nach Artikel XXII des GATT Konsultationen über die Lage auf dem europäischen Geflügelmarkt zu fordern. Ein Grund für diese Forderung dürfte die Tatsache gewesen sein, daß Frankreich auf Grund einer Bestimmung des Artikels 3 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung Nr. 22 als Land mit niedrigen Futtergetreidepreisen fast genauso hohe Ausfuhrerstattungen gewähren kann und auch gewährt wie die Bundesrepublik mit den höchsten Futtergetreidepreisen in der Gemeinschaft; diese Möglichkeit (Panachagesystem) mußte Frankreich seinerzeit bei der Verabschiedung der Verordnung Nr. 22 zugestanden werden.

Im Rahmen der noch laufenden GATT-Konsultationen wurde die Erstattungspraxis der Gemeinschaft kritisiert und — wie seinerzeit im „Hähnchenkrieg" — die Forderung nach einer Senkung der Einschleusungspreise gestellt.

a) Produktion und Absatzlage

Mit der Verordnung über die Geflügelstatistik wurden für die Ermittlung des Aufkommens an Geflügelfleisch in Geflügelschlachtereien bessere Grundlagen als bisher geschaffen. Das gilt insbesondere für die Feststellung des Aufkommens an Jungmastgeflügel. Für den Abgang an Suppenhühnern werden darüber hinaus seit Juli 1964 im Rahmen der betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen noch zusätzliche Ermittlungen angestellt, die insbesondere die bäuerliche Legehennenhaltung betreffen. Von den freiwillig berichtenden bäuerlichen Betrieben wird die Zahl der geschlachteten Hennen, unterteilt nach Verbrauch im eigenen Haushalt oder Verkauf, sowie die Zahl der lebend verkauften Schlachthennen angegeben. Mit diesen beiden Statistiken ist es möglich, künftig monatlich die Produktion von Suppenhühnern und Jungmasthühnern zu ermitteln. Für die Ermittlung der Erzeugung von Enten und Gänsen zur Schlachtung muß an dem auf grober Schätzung beruhenden alten System der Berechnung aus dem Bestande festgehalten werden, da Gänse und Enten im wesentlichen in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, für die eine Meldepflicht nicht eingeführt werden kann.

Aus den betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen, die hinsichtlich des Umschlags bei Suppenhühnern ein repräsentatives Bild vermitteln, ist zu entnehmen, daß im Wirtschaftsjahr 1964/65, ausgehend vom Bestand Anfang Dezember 1964, 35 % der vorhandenen Legehennen abgeschlachtet und weitere 14 % als Schlachthennen lebend und zwar an Geflügelschlachtereien verkauft wurden. Außerdem wurden noch etwa 14 % der Legehennen im Laufe des Jahres wegen Krankheit ausgemerzt, soweit sie nicht vorher verendeten. Zwei Drittel der im Betrieb geschlachteten Hennen wurden im eigenen Haushalt verbraucht und ein Drittel verkauft. Insgesamt dürften im Laufe des Jahres mindestens zwei Drittel des vorhandenen Bestandes an Legehennen durch jüngere Tiere ersetzt werden, sofern bis Dezember 1965 keine Bestandserhöhung vorgenommen wird.

Tabelle 24

Versorgung mit Geflügelfleisch

1000 t

Gliederung	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65
Erzeugung	90	97	101	111	120	130	146
Bestandsänderung	—	—	—	+15	−15	—	—
Einfuhr	74	120	144	220	176	196	204
Ausfuhr	0	0	—	1	1	1	0
Verbrauch insgesamt	164	217	245	315	310	325	350
Verbrauch in kg je Kopf	3,0	3,9	4,4	5,6	5,4	5,6	6,0

Aus den verfügbaren Unterlagen errechnet sich für das Wirtschaftsjahr 1964/65 eine Erzeugung von 146 000 t Geflügelfleisch. Davon entfielen etwa 57 000 t auf Fleisch von Suppenhühnern. An Jungmasthühnern sind rund 50 000 t angefallen, an Enten 24 000 t und an Gänsen 7000 t. Die Einfuhr an Geflügelfleisch lag 1964/65 mit 204 000 t um 8000 t höher als im Vorjahr. Von dieser Einfuhr entfielen 45 000 t auf Suppenhühner, 119 000 t auf Jungmasthühnern und 40 000 t auf Enten, Gänse, Puten und sonstiges.

Der Verbrauch an Geflügelfleisch insgesamt ist weiter angestiegen; er betrug 1964/65 6,0 kg, dagegen im Wirtschaftsjahr 1963/64 nur 5,6 kg.

Die im Vergleich zum Geflügelfleich größere Nachfrage nach Rind- und Schweinefleisch, die eine beachtliche Preiserhöhung bei diesen beiden Fleischarten zur Folge hatte, ist anscheinend darauf zurückzuführen, daß der Verbraucher das Fleisch von Rindern und Schweinen immer noch für kerniger, sättigender und vielseitiger verwendbar hält. Nur so ist es zu erklären, daß ein Preisunterschied von 0,50 DM je kg (im gewogenen Durchschnitt von Suppenhühnern und Brathähnchen) zu Rind- und Schweinefleisch allein keinen ausreichenden Anreiz bietet — nicht einmal für mehrköpfige Familien —, um insgesamt den Verbrauch an Geflügelfleisch in Deutschland nachhaltig zu erhöhen. Damit sind den Möglichkeiten zur Erschließung der im Vergleich zu anderen Ländern (z. B. den USA) durchaus vorhandenen Verbrauchsreserven — und damit einer nennenswerten Produktionsausweitung — verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt, es sei denn daß durch gezielte Werbung — nicht zuletzt von seiten der Landwirtschaft — und durch erfolgreiche Verbraucheraufklärung eine Absatzsteigerung eingeleitet wird. Dann muß aber auch eine kontinuierliche Bereitstellung entsprechend großer Angebotsmengen von gleichbleibend guter Qualität gewährleistet sein.

Die neue Geflügelstatistik bringt auch Erkenntnisse über den zeitlichen Produktionsablauf. So liegt der Höhepunkt des Abganges an Suppenhühnern, dem saisonalen Rhythmus der Eiererzeugung entsprechend, mit knapp einem Drittel der Gesamterzeugung in der Zeit von Oktober bis Dezember, der Tiefpunkt mit 19 % im Vierteljahr Juli/September. Demgegenüber ist die Erzeugung von Hähnchen und Hühnchen oder Broilern im zeitlichen Ablauf sehr viel ausgeglichener. Ein eindeutiger Höhepunkt (11 % der Jahreserzeugung) ist hier im November — Bereitstellung für den Weihnachtsabsatz — zu verzeichnen. Bemerkenswert ist ferner, daß sich nach den Erhebungen der Geflügelstatistik der Anteil aus inländischer Produktion an frisch abgegebenem Geflügel bei Suppenhühnern auf 40 %, bei Jungmasthühnern dagegen nur auf 20 % belief. Die von den Schlachtereien abgesetzten Enten wurden zu 14 %, die Gänse zu 62 %, die Truthühner zu 57 % in frischem, der Rest in tiefgefrorenem oder gefrorenem Zustand abgegeben.

Von dem Gesamtverbrauch an Geflügelfleisch entfielen im Wirtschaftsjahr 1964/65 42 % auf die inländische Erzeugung und zwar bei Suppenhühnern 56 %, bei Hähnchen und Hühnchen 30 %, bei Gänsen 41 % und bei Enten 73 %. Wenn auch gegenüber früheren Jahren der Anteil der inländischen Produktion am Verbrauch angestiegen ist, so ist doch von der Mengenseite her für den deutschen Produzenten immer noch genügend Raum, diesen Betriebszweig auszubauen. Das dürfte allerdings nur dann wirtschaftlich sinnvoll sein, wenn mit der Produktionsausweitung — wie bereits angedeutet — eine entsprechende Verbrauchssteigerung einhergeht, weil sonst die Rentabilität infolge des von der Einfuhr, insbesondere aus EWG-Mitgliedstaaten, ausgehenden Preisdrucks zeitweise in Frage gestellt werden kann. Ein gewisser Vorteil für die deutschen Erzeuger gegenüber der ausländischen Konkurrenz besteht darin, daß sie wegen ihrer günstigen Lage zum Markt dem Verbraucher einen Teil der Ware in frischem Zustand anzubieten vermögen; das dürfte vor allem für Erzeuger in der Nähe von Verbrauchszentren gelten.

b) Einfuhr

Die Einfuhr von Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnissen nahm 1964//65 um 4,6 % gegenüber dem Vorjahr zu. Diese Steigerung war, wie im Vorjahr, trotz zunehmender Inlandsproduktion durch den weiter steigenden Verbrauch von Geflügelfleisch in der Bundesrepublik ermöglicht worden.

Wenn auch die bisherige Rekordhöhe der Einfuhr im Wirtschaftsjahr 1961/62 nicht ganz (um 15 400 t weniger) erreicht wurde, so kann der Umfang der Einfuhr 1964/65 der des Wirtschaftsjahres 1961/62 doch gleichgesetzt werden, weil vor Inkrafttreten der Marktordnung Vorratskäufe des Importhandels in Höhe von etwa 15 000 t die Einfuhrmenge beeinflußten.

Tabelle 25

Einfuhr von Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnissen

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t Fleischwert — Wirtschaftsjahr (Juli/Juni) 1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	Veränderung in % — 1964/65 gegen 1958/59	1963/64
EWG-Mitgliedstaaten	33,0	42,1	52,3	68,1	78,6	92,2	117,2	*+255,1*	*+27,1*
Drittländer	40,7	77,9	91,4	151,9	97,0	103,3	87,3	*+114,4*	*−15,5*
insgesamt	73,7	120,0	143,7	220,0	175,6	195,5	204,5	*+177,4*	*+ 4,6*
darunter									
USA	5,7	32,1	40,7	90,2	42,4	48,9	47,9	*+745,3*	*− 1,9*
Dänemark	13,8	22,2	30,2	39,4	35,4	34,5	16,5	*+ 19,7*	*−52,4*
Europäische Staatshandelsländer	17,0	20,8	17,7	19,6	16,8	18,3	21,6	*+ 26,6*	*+17,8*

Erzeugnis	1963/64 EWG-Mitgliedstaaten	1963/64 Drittländer	1963/64 Insgesamt	1963/64 Anteil in %	1964/65 EWG-Mitgliedstaaten	1964/65 Drittländer	1964/65 Insgesamt	1964/65 Anteil in %	Veränderung gegen Vorjahr in %
	in 1000 t Fleischwert				in 1000 t Fleischwert				
Geflügel lebend	3,6	—	3,6	*1,8*	3,1	0,0	3,1	*1,5*	*−13,9*
Schlachtgeflügel	86,2	96,3	182,5	*93,4*	112,2	77,1	189,3	*92,6*	*+ 3,7*
darunter									
Jungmasthühner	66,8	49,9	116,7	*59,7*	94,1	25,3	119,4	*58,4*	*+ 2,3*
andere Hühner	11,6	12,3	23,9	*12,2*	11,8	7,8	19,6	*9,6*	*−17,8*
Truthühner	0,1	6,3	6,4	*3,3*	0,1	7,3	7,4	*3,6*	*+14,1*
Gänse und Enten	7,4	9,9	17,3	*8,8*	5,9	13,1	19,0	*9,3*	*+10,0*
sonstiges Geflügel	0,0	—	0,0	*0,0*	0,0	—	0,0	*0,0*	*−20,0*
Geflügelteile	0,3	17,9	18,2	*9,3*	0,3	23,6	23,9	*11,7*	*+31,4*
Geflügellebern	0,1	1,1	1,2	*0,6*	0,2	1,4	1,6	*0,8*	*+38,5*
Geflügelfleischerzeugnisse	2,3	5,9	8,2	*4,2*	1,7	8,8	10,5	*5,1*	*+28,4*
insgesamt	92,2	103,3	195,5	*100,0*	117,2	87,3	204,5	*100,0*	*+ 4,6*

In der Zusammensetzung der Einfuhr von Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnissen traten jedoch gegenüber dem Vorjahr einige Verschiebungen ein. So hat sich die Einfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen (Konserven) verhältnismäßig stärker erhöht (um 29,7 %) als die Einfuhr von Schlachtgeflügel (um 3,7 %). Bei der Einfuhr von Schlachtgeflügel führte der Rückgang der Einfuhr von Suppenhühnern infolge geringeren Angebots trotz höherer Einfuhr von Jungmasthühnern zu einer leichten Abnahme der Einfuhr von Hühnern insgesamt. Die Einfuhr von Gänsen und Enten dagegen stieg (um 10,0 %), und auch die Einfuhr von Puten hat beträchtlich zugenommen (um 14,1 %). Am stärksten stieg die Einfuhr von Geflügelteilen (um 32,1 %).

Anders als im Vorjahr kam im Wirtschaftsjahr 1964/65 der Anstieg der Einfuhr von Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnissen insgesamt nur den EWG-Mitgliedstaaten zugute. Sie drängten mit einem großen Angebot aus einer steigenden Produktion um so stärker auf den deutschen Markt, als ihnen der Zugang zu den Drittlandsmärkten durch die im EWG-Raum nicht absetzbare Drittlandsware erschwert wurde. Mit der Zunahme der Schlachtgeflügeleinfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten stammte aus den EWG-Ländern 1964/65 erstmalig mehr als die Hälfte (57,3 %) der deutschen Einfuhr von Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnissen.

Die Einfuhr aus Drittländern ist dagegen 1964/65 zurückgegangen und lag niedriger als in jedem der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre. Die Drittländer und EWG-Länder versuchten gleichermaßen, die Überschüsse aus einer großen Produktion, die der Geflügelwirtschaft dieser Länder einen Ersatz für den Rückgang der Eiererzeugung bieten sollte, zum Teil durch Preisunterbietungen auf dem deutschen Markt abzusetzen. Je mehr den Drittländern dieser Weg durch Anpassung der Zusatzabschöpfung verwehrt wurde, um so mehr versuchten sie, das Angebot der anderen EWG-Mitgliedstaaten von den Drittlandsmärkten zu verdrängen.

Der Rückgang der Einfuhr aus Drittländern (um 15,5 %) beschränkte sich 1964/65 auf den Import von Schlachthühnern, der um 47,0 % sank. Die Einfuhr aus Drittländern von Puten, Gänsen, Enten und Geflügelteilen, für die sie Hauptbezugsgebiete sind, hat, ebenso wie die Einfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen, zugenommen, ohne jedoch den Exportverlust der Drittländer bei Schlachthühnern ausgleichen zu können. Der Rückgang der Einfuhr aus Drittländern setzte im Oktober 1964 nach Erhöhung der Zusatzabschöpfung auf Schlachthühner aus Drittländern in verstärktem Maße ein. Die Schlachthühnereinfuhr aus diesen Ländern zusammen war in der Zeit von November 1964 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres um mehr als zwei Drittel niedriger als in der gleichen Vorjahrszeit. In derselben Zeit stieg die Einfuhr von Schlachthühnern aus EWG-Mitgliedstaaten um die Hälfte des Vorjahrsumfanges an.

Von den EWG-Mitgliedstaaten konnten 1964/65 Belgien und die Niederlande ihre Lieferungen von Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnissen gegenüber dem Vorjahr erhöhen, während die Einfuhr aus Frankreich um 11,2 % zurückging. Dennoch war die Einfuhr aus Frankreich um 168 % größer als 1961/62, dem Wirtschaftsjahr vor Inkrafttreten der Marktordnung. Die Einfuhr aus Belgien hat sich seit 1961/62 mehr als verdreifacht, die Einfuhr aus den Niederlanden ist um rund die Hälfte gestiegen.

Von den Drittländern erlitt 1964/65 Dänemark die bei weitem größten Absatzverluste auf dem deutschen Schlachtgeflügelmarkt. Die Einfuhr aus Dänemark an Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnissen sank 1964/65 um mehr als die Hälfte ihres Vorjahrsumfanges und war niedriger als in allen vorangegangenen Wirtschaftsjahren seit 1959/60. Der Rückgang gegenüber 1961/62 betrug 58 %. Der überwiegende Teil des Absatzverlustes gegenüber dem Vorjahr entstand nach Erhöhung der Zusatzabschöpfung auf die Einfuhr von Schlachthühnern von November 1964 an, nachdem im Oktober 1964 bei sehr niedrigen dänischen Angebotspreisen größere Importe aus Dänemark in die Bundesrepublik gelangt waren. Diese billigen Angebote Dänemarks waren nur auf Grund des dänischen Exportpreissystems möglich. Die Schlachtgeflügeleinfuhr aus Dänemark bestand 1964/65 zu 95 % aus geschlachteten Hühnern. Die Absatzverluste in der Bundesrepublik konnte Dänemark zu einem Teil durch Lieferungen an andere Drittländer ausgleichen. Der Anteil der Bundesrepublik an den dänischen Schlachtgeflügelexporten sank von 86,9 % 1961/62 auf 33,6 % 1964/65.

Die Einfuhr von Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnissen aus den USA ging zwar 1964/65 insgesamt auch zurück, doch war dieser Rückgang mit 1,9 % mengenmäßig nur verhältnismäßig gering, wertmäßig jedoch infolge niedrigerer Einfuhrpreise (cif) etwas stärker (um 6,8 %). Den USA gelang es, den starken Rückgang bei der deutschen Einfuhr von amerikanischen Schlachthühnern 1964/65 gegenüber 1963/64, der rund 50 % ausmachte, durch größere Lieferungen von Truthühnern (um 11,0 %), von Geflügelteilen (um 31,5 %) und Geflügelfleischerzeugnissen (um 45,9 %) zum größten Teil auszugleichen. Insgesamt entfielen 1964/65 von der mengenmäßigen Einfuhr von Schlachtgeflügel aus den USA 21,1 % auf Schlachthühner (Vorjahr 41,3 %), 11,3 % auf Truthühner (Vorjahr 10,0 %), 46,1 % auf Geflügelteile (Vorjahr 34,6 %) und 20,4 % auf Geflügelfleischerzeugnisse (Vorjahr 13,3 %).

c) Erzeuger- und Verbraucherpreise

Für Suppenhühner, die 29 % des Geflügelfleischverbrauches decken, sind die Erzeugerpreise im Wirtschaftsjahr 1964/65 für geschlachtete Ware um 19 Pf je kg auf 3,18 DM zurückgegangen; dagegen mußte der Verbraucher mit 4,74 DM je kg mehr als im Vorjahr bezahlen. Bei Jungmasthühnern (Hähnchen und Hühnchen), die einen Marktanteil von 48 % aufweisen, trat für A-Qualität eine Preisermäßigung für den Erzeuger um 12 Pf auf 3,73 DM gegenüber dem Vorjahr ein. Dieser Preisrückgang kam den Verbrauchern mit 6 Pf zugute; Brathähnchen kosteten im Durchschnitt des Jahres 1964/65 nur 5,26 DM je kg gegenüber 5,32 DM im Vorjahr.

Die Erzeugerpreise für geschlachtete Suppenhühner lagen im August und im Dezember 1964 mit

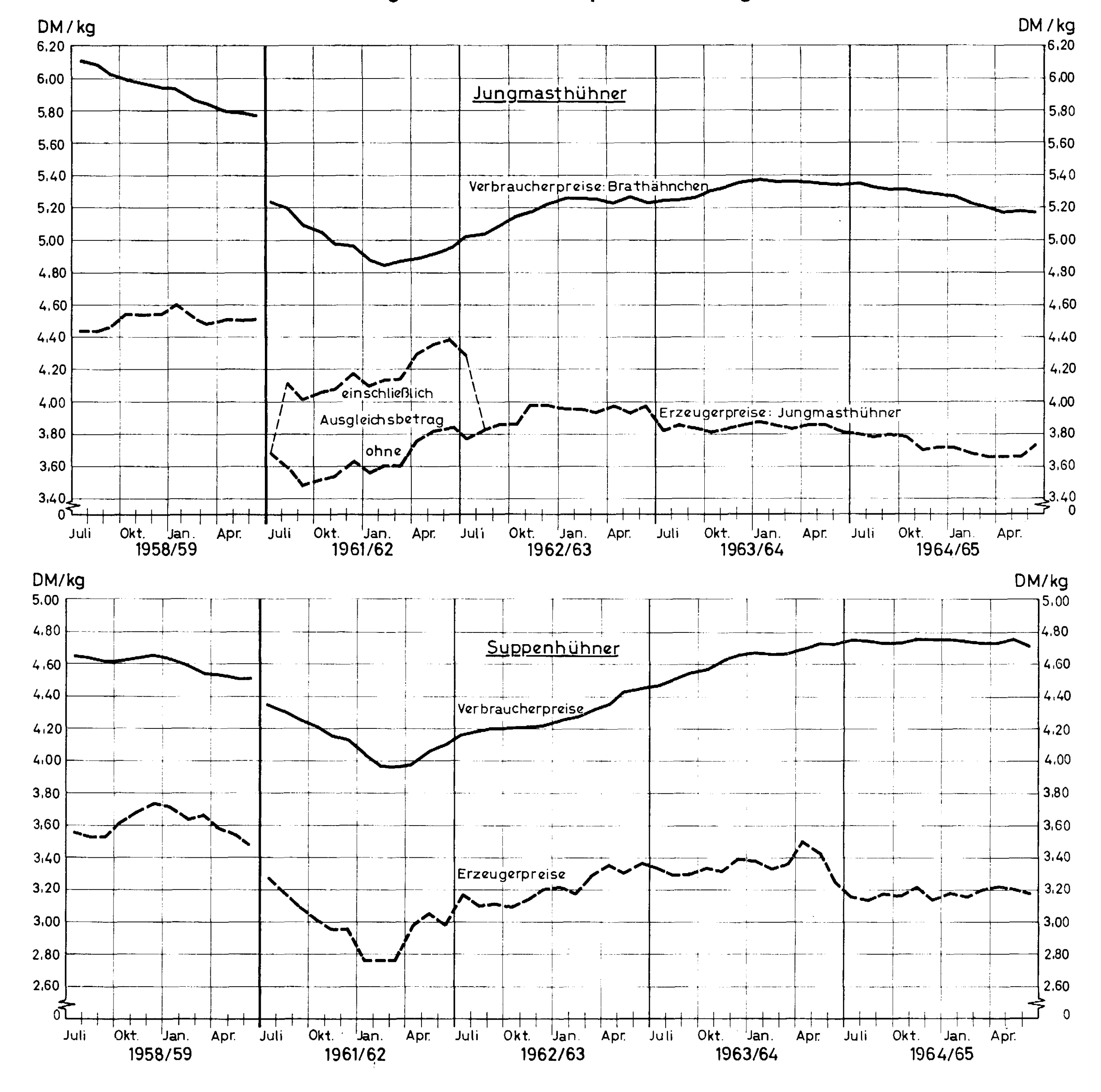
3,14 DM je kg am tiefsten und mit 3,22 DM im November 1964 und im April 1965 am höchsten. Der Einzelhandelspreis wies eine noch geringere Schwankungsbreite auf; er war mit 4.71 DM im Juni am niedrigsten und mit 4,76 DM im Dezember am höchsten. Für Jungmasthühner A erhielt der Erzeuger im Wirtschaftsjahr 1964/65 zwischen 3,66 DM (März bis Mai 1965) und 3,80 DM (Juli und September 1964). Diesem Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Preis von 14 Pf stand bei den Verbraucherpreisen ein Unterschied von 18 Pf gegenüber; der höchste Preis war für den Verbraucher mit 5,35 DM im Juli 1964, der niedrigste im April und Juni 1965 mit 5,17 DM zu verzeichnen.

Die jahresdurchschnittliche Preisspanne zwischen dem Erzeugerpreis für Jungmasthühner und dem Verbraucherpreis für Brathähnchen hat sich von 1,43 DM je kg im Wirtschaftsjahr 1958/59 auf 1,53 DM im Wirtschaftsjahr 1964/65 erhöht. Bei Suppenhühnern ist jedoch im gleichen Zeitraum die Spanne von 0,99 DM auf 1,56 DM je kg angestiegen. Im Vergleich dazu betrug der Unterschied zwischen dem Lebendvieh- und Fleischpreis 1964/65 bei Rindern 1,59 DM, bei Schweinen 1,94 DM je kg, während es 1958/59 nur jeweils 1,07 DM je kg waren.

Für Preisvergleiche bei Enten und Gänsen reicht das vorliegende Zahlenmaterial kaum aus. Die Abgabepreise frei Schlachterei beliefen sich im Wirt-

Schaubild 8

Erzeuger -und Verbraucherpreise für Geflügel



schaftsjahr 1963/64 bei Enten auf 4,11 DM je kg und 1964/65 auf 4,24 DM je kg. Auch beim Verkauf von Gänsen, einem ausgesprochenen Saisongeschäft zwischen Oktober und Januar, war ein leichter Preisanstieg zu verzeichnen. Aussagekräftige Preise für Enten und Gänse im Einzelhandel liegen nicht vor. Es ist vorgesehen, die Preisstatistik in dieser Hinsicht zu vervollständigen.

Tabelle 26

Erzeuger- und Verbraucherpreise für Schlachtgeflügel

DM je kg

a = ohne Ausgleichsbetrag b = mit Ausgleichsbetrag

Wirtschaftsjahr	Erzeugerpreise								Verbraucherpreise	
	Jungmastgeflügel Qualität A		Suppenhühner		Enten Qualität A		Gänse Qualität A		Brathähnchen	Suppenhühner
	a	b	a	b	a	b	a	b		
1958/59	4,50	—	3,61	—	4,17	—	4,14	—	5,93	4,60
1959/60	4,40	—	3,58	—	4,04	—	4,10	—	5,60	4,34
1960/61	4,18	—	3,50	—	3,98	—	4,20	—	5,49	4,38
1961/62	3,64	4,13	2,98	—	3,74	4,48	4,29	5,16	4,99	4,13
1962/63	3,92	3,96	3,21	—	3,52	3,65[1])	5,00	—	5,18	4,27
1963/64	3,85	—	3,36	—	4,55[2])	—	5,90[3])	—	5,32	4,62
1964/65	3,73	—	3,18	—	.	—	.	—	5,26	4,74

[1]) ⌀ Juli 1962 bis Januar 1963
[2]) ⌀ Oktober 1963 bis April 1964
[3]) ⌀ Dezember 1963

Tabelle 27 Tabelle 27

Jährliche Veränderungen der Verbraucherpreise bei Eiern, Geflügel und Fleisch

Ware	Preisstand 1958/59 DM/kg	Preisveränderung in Pf je kg gegenüber Vorjahr						Preisstand 1964/65 DM/kg	Preisveränderung 1964/65 gegen 1958/59 Pf je kg	
		1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65		Verbraucherpreise	Erzeugerpreise
Eier	3,78	−23	+30	−28	+53	−13	−10	3,87	+ 9	− 9
Suppenhühner	4,60	−26	+ 4	−25	+14	+35	+12	4,74	+ 14	− 43
Brathähnchen	5,93	−33	−11	−50	+19	+14	− 6	5,26	− 67	− 77
Kalbfleisch	5,74	+23	+21	+25	+ 6	+56	+69	7,74	+200	+129
Rindfleisch	4,94	+29	+ 7	+ 9	+ 7	+36	+63	6,45	+151	+ 99
Schweinefleisch	4,35	+19	+ 6	+12	+ 5	+48	−14	5,11	+ 76	− 11

d) Einfuhrpreise

Die Einfuhrpreise frei Grenze von Schlachthühnern lagen im Wirtschaftsjahr 1964/65 infolge der allgemein größeren Produktion sowohl bei Angeboten aus EWG-Mitgliedstaaten als auch aus Drittländern niedriger als im Vorjahr. Doch gingen die Angebotspreise der EWG-Mitgliedstaaten nicht in dem gleichen Ausmaß zurück wie die der Drittländer.

Im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres Juli/Juni wurden z. B. geschlachtete Jungmasthühner (Zubereitungsform b, mittelschwere Ware) aus den Niederlanden um 5,6 % (um 17,22 DM je 100 kg), aus Dänemark um 12,1 % (um 31,00 DM je 100 kg) billiger frei Grenze angeboten als im Durchschnitt des Vorjahres. Damit hat sich der Unterschied zwischen den Angebotspreisen der beiden Ländergruppen weiter vergrößert. Er findet seine Ursache in den im Vergleich zu den Drittländern höheren Futterkosten der EWG-Mitgliedstaaten und der fortschreitenden Verflechtung der nationalen Märkte der Gemeinschaft zu einem gemeinsamen Markt. Die Abschöpfungssätze für die Geflügeleinfuhr der EWG-Mitgliedstaaten waren im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1964/65 als Folge der weiteren Futtergetreidepreisangleichung niedriger als im Vorjahr. Die Anwendung einer steigenden Zusatzabschöpfung brachte für die Einfuhr aus Drittländern im Durchschnitt höhere Abschöpfungssätze als im Vorjahr. Anlaß für die steigende Zusatzabschöpfung waren starke Unterschreitungen des Einschleusungspreises, die nicht zuletzt auf Grund von Exportförderungsmaßnahmen in einzelnen Drittländern, wie z. B. auch in Dänemark, möglich wurden. Die Preise für die Einfuhr aus beiden Ländergruppen lagen zwar nach Erhebung von Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer unter ihrem Vorjahrsniveau, aber für die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten waren sie stärker gesunken als für die Einfuhr aus Drittländern.

Während die Abschöpfungssätze im Wirtschaftsjahr 1963/64 praktisch nur die Differenz zwischen den Angebotspreisen (frei Grenze) der EWG-Mitgliedstaaten und der Drittländer ausgeglichen haben, so daß z. B. Jungmasthühner aus den Niederlanden, Dänemark und USA 1963/64 nach Erhebung von Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer zu fast den gleichen Preisen in die Bundesrepublik gelangten, waren die Unterschiede zwischen den Abschöpfungssätzen beider Ländergruppen 1964/65 so groß, daß Schlachthühner aus Drittländern trotz niedrigerer Angebotspreise nach Erhebung von Abschöpfung (einschl. Zusatzabschöpfung) und Umsatzausgleichsteuer zu einem höheren Preis auf den deutschen Markt gelangten als Schlachthühner aus den EWG-Mitgliedstaaten. Die Einfuhrpreise von Jungmasthühnern (Zubereitungsform b, mittelschwere Ware) einschließlich Abschöpfung aus den Niederlanden waren z. B. 1964/65 um 20,41 DM je 100 kg (Vorjahr 0,95 DM je 100 kg) niedriger als die Preise für dänische Jungmasthühner derselben Gruppe. Entsprechende Vergleichspreise für USA-Geflügel liegen für 1964/65 nicht vor, weil sich die Einfuhr aus den USA von Jungmasthühnern der Zubereitungsform b auf andere Zubereitungsformen verlagert hat.

Entsprechend dieser Entwicklung sanken auch die Großhandelspreise auf dem Markt Hamburg für Jungmasthühner ausländischer Herkunft unter die Vorjahrshöhe, doch wurden dänische Hühner um 28 DM je 100 kg teurer angeboten als niederländische Hühner.

Da vergleichbare Preise für die Jahre vor 1963/64 nicht zur Verfügung stehen, kann ein Überblick über die längerfristige Preisentwicklung auf dem Geflügelimportmarkt nicht gegeben werden. Eine Berechnung der durch die EWG-Marktordnung eingetretenen Mehrbelastung der Einfuhr durch Abschöpfung im Vergleich zu der bis 1961/62 vorhandenen Einfuhrbelastung durch Zoll ist nicht mehr sinnvoll. Die Exportländer, vor allem die Drittländer, richten ihre Angebotspreise zu einem Teil nach der Höhe der Abschöpfungssätze aus, um den Absatz auf dem deutschen Markt nicht ganz zu verlieren, während den EWG-Mitgliedstaaten das Abschöpfungssystem auch bei höheren Angebotspreisen noch den Zugang zum deutschen Markt ermöglicht. Bei Nichtbestehen der EWG-Marktordnung hätte der internationale Geflügelmarkt infolge der anderen Wettbewerbslage mit Sicherheit einen anderen Verlauf genommen.

e) Abschöpfung und Einschleusungspreise

Bezüglich der Termine für die Neufestsetzung der Abschöpfungssätze und Einschleusungspreise sowie hinsichtlich der Berechnungsmethode für die Abschöpfung gegenüber Drittländern wird auf die Ausführungen im Abschnitt IX. Eier verwiesen.

Die anhaltende Unterschreitung der Einschleusungspreise für geschlachte Hühner erforderte die Beibehaltung der Zusatzabschöpfung, die allerdings im Laufe des Wirtschaftsjahres dem Ausmaß der Unterschreitung entsprechend mehrmals geändert werden mußte.

Der zunehmende Umfang des Handels mit Geflügelteilen machte eine weitergehende Unterteilung der Geflügelteile im Abschöpfungstarif als bisher erforderlich. Die entsprechende Neuregelung trat am 14. Juni 1965 in Kraft.

Tabelle 28

Abschöpfungssätze und Einschleusungspreise für geschlachtetes Geflügel

Zubereitungsart b

DM je 100 kg

Gültig ab	Abschöpfungssätze gegenüber								Einschleusungspreis gegenüber Drittländern
	Mitgliedstaaten					Drittländern			
	Belgien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	im Regelfall	Zusatzabschöpfung	erhöhte Abschöpfung	
Hühner									
1. August 1964	41,—	41,—	57,—	41,—	44,—	88,—	25,—	113,—	289,48
3. September 1964	41,—	43,—[1]	57,—	41,—	44,—	88,—	25,—	113,—	289,48
1. Oktober 1964	41,—	43,—	57,—	41,—	44,—	88,70	25,—	113,70	288,44
30. Oktober 1964	41,—	43,—	57,—	41,—	44,—	88,70	35,—	123,70	288,44
16. November 1964	41,—	43,—	57,—	41,—	44,—	88,70	50,—	138,70	288,44
1. Januar 1965	41,—	43,—	57,—	41,—	44,—	88,70	50,—	138,70	288,44
6. März 1965	41,—	43,—	57,—	41,—	44,—	88,70	60,—	148,70	288,44
15. März 1965	41,—	43,—	57,—	41,—	44,—	88,70	70,—	158,70	288,44
1. April 1965	41,—	43,—	57,—	41,—	44,—	88,70	70,—	158,70	288,44
28. Juni 1965	41,—	43,—	57,—	41,—	44,—	88,70	65,—	153,70	288,44
1. Juli 1965	35,80	37,10	50,70	35,80	34,20	84,—	65,—	149,—	290,92
Enten									
1. August 1964	48,—	48,—	70,—	48,—	52,—	108,—	—	—	281,32
3. September 1964	48,—	50,—[1]	70,—	48,—	52,—	108,—	—	—	281,32
1. Oktober 1964	48,—	50,—	70,—	48,—	52,—	110,20	—	—	279,32
1. Januar 1965	48,—	50,—	70,—	48,—	52,—	110,20	—	—	279,32
1. April 1965	48,—	50,—	70,—	48,—	52,—	110,20	—	—	279,32
1. Juli 1965	42,40	44,30	63,60	42,40	40,30	103,60	—	—	283,04
Gänse									
1. August 1964	45,—	45,—	69,—	45,—	50,—	108,—	—	—	237,12
3. September 1964	45,—	48,—[1]	69,—	45,—	50,—	108,—	—	—	237,12
1. Oktober 1964	frei [2]	3,—[2]	24,—[2]	frei [2]	5,—[2]	66,50[2]	—	—	234,04
1. Januar 1965	45,—	48,—	69,—	45,—	50,—	111,50	—	—	234,04
1. April 1965	45,—	48,—	69,—	45,—	50,—	111,50	—	—	234,04
1. Juli 1965	40,50	42,60	62,90	40,50	38,30	105,30	—	—	238,08

[1]) Berichtigung der Abschöpfungen gegenüber Frankreich durch Verordnung Nr. 117/64
[2]) Abschöpfungsverringerung vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1964

f) Maßnahmen der Bundesregierung

Wie bereits in den Jahren 1962 und 1963 erteilte die Kommission der Bundesregierung auf deren Antrag eine bis zum 31. Dezember 1964 befristete Ermächtigung, die Abschöpfungssätze für geschlachtete Gänse zu verringern, um während der Weihnachtssaison eine Verteuerung der Gänse nach Möglichkeit zu vermeiden. Für die Weihnachtssaison 1965 ist eine entsprechende Regelung vorgesehen; die erforderliche Ermächtigung wurde von der Kommission auf Antrag der Bundesregierung am 7. September 1965 erteilt.

Ende September 1964 beantragte die Bundesregierung bei der Kommission auch eine Ermächtigung zur Verringerung der Abschöpfung für geschlachtete Puten. Diese Ermächtigung wurde von der Kommission am 24. November 1964 erteilt, sie war aber mit der Auflage verbunden, auch die Abschöpfungssätze für alle anderen Geflügelarten entsprechend zu verringern. Angesichts dieser Auflage mit ihren für die deutsche Geflügelwirtschaft nicht zu übersehenden Folgen entschloß sich die Bundesregierung, von der Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen, zumal mit einer Zustimmung des Deutschen Bundestages zu der erforderlichen Rechtsverordnung nicht zu rechnen war.

Um die Qualität und den Absatz von Schlachtgeflügel zu fördern und eine bessere Übersichtlichkeit des vielfältiger gewordenen Angebotes für den Verbraucher zu erreichen, wurden, nachdem die Vorarbeiten noch vor dem Ende der vierten Legislaturperiode abgeschlossen werden konnten, durch die Verordnung vom 15. September 1965 gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile eingeführt.

Die Förderung von Erfassungs- und Verwertungseinrichtungen für Schlachtgeflügel aus Mitteln des Grünen Planes (Haushaltsplan 1965 Kap. 10 02 Tit. 623) wird auch im Jahre 1965 fortgesetzt. Daneben ist eine Förderung der Erzeugergemeinschaften durch Zuschüsse zu ihren laufenden Kosten vorgesehen. Ferner wird erwogen, die Initiative und Aktivität der Erzeugergemeinschaften zur Steigerung der Qualität durch Zahlung einer Prämie anzuregen, diese soll einen Teil der den Erzeugergemeinschaften dabei entstehenden Mehrkosten decken. Zur Einführung der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile ist eine umfangreiche Aufklärungsaktion in Vorbereitung.

IX. Eier

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1964/65, des dritten Jahres der Anwendung der EWG-Marktordnung für Eier, wirkte sich noch das Überangebot des ersten Halbjahres 1964 aus, das die Vor- und Nachteile der Marktordnung deutlich werden ließ. Dabei wurde offenbar, daß die Vorschriften der Verordnung Nr. 21 zwar ausreichen, um den Markt der Gemeinschaft vor Störungen von außen zu schützen, aber nur unzureichende Möglichkeiten bieten, um den Markt vor Störungen zu bewahren, deren Ursachen in der Gemeinschaft selbst liegen (Überproduktion), und schließlich praktisch keine Handhabe mehr geben, um Marktstörungen innerhalb der EWG auf einzelne nationale Märkte zu begrenzen.

Die Zusatzabschöpfung erwies sich zur Zeit des Überangebots innerhalb der Gemeinschaft während des ersten Halbjahres 1964 als unwirksames Mittel zur Behebung einer Krise, obwohl Drittländer durch die Höhe der Abschöpfungen praktisch vom Markt der Gemeinschaft ausgeschlossen waren. Dagegen ist das Instrument der Zusatzabschöpfung sehr wohl geeignet, bei ausgeglicheneren Marktsituationen — und nur dann — Angebote aus Drittländern zu ungewöhnlich niedrigen Preisen (unter dem Einschleusungspreis) abzuwehren. Voraussetzung dafür sind jedoch die Ausnutzung aller im Rahmen der Verordnung Nr. 21 und Nr. 109 gegebenen Möglichkeiten und eine flexible Haltung der Kommission und der Mitgliedstaaten, so daß die Zusatzabschöpfung in ihrer Höhe schnell der jeweiligen Marktsituation angepaßt und nur gegenüber denjenigen Drittländern angewendet wird, die den Einschleusungspreis unterschreiten.

Diese Haltung der Gemeinschaft führte im Laufe des Wirtschaftsjahres 1964/65 zu einer größeren Preisdisziplin auf seiten der Drittländer. Hervorzuheben ist, daß die Volksrepublik Polen, nachdem diese von der Möglichkeit des Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 21 (Abgabe einer Garantieerklärung zur Einhaltung eines Einschleusungspreises) Gebrauch gemacht und die gegebene Garantie eingehalten hatte, generell von der Anwendung der Zusatzabschöpfung ausgenommen werden konnte.

Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 21 reichen nur aus, um den Markt der Gemeinschaft schnell und hinreichend vor Preiszusammenbrüchen zu schützen, die durch Angebote aus Drittländern verursacht werden. Dagegen bieten sie weder der Kommission noch den Mitgliedstaaten eine Möglichkeit, bei Preiserhöhungen infolge einer Angebotsknappheit zum Schutz der Verbraucher genauso schnell zu reagieren und zusätzliche Angebote aus Drittländern durch Verringerung der Abschöpfungssätze auf den Markt der Gemeinschaft zu ziehen, um so dem Preisauftrieb und damit dem Anreiz zur übermäßigen Ausweitung der Erzeugung innerhalb der Gemeinschaft zu begegnen. Die Vorschriften des Artikels 5 der Verordnung Nr. 21 über die Verringerung der Abschöpfung auf Antrag eines Mitgliedstaates dürften dazu nicht ausreichen, weil die Behandlung der Angelegenheit u. a. auch durch das erforderliche deutsche parlamentarische Verfahren zu lange dauert. Außerdem muß eine Verringerung der Abschöpfungssätze nicht nur gegenüber Drittländern, sondern auch gegenüber Mitgliedstaaten angewendet werden. Somit könnten die Bestrebun-

gen eines Mitgliedstaates zur Dämpfung der Produktion und zur Verhinderung einer erneuten Krise durch die Anregung der Expansion in den anderen Mitgliedstaaten kompensiert und wirkungslos werden.

Die EWG-Marktordnung für Eier besitzt also kein genügend wirkungsvolles Instrument, mit dem es möglich wäre, einer Entwicklung, wie sie seit Juli 1965 auf dem Eiermarkt zu beobachten ist (Preisauftrieb), und deren Folgen (Anregung zur Überproduktion) rechtzeitig entgegenzuwirken.

a) Produktion und Absatzlage

Im Wirtschaftsjahr 1964/65 stieg die Eiererzeugung zum Verzehr gegenüber dem Vorjahr um 845 Millionen Stück oder 8 % auf 11,0 Mrd. Stück an. Erhöhte Legehennenbestände und höhere Eierleistungen je Henne haben hieran nahezu gleichen Anteil. Die Zunahme der Legeleistung ist im wesentlichen auf Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen: Die Konzentration der Haltung von Legehennen in größeren Beständen hat weitere Fortschritte gemacht, ebenso die Umstellung auf leistungsfähigere Rassen; nicht zuletzt wirkte aber die auf breiter Basis verbesserte Fütterung und Haltung leistungssteigernd.

Der Erzeugungssteigerung stand in nahezu gleichem Umfang ein Rückgang der Einfuhr gegenüber, so daß der Eierverbrauch je Kopf der Bevölkerung 1964/65 mit 234 Stück gegenüber dem Vorjahr gleichblieb. Die Einfuhr an Schaleneiern belief sich auf 2,06 Mrd. gegenüber 2,70 Mrd. Stück im Vorjahr. Die Lieferungen aus den EWG-Mitgliedstaaten verminderten sich relativ weniger als die aus Drittländern, so daß der Einfuhranteil der ersteren von 80 % auf 82 % anstieg.

Die Einfuhr an Eiprodukten (einschl. Hühnereiweiß) ist wegen des Fortfalls der der Teigwarenindustrie zugestandenen Vergünstigungen gegenüber dem auf Grund von Vorratskäufen sehr hohen Stand im Vorjahr im Wirtschaftsjahr 1964/65 um ein Drittel zurückgegangen. Der Abbau dieser Bestände zog sich bis Anfang 1965 hin. Mit Beginn des Jahres 1964 lief in der Bundesrepublik die Herstellung von Eiprodukten an; umgerechnet in Schaleneiwert, hat im Kalenderjahr 1964 die Eigenerzeugung etwa 6 % des Verbrauchs an Eiprodukten ausgemacht.

Von der inländischen Eiererzeugung zum Verzehr wurden in den Betrieben mit Geflügelhaltung etwa 22 % selbst verbraucht. Während sich der Verbrauch des über den Markt versorgten Teiles der Bevölkerung in den letzten drei Jahren verhältnismäßig wenig änderte, reagierten die Selbstversorger bei steigenden Preisen für vergleichbare Nahrungsmittel tierischer Herkunft mit einem kräftigen Mehrverbrauch von Eiern. Die Reaktion der übrigen Verbraucher auf Preisveränderungen ist verhältnismäßig gering, wie die Tabelle 30 zeigt, in der die Veränderungen der Verbraucherpreise für Eier (gewogener Durchschnitt inländischer und ausländischer Ware) und des Verbrauchs im Laufe der letzten drei Wirtschaftsjahre ausgewiesen wird.

Da die Nachfrage nach Eiern durch Preisschwankungen anscheinend wenig beeinflußt wird, ist da-

Tabelle 29

Versorgung mit Eiern [1])

Millionen Stück

Wirtschaftsjahr	Erzeugung zum Verzehr ohne [2])	Erzeugung zum Verzehr mit Selbstversorgung	Bestandsänderung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch ohne [2])	Verbrauch mit Selbstversorgung	Verbrauch je Kopf der Bevölkerung Stück
1958/59	.	6 479	+ 60	5 223	13	.	11 629	217
1959/60	.	7 080	—	5 526	14	.	12 592	228
1960/61	4 910	7 627	0	5 152	14	10 048	12 765	229
1961/62	5 669	8 218	+114	5 301	14	10 842	13 391	237
1962/63	6 680	8 994	−114	3 525	17	10 302	12 616	220
1963/64	7 665	10 166	+110	3 504	10	11 049	13 550	234
1964/65	8 515	11 011	− 80	2 600	6	11 189	13 685	234

[1]) einschließlich Eiprodukte in Schaleneiwert
[2]) gegenüber Drucksache IV/2640 berichtigt

Tabelle 30

Veränderung der Eierpreise im Einzelhandel und des Verbrauchs an Eiern

(ohne Verbrauch der Selbstversorger)
gegenüber dem Vorjahr in %

Zeitraum	1962/63		1963/64		1964/65	
	Preis	Verbrauch	Preis	Verbrauch	Preis	Verbrauch
Juli/September	− 6,7	+ 0,2	+20,1	+ 5,8	−13,7	+3,1
Oktober/Dezember	+11,1	+ 1,3	+10,0	+ 4,3	− 6,2	−0,4
Januar/März	+50,0	−14,7	−22,1	+13,6	+ 4,3	+1,2
April/Juni	+27,7	− 4,8	−12,8	+ 5,5	+ 9,3	+1,1
⌀ Wirtschaftsjahr	+19,9	− 5,0	− 3,5	+ 7,3	− 1,4	+1,3

mit zu rechnen, daß in Zukunft schon geringe Angebotsänderungen starke kurzfristige Preisschwankungen hervorrufen. Auf weite Sicht ist eine Steigerung des Eierverbrauchs durchaus möglich, wie das Beispiel in anderen Ländern zeigt. Eine gezielte Werbung und ein marktgerechteres Verhalten der Verbraucher würden dazu beitragen können.

Als Folge des Anstiegs der Eigenerzeugung und des Rückganges der Einfuhren hat sich der Anteil des Verbrauches aus Inlandserzeugung am Gesamtverbrauch von Eiern weiterhin kräftig erhöht. Während 1961/62 die Inlandserzeugung mit 61 % am Verbrauch beteiligt war, ist dieser Prozentsatz im Wirtschaftsjahr 1963/64 auf 75 % und im Berichtsjahr auf 81 % angestiegen.

Nach den vorliegenden Ergebnissen über die Bruteiereinlagen für die Erzeugung von Legehennen ist damit zu rechnen, daß im Jahre 1966 die inländische Erzeugung von Eiern weiter kräftig ansteigen wird, so daß zusammen mit der Einfuhr das Angebot wahrscheinlich der Nachfrage wieder vorauseilen wird. Ein Druck auf die Eierpreise ist daher zu erwarten.

b) Einfuhr

Im Wirtschaftsjahr 1964/65 hat sich der schon seit einigen Jahren zu beobachtende Rückgang der Einfuhr von Schaleneiern verstärkt fortgesetzt. 1964/65 wurden mit 121 900 t um 23,0 % weniger Schaleneier als im Vorjahr und um mehr als die Hälfte weniger importiert als in den Jahren zwischen Inkrafttreten des EWG-Vertrages (1958/59) und dem Beginn der gemeinsamen Marktordnung für Eier (1962/63).

Dieser Rückgang der Einfuhr als Folge einer Zunahme der Eigenproduktion ist jedoch nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in anderen westeuropäischen Importländern zu beobachten. Die schrumpfenden Absatzmärkte hatten bereits eine Einschränkung der Produktion in den großen Exportländern zur Folge. Diese Entwicklung kann nicht der EWG-Marktordnung zugeschrieben werden, da sie in fast allen Ländern Westeuropas schon vor Inkrafttreten der Marktordnung zu erkennen war. Als Auswirkung der EWG-Marktordnung ist dagegen die Änderung in den Handelsströmen auf dem internationalen Eiermarkt anzusehen, von der die Bundesrepublik Deutschland als das noch immer größte Eierimportland maßgeblich betroffen ist.

Die Veränderungen in der Herkunft der Eiereinfuhr der Bundesrepublik, die seit Inkrafttreten des EWG-Vertrages und verstärkt seit Einführung der gemeinsamen Marktordnung für Eier eingetreten waren, haben sich auch 1964/65 fortgesetzt. Zwar waren infolge des verringerten Einfuhrvolumens von Schaleneiern sowohl die EWG-Mitgliedstaaten als auch die Drittländer von dem Rückgang der deutschen Einfuhr betroffen, doch ist die Eiereinfuhr aus Drittländern verhältnismäßig stärker gesunken als die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten.

Noch 1958/59 stammte nur wenig mehr als die Hälfte (53,9 %) der importierten Schaleneier aus EWG-Mitgliedstaaten, im Wirtschaftsjahr 1961/62, dem letzten Jahr vor Inkrafttreten der Eiermarktordnung, waren es bereits mehr als zwei Drittel (68,3 %). 1964/65 erhöhte sich der Anteil mit 100 350 t auf über vier Fünftel (82,3 %). Nicht nur die Präferenz der EWG-Mitgliedstaten im Rahmen des Abschöpfungssystems hat diese Entwicklung verursacht, sie wurde darüber hinaus durch die erschwerten Absatzmöglichkeiten der EWG-Mitgliedstaaten auf Drittlandsmärkten gefördert, auf denen die mit dem Rückgang der Einfuhr in die EWG aus Drittländern frei gewordenen Überschüsse der Drittländer konkurrierten. Dadurch mußte das Angebot der EWG-Mitgliedstaaten in verstärktem Maße auf den Märkten der Gemeinschaft untergebracht werden.

Stärkere Veränderungen in den Einfuhrströmen setzten nicht nur bei Errichtung des Abschöpfungssystems im ganzen ein, sondern auch bei Einführung der Zusatzabschöpfung auf Drittlandsware im Win-

ter 1963/64. In der Folgezeit ist jeweils mit Änderung der Zusatzabschöpfung auch eine Änderung in den Bezügen aus einzelnen Drittländern zu erkennen. So sank z. B. die Einfuhr aus Dänemark im Februar und März 1965, als sie bei niedrigen Angebotspreisen mit einer hohen Zusatzabschöpfung belegt wurde, bis zur Bedeutungslosigkeit; sie erholte sich bei höheren Angebotspreisen mit der Befreiung dänischer Lieferungen von der Zusatzabschöpfung.

An dem geschilderten Verlauf der Eiereinfuhr sind die einzelnen Exportländer nicht gleichermaßen beteiligt. Von den EWG-Mitgliedstaaten erlitten nur die Niederlande Einbußen in ihrem Export, dies allerdings bei einer den verminderten Exportchancen angepaßten Produktion. Die Bundesrepublik Deutschland importierte 1964/65 aus den Niederlanden 74 800 t Schaleneier, um 28,1 % weniger Eier als 1963/64 und um die Hälfte weniger als 1961/62. Dennoch sind die Niederlande nach wie vor das Hauptbezugsland der deutschen Schaleneiereinfuhr mit einem Anteil von 61,4 % an den Gesamtbezügen. Die Eiereinfuhr aus Belgien/Luxemburg und Frankreich nahm seit Bestehen der EWG-Marktordnung beträchtlich zu. Belgien wurde damit zum zweitgrößten Lieferanten für den deutschen Importmarkt mit einem Anteil 1964/65 von 17,5 % (21 400 t). Die Eiereinfuhr aus Belgien lag 1964/65 um 10,8 % höher als im Vorjahr und um 35,7 % höher als 1961/62. Diese Entwicklung dürfte auf das billigere belgische Angebot zurückzuführen sein, das einschließlich Abschöpfung zu niedrigeren Preisen auf den deutschen Markt gelangen konnte als niederländische Eier. Frankreich, das noch vor wenigen Jahren Eier importieren mußte, konnte seit 1961/62 seinen Absatz auf dem deutschen Markt vervielfachen und lag 1964/65 — wenn auch im Verhältnis zur deutschen Gesamteinfuhr mit nur geringen Mengen — unter den Herstellungsländern der Schaleneiereinfuhr der Bundesrepublik Deutschland mit Lieferungen von 4150 t an vierter Stelle.

Unter den großen Eierexportländern der Welt hatte Dänemark die größten Absatzverluste auf dem deutschen Markt zu verzeichnen. Die Bundesrepublik Deutschland importierte aus Dänemark 1964/65 mit 5000 t (4,1 % der deutschen Einfuhr) nur wenig mehr Eier als aus Frankreich. Die Einfuhr war um die Hälfte kleiner als im Vorjahr, um 86 % kleiner als im Wirtschaftsjahr 1961/62 und um 93 % kleiner als 1958/59. Diese Verluste konnte Dänemark nicht durch Exporte in andere Länder ausgleichen, so daß es die Produktion vermindern mußte und die gesamte dänische Eierausfuhr 1964/65 um weit mehr als die Hälfte kleiner war als 1961/62. Von dieser Ausfuhrmenge erhielt die Bundesrepublik Deutschland 1964/65 80,8 %. Im letzten

Tabelle 31

Einfuhr von Eiern

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t Schaleneiwert							Veränderung in %	
	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)							1964/65 gegen	
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1958/59	1963/64
Schaleneier									
EWG-Mitgliedstaaten	149,0	166,3	163,7	181,3	134,6	126,3	100,4	*− 32,7*	*−20,6*
Drittländer	127,6	124,6	103,7	84,0	44,6	32,0	21,5	*− 83,1*	*−32,6*
insgesamt	276,6	290,9	267,4	265,3	179,2	158,3	121,9	*− 55,9*	*−23,0*
Eiprodukte									
EWG-Mitgliedstaaten	4,0	6,3	10,3	12,9	9,9	14,8	11,7	*+189,0*	*−21,0*
Drittländer	23,1	22,1	19,1	24,3	13,2	23,7	11,2	*− 51,5*	*−52,8*
insgesamt	27,1	28,4	29,4	37,2	23,1	38,5	22,9	*− 15,7*	*−40,6*
Eier zusammen									
EWG-Mitgliedstaaten	153,0	172,6	174,0	194,2	144,5	141,1	112,1	*− 26,8*	*−20,6*
Drittländer	150,7	146,7	122,8	108,3	57,8	55,7	32,7	*− 78,3*	*−41,2*
insgesamt	303,7	319,3	296,8	302,5	202,3	196,8	144,8	*− 52,3*	*−26,4*

Quartal des Wirtschaftsjahres 1964/65 zeigte sich mit der Aufhebung der Zusatzabschöpfung ein Wiederanstieg der Importe aus Dänemark im Vergleich zum Vorjahr und auch im Vergleich zu den meisten vorangegangenen Monaten des Wirtschaftsjahres.

Aus den Ostblockländern, auf die 1964/65 zusammen 11,0 % der Schaleneiereinfuhr entfielen, wurden 1964/65 infolge der Preisgestaltung einiger dieser Länder, die sich nach der Höhe der Zusatzabschöpfung ausrichtete, mehr Eier eingeführt als in den beiden Vorjahren. Die beiden Hauptlieferländer des Ostblocks waren mit gegenüber den Vorjahren erhöhten Liefermengen Rumänien und Ungarn, die zwar größere Mengen liefern konnten, aber infolge der Unterbietungen des Einschleusungspreises, die Zusatzabschöpfungen notwendig machten, wertmäßig sehr viel ungünstiger als mengenmäßig abschnitten. Die Einfuhr aus Polen, die nach Beginn der EWG-Eiermarktordnung einen starken Rückschlag erlebte, war auch 1964/65 kleiner als in den Vorjahren. Ihr wertmäßiger Rückgang war aber infolge der Einhaltung der Einschleusungspreise im ersten Halbjahr 1965 geringfügig. Sie erholte sich sogar in den letzten vier Monaten des Wirtschaftsjahres, als auf Grund der polnischen Garantieerklärung eine Zusatzabschöpfung auf polnische Eier nicht mehr erhoben wurde. Die deutsche Eiereinfuhr aus nahezu allen übrigen Drittländer ging zurück.

Die Einfuhr von Eiprodukten in die Bundesrepublik war 1964/65 um 41 % kleiner als im Vorjahr und auch kleiner als in allen vorangegangenen Wirtschaftsjahren seit 1958/59. Der starke Rückgang ergibt sich zu einem wesentlichen Teil aus der großen Einfuhr des Vorjahres, als die zum 30. Juni 1964 auslaufende Sonderregelung zur Verringerung der Abschöpfung auf die Einfuhr von Eiprodukten zur Teigwarenherstellung die verarbeitende Industrie und den Importhandel zu größerer Vorratseinfuhr veranlaßte. Bei weitem am stärksten ging dabei die Einfuhr von getrocknetem Eigelb zurück, die erstmalig 1964/65 innerhalb der Eiprodukteneinfuhr als Folge der Vorratskäufe nicht den größten Posten bildete und um 62 % kleiner als im Vorjahr war. Der Rückgang der Einfuhr von Eiprodukten ging überwiegend zu Lasten der Drittländer. Von ihnen wurden 1964/65 um 53 % weniger Eiprodukte bezogen als im Vorjahr bzw. um 54 % weniger als 1961/62. Die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten sank dagegen nur um 21 % gegenüber 1963/64 bzw. um 9 % gegenüber 1961/62. Erstmalig entfiel damit 1964/65 mehr als die Hälfte der Importe auf EWG-Mitgliedstaaten gegenüber rund einem Drittel 1961/62.

c) Erzeuger- und Verbraucherpreise

Wie in den Vorjahren wird für die Beurteilung der Entwicklung der Erzeugerpreise von den Ergebnissen der betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen der Landwirtschaft ausgegangen. Im Berichtsjahr wurde die Fragestellung geändert. Während bei den früheren Erhebungen nach Verkäufen an Handel und Genossenschaften einerseits und Direktabsatz an die Verbraucher andererseits unterschieden wurde, ist seit Juli 1964 zur eindeutigeren Ermittlung der Absatzwege unterteilt worden nach Eierverkauf an die Sammelstellen, an die Großverbraucher und an die Einzelverbraucher. Daraus wurde durch Auswiegen mit den entsprechenden Verkaufsanteilen der sogenannte Erlöspreis der Landwirtschaft ermittelt.

Die Sammelstellen zahlten im Wirtschaftsjahr 1964/65 an den Erzeuger durchschnittlich 16,2 Pf, die Großverbraucher 18 Pf, und im Direktabsatz an Einzelverbraucher erzielte die Landwirtschaft 19,6 Pf je Ei. Da der Absatz an die Sammelstellen etwa 40 %, der an die Großverbraucher 20 % und der Direktabsatz an Einzelverbraucher 40 % aller Eierverkäufe ausmachte, ergibt sich daraus ein Erlöspreis für die Landwirtschaft von 17,9 Pf je Ei; er war damit geringfügig höher als im Vorjahr. Für den Absatz an Sammelstellen und Großverbraucher liegen wegen der Umstellung der Berichterstattung keine getrennten Vergleichszahlen für 1963/64 vor. Unter Berücksichtigung ihres Anteils an Gesamtabsatz ergibt sich für beide Absatzarten zusammen wie im Vorjahr ein Preis von 16,8 Pf je Ei. Beim Direktverkauf von Eiern erzielte die Landwirtschaft im Berichtsjahr 0,3 Pf je Stück weniger als im Vorjahr.

Den Erzeugerpreisen werden die Verbraucherpreise für Eier der Klasse B aus inländischer und ausländischer Herkunft gegenübergestellt. Im Schaubild sind für das Berichtsjahr — wie im vorjährigen Bericht — die Verbraucherpreise für inländische Eier und die Erlöspreise der Landwirtschaft, neu jedoch die Erzeugerpreise bei Absatz an Sammelstellen, dargestellt; die erzielten Preise beim Absatz an Großverbraucher wurden in die Darstellung nicht aufgenommen, weil sie sich weitgehend mit dem Verlauf der Erlöspreise decken.

Im jahreszeitlichen Ablauf waren in der Preisentwicklung erhebliche Unterschiede zu verzeichnen. Der Verlauf der Erlöspreise im Wirtschaftsjahr 1964/65 hatte seinen Ausgangspunkt in einem Tal des Preiszyklus. So lag das Preistief des Berichtsjahres mit 15,8 Pf je Ei im Juli 1964. Auch der höchste Erlöspreis des Wirtschaftsjahres war mit 20,0 Pf je Ei im zweiten Halbjahr 1964, und zwar im Dezember, zu verzeichnen. Jedoch war der Erlöspreis im Durchschnitt der Monate Juli bis Dezember 1964 um 1,7 Pf je Ei niedriger als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Allerdings erreichte das zyklische Tief nicht den Preistiefstand des Wirtschaftsjahres 1961/62. Von Januar bis Juni 1965 lag der durchschnittliche Erlöspreis bei 17,9 Pf je Ei; er war damit um 1,4 Pf höher als im ersten Halbjahr 1964.

Gegenüber dem 6-Jahres-Durchschnitt 1958/59 bis 1963/64, der drei volle Zyklen umfaßt, blieben die Erzeugerpreise für Eier im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1964/65 noch um 0,3 Pf zurück. Dabei ergab sich für das Halbjahr von Juli bis Dezember 1964 ein Rückgang von durchschnittlich 1,7 Pf; im ersten Halbjahr 1965 wurden dagegen gegenüber dem 6jährigen Durchschnitt 0,4 Pf je Ei mehr erzielt.

Die Eierpreise im Einzelhandel sind im Wirtschaftsjahr 1964/65 zeitweise nicht in dem gleichen Ausmaß zurückgegangen oder angestiegen, wie es der Entwicklung der Erzeugerpreise entsprochen

Tabelle 32

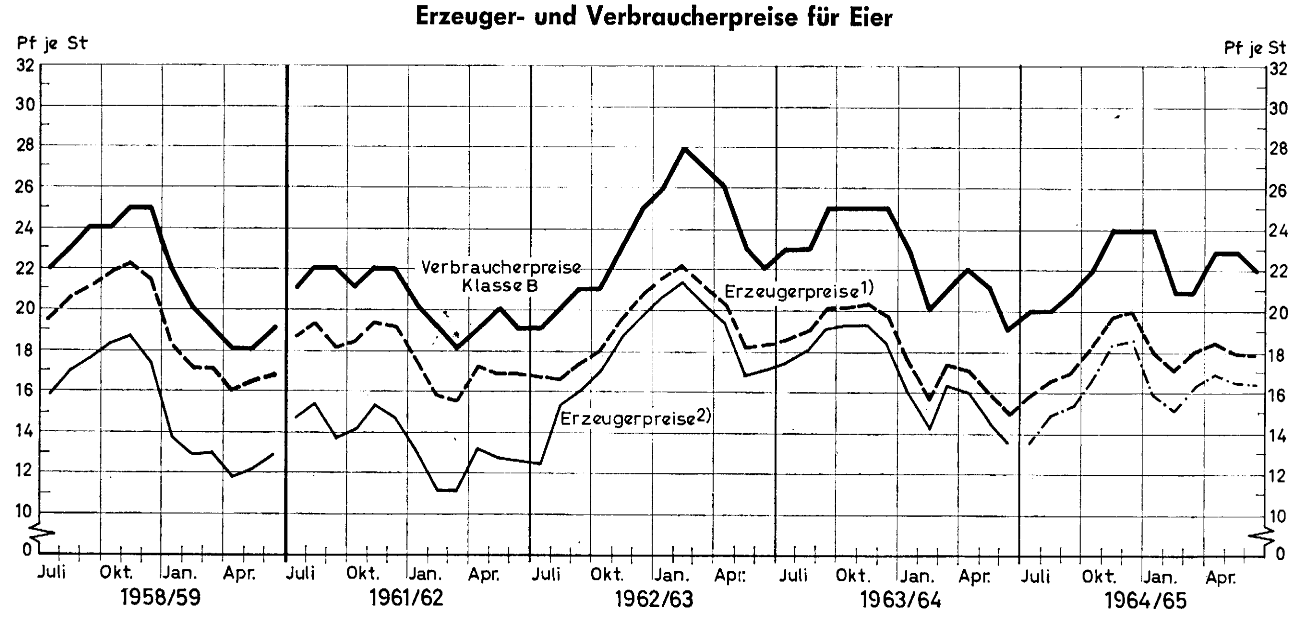
Erzeuger- und Verbraucherpreise für Eier

Pf je Stück

Wirtschaftsjahr	Erzeugerpreise: bei Verkäufen an Handel an Genossenschaften ohne Ausgleichszahlung	Erzeugerpreise: bei Verkäufen an Handel an Genossenschaften mit Ausgleichszahlung	Erzeugerpreise: bei Verkäufen an Verbraucher direkt	Erzeugerpreise: durchschnittlicher Erlöspreis der Landwirtschaft [1]	Verbraucherpreise für Eier Klasse B inländischer Herkunft	Verbraucherpreise für Eier Klasse B ausländischer Herkunft
1958/59	15,1	18,1	20,1	18,4	21,6	19,6
1959/60	14,1	17,1	19,3	17,6	20,3	18,5
1960/61	15,5	18,3	20,3	18,9	22,0	20,3
1961/62	13,5	16,5	19,2	17,5	20,4	17,9
1962/63	17,9	18,1 [2]	20,5	19,2	23,4	21,9
1963/64	16,8		19,9	17,8	22,7	21,0
1964/65	16,8 [3]		19,6	17,9	22,1	20,5

[1]) Gewogen über Absatz an Handel und Genossenschaften einerseits und an Verbraucher direkt andererseits (während es sich bei den übrigen Preisreihen um arithmetische Durchschnitte handelt).
[2]) Ausgleichszahlung wurde bis Juli 1962 geleistet.
[3]) 16,2 Pf bei Verkäufen an Sammelstellen; 18,0 Pf bei Verkäufen an Großverbraucher.

Schaubild 9



1) Erlöspreis = gewogener Durchschnittspreis für unsortierte Ware, bis 29. Juli 1962 einschließlich Ausgleichsbetrag, aus Verkäufen der Landwirtschaft an Handel und Genossenschaften (1964/65 an Sammelstellen und Großverbraucher) und an Verbraucher direkt.
2) Preise bei Verkauf an Handel und Genossenschaften, ohne Direktabsatz und Ausgleichsbetrag; 1964/65 Preise bei Abgabe an Sammelstellen.

hätte. Im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1964/65 sind die Preise im Einzelhandel für Eier inländischer Herkunft durchschnittlich um 0,6 Pf, bei Eiern ausländischer Herkunft um 0,5 Pf je Stück zurückgegangen. Gegenüber den vergleichbaren Vorjahrszeiträumen war bei inländischer Ware im zweiten Halbjahr 1964 ein durchschnittlicher Preisrückgang um 2,5 Pf je Ei, im Halbjahr Januar bis Juni 1965 dagegen ein durchschnittlicher Preisanstieg um 1,3 Pf je Stück zu verzeichnen.

Nachdem zwischen Juli 1963 und März 1964 bei einem reichlichen Eierangebot eine kräftige Ausdehnung der Handelsspanne erfolgt war, hat sich die Spanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen von Eiern im Berichtsjahr wieder etwas eingeengt.

Während von 1958/59 bis 1964/65 die Rindfleischpreise je kg um 31 % und die Schweinefleischpreise je kg um 17 % angestiegen sind, betrug die Preiserhöhung je kg inländischer Eier in dem gleichen Zeitraum nur 2 %. Der Verbraucher reagierte bei diesen Fleischarten trotz der kräftigen Preiserhöhung mit einer Verbrauchssteigerung um 7,1 kg (rund 16 %), bei Eiern war dagegen nur eine Zunahme um 0,9 kg (7 %) festzustellen.

d) Einfuhrpreise

Die Einfuhrpreise für Schaleneier stiegen bald nach Beginn des Wirtschaftsjahres 1964/65 wieder an und erholten sich von dem starken Rückgang in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1963/64, in welcher ein scharfer Wiederanstieg der Produktion im In- und Ausland eingetreten war. Zu diesem Preisanstieg hat nicht allein die Drosselung der Produktion in wichtigen Exportländern, sondern auch eine ausreichende Nachfrage auf dem internationalen Eiermarkt beigetragen. Im Wirtschaftsjahr 1964/65 waren die Einfuhrpreise frei deutsche Grenze (vor Erhebung von Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer) im Durchschnitt aller Herkünfte und Gewichtsklassen um 0,6 Pf je Ei höher als 1963/64 und auch um 1,7 Pf je Ei höher als 1961/62, dem letzten Jahr vor Inkrafttreten der EWG-Marktordnung, als die Preise besonders niedrig lagen.

Die Angebotspreise der einzelnen Exportländer entwickelten sich jedoch unterschiedlich. Der durchschnittliche Anstieg der Preise frei Grenze beruhte allein auf der Preisentwicklung des Angebots aus EWG-Mitgliedstaaten. Diese lieferten im Wirtschaftsjahr 1964/65 Schaleneier im Durchschnitt aller Gewichtsklassen um 0,9 Pf je Stück teurer als 1963/64 und um 2,4 Pf je Stück teurer als 1961/62, während die Drittländer ihre Angebotspreise weiter senkten. Im Wirtschaftsjahr 1964/65 wurden die Schaleneier aus Drittländern um durchschnittlich 1,6 Pf je Ei billiger importiert als im Vorjahr und um 2,0 Pf je Stück billiger als 1961/62.

In der zunehmenden Differenz zwischen den Angebotspreisen der EWG-Mitgliedstaaten und der Drittländer kommen nicht nur die auf Grund der EWG-Marktorganisation gestiegenen höheren Futterkosten der exportierenden EWG-Mitgliedstaaten zum Ausdruck, sondern auch die zunehmende Verflechtung der Eierwirtschaft der EWG-Mitgliedstaaten zu einem gemeinsamen Markt.

Das Wirtschaftsjahr 1964/65 brachte eine Senkung der auf die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten erhobenen Abschöpfung, die auf einer weiteren Annäherung der Futtergetreidekosten in der Gemeinschaft beruht. Diese Senkung war stärker als die Senkung der im Regelfall auf die Einfuhr aus Drittländern erhobene Abschöpfung, weil dort nur eine geringe Annäherung zwischen den deutschen und den Weltmarktpreisen für Futtergetreide zu verzeichnen war. Es wurde außerdem mit dem beträchtlichen Rückgang der Angebotspreise einiger Drittländer eine zeitweilig stark erhöhte Zusatzabschöpfung auf die Einfuhr aus einigen Ländern erhoben, die durch Preisunterbietungen den Zugang zum deutschen Markt und damit den Absatz ihrer Erzeugnisse erhalten wollten. Mit der Zusatzabschöpfung wurde ein Preisvorteil für Drittlandsware auf dem deutschen Inlandsmarkt und damit eine Störung des deutschen Marktes durch diese Waren vermieden. Die im Schaubild 10 und in Tab. 33 dargestellte Entwicklung der Preise für niederländische und dänische Schaleneier Klasse B (nach Importofferten) lassen die allgemeine Tendenz erkennen. Bis 1961/62 verlief die Entwicklung bei den niederländischen und dänischen Preisen ähnlich. Von 1962/63 an vergrößerte sich die Differenz zwischen den Angebotspreisen frei Grenze und den Angebotspreisen einschl. Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer bei dänischen Einern, wobei die wechselnde Höhe der Zusatzabschöpfung für dänische Eier die starken Preisschwankungen weitgehend aufgefangen hat, während diese bei den niederländischen Eiern noch deutlich zu erkennen sind.

Niederländische Eier Klasse B wurden im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1964/65 frei Grenze zu höheren Preisen als im Vorjahr (um 1,1 Pf je Stück) und auch als 1961/62 (um 2,3 Pf je Stück) angeboten. Der Angebotspreis für dänische Eier Klasse B war dagegen im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1964/65 niedriger als im Vorjahr (um 0,6 Pf je Stück) und auch niedriger als im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1961/62 (um 0,8 Pf).

Bei einem Vergleich der Angebotspreise der Niederlande und Dänemarks miteinander zeigt sich, daß 1961/62 niederländische Eier billiger als dänische Eier (um 0,6 Pf), seit Inkrafttreten der EWG-Marktordnung aber teurer als dänische Eier Klasse B angeboten wurden (1964/65 um 2,5 Pf).

Nach Erhebung der Grenzabgaben (Zoll bzw. Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer) lag zwar schon vor Inkrafttreten der EWG-Marktordnung der Einfuhrpreis für dänische Eier Klasse B über dem Preis für niederländische Eier, doch hat sich diese Preisdifferenz nach Einführung der EWG-Marktordnung im Vergleich zu 1961/62 erweitert und ist 1964/65 nur durch den Anstieg der Angebotspreise der Niederlande etwas eingeengt worden. Die Preise für niederländische Eier Klasse B lagen nach Erhebung von Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer um 0,5 Pf je Stück höher als im Vorjahr, während die Einfuhrpreise für dänische Eier Klasse B im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres gegenüber dem Vorjahr unverändert waren. Im Vergleich zu 1961/62 hingegen, als die Eiereinfuhr mit dem niedrigeren Wertzoll belastet war, sind die dänischen Eier

Tabelle 33

Einfuhr-, Großhandels- und Verbraucherpreise
für ausländische Eier Klasse B in der Bundesrepublik Deutschland

Pf je Stück

Gliederung	Zeit	Niederlande			Dänemark		
		Juli/ Dezember	Januar/ Juni	Wirtschaftsjahr	Juli/ Dezember	Januar/ Juni	Wirtschaftsjahr
Einfuhrpreise frei Grenze — nach Importofferten — (ohne Zoll bzw. Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer)	1961/62	12,4	10,7	11,6	13,5	11,0	12,2
	1962/63	12,8	15,9	14,4	13,1	14,6	13,9
	1963/64	14,4	11,1	12,8	13,7	9,4[1])	12,0
	1964/65	13,8	14,0	13,9	12,1	10,7	11,4
zuzüglich Zoll (1961/62) bzw. Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer	1961/62	13,8	12,1	13,0	15,2	12,8	14,0
	1962/63	16,1	19,5	17,8	17,5	20,1	18,8
	1963/64	17,5	14,1	15,8	19,2	16,2[1])	18,0
	1964/65	16,1	16,2	16,1	18,5	17,5	18,0
Großhandelspreise[1]) für ausländische Eier Klasse B	1961/62	14,4	12,4	13,4	17,5	13,8	15,7
	1962/63	16,7	19,8	18,2	18,9	21,9	20,4
	1963/64	18,1	14,6	16,3	20,8	16,2[2])	18,9
	1964/65	16,7	16,5	16,6	.	.	.
Verbraucherpreise für ausländische Eier Klasse B im Durchschnitt aller Herkünfte	1961/62	19,2	16,7	17,9			
	1962/63	19,5	24,3	21,9			
	1963/64	22,7	19,3	21,0			
	1964/65	20,2	20,8	20,5			
Veränderung der Einfuhrpreise **gegenüber 1961/62**							
Einfuhrpreise frei Grenze	1962/63	+0,4	+5,2	+2,8	−0,4	+3,6	+1,7
	1963/64	+2,0	+0,4	+1,2	+0,2	−1,6	−0,2
	1964/65	+1,4	+3,3	+2,3	−1,4	−0,3	−0,8
Einfuhrpreise zuzüglich Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer	1962/63	+2,3	+7,4	+4,8	+2,3	+7,3	+4,8
	1963/64	+3,7	+2,0	+2,8	+4,0	+3,4	+4,0
	1964/65	+2,3	+4,1	+3,1	+3,3	+4,7	+4,0

noch Tabelle 33

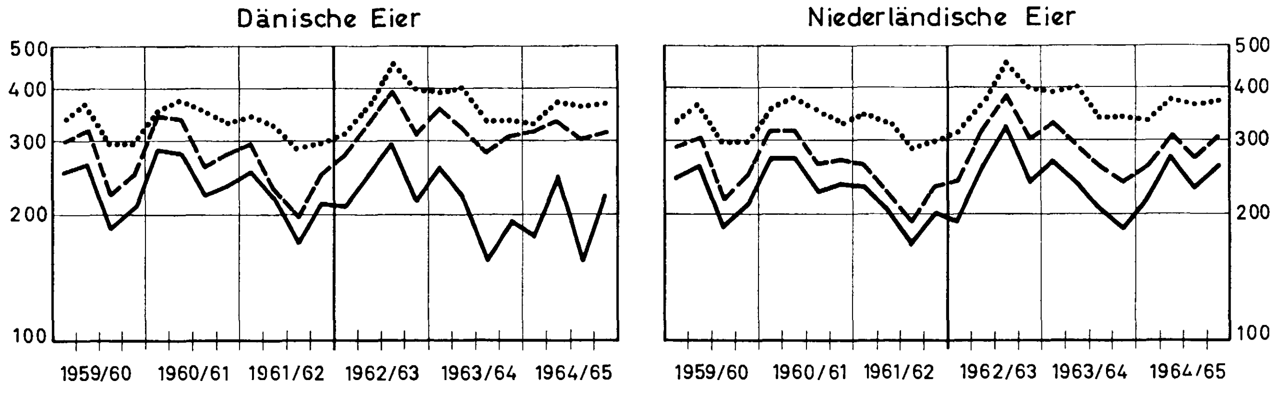
noch: Einfuhr-, Großhandels- und Verbraucherpreise für ausländische Eier Klasse B in der Bundesrepublik Deutschland
Pf je Stück

Gliederung	Zeit	Niederlande			Dänemark		
		Juli/ Dezember	Januar/ Juni	Wirtschaftsjahr	Juli/ Dezember	Januar/ Juni	Wirtschaftsjahr
Veränderung der Preise **gegenüber dem jeweiligen Vorjahr**							
Einfuhrpreise frei Grenze	1962/63	+0,4	+5,2	+2,8	−0,4	+3,6	+1,7
	1963/64	+1,6	−4,8	−1,6	+0,6	−5,2	−1,9
	1964/65	−0,6	+2,9	+1,1	−1,6	+1,3	−0,6
Einfuhrpreise zuzüglich Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer	1962/63	+2,3	+7,4	+4,8	+2,3	+7,3	+4,8
	1963/64	+1,4	−5,4	−2,0	+1,7	−3,9	−0,8
	1964/65	−1,4	+2,1	+0,3	−0,7	+1,3	—
Großhandelspreise	1962/63	+2,3	+7,4	+4,8	+1,4	+8,1	+4,7
	1963/64	+1,4	−5,2	−1,9	+1,9	−5,7	−1,5
	1964/65	−1,4	−1,9	+0,3	.	.	.
Verbraucherpreise	1962/63	+0,3	+7,6	+4,0			
	1963/64	+3,2	−5,0	−0,9			
	1964/65	−2,5	+1,5	−0,5			

[1]) für niederländische Eier: Großhandelseinkaufspreise frei rhein.-westf. Station, Marktnotierung Köln; für dänische Eier: Abgabepreis des Großhandels an den Einzelhandel, Marktnotierung Hamburg
[2]) Durchschnitt aus weniger als 6 Monaten

Schaubild 10

Einfuhr- und Einzelhandelspreise für ausländ'sche Schaleneier Kl. B
Vierteljahresdurchschnitte in DM je 100 kg



Klasse B stärker im Preise gestiegen als die niederländischen Eier. Eine genaue Feststellung, in welchem Ausmaß dieser Preisanstieg durch die EWG-Marktordnung hervorgerufen wurde, ist nicht möglich, weil die Entwicklung der Angebotspreise — wie auch der Handelsströme — unter anderen Voraussetzungen, als sie die EWG-Marktordnung mit sich gebracht hat, auch einen anderen Verlauf genommen hätte. Bei gleichen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen für alle Exportländer wäre ein stärkerer Ausgleich zwischen den Angebotspreisen eingetreten.

e) Abschöpfung und Einschleusungspreise

Da verschiedene Mitgliedstaaten die zur Neuberechnung der Abschöpfung erforderlichen Unterlagen der EWG-Kommission nicht rechtzeitig vorlegen konnten, mußten die zunächst nur bis 30. Juni 1964 geltenden Abschöpfungssätze und Einschleusungspreise bis zum 31. Juli 1964 verlängert werden. Die neuen Abschöpfungssätze und Einschleusungspreise konnten daher — wie auch schon im Jahr 1963 — erst verspätet zum 1. August 1964 in Kraft treten.

Tabelle 34

Abschöpfungssätze und Einschleusungspreise für Schaleneier

DM je 100 kg

Gültig ab	Abschöpfungssätze gegenüber								Einschleusungspreis gegenüber Drittländern
	Mitgliedstaaten					Drittländern			
	Belgien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	im Regelfall	Zusatzabschöpfung	erhöhte Abschöpfung	
1. August 1964	27,—	31,—	46,—	17,—	32,—	77,—	60,—	137,—	200,44
1. September 1964	27,—	31,—	46,—	17,—	32,—	77,—	30,—	107,—	200,44
1. Oktober 1964	27,—	31,—	46,—	17,—	32,—	79,80	30,—	109,80	197,52
4. Oktober 1964	27,—	31,—	46,—	17,—	32,—	79,80	50,—[1]	129,80[1]	197,52
30. Oktober 1964	27,—	31,—	46,—	17,—	32,—	79,80	30,—[2]	109,80[2]	197,52
13. November 1964	27,—	31,—	46,—	17,—	32,—	79,80	—	—	197,52
1. Januar 1965	27,—	31,—	46,—	17,—	32,—	79,80	—	—	197,52
17. Januar 1965	27,—	31,—	46,—	17,—	32,—	79,80	40,—[3]	119,80[3]	197,52
30. Januar 1965	27,—	31,—	46,—	17,—	32,—	79,80	40,—[4]	119,80[4]	197,52
14. Februar 1965	27,—	31,—	46,—	17,—	32,—	79,80	80,—[5]	159,80[5]	197,52
6. März 1965	27,—	31,—	46,—	17,—	32,—	79,80	70,—[5]	149,80[5]	197,52
1. April 1965	27,—	31,—	45,—	17,—	32,—	78,20	70,—[5]	148,20[5]	197,52
10. April 1965	27,—	31,—	45,—	17,—	32,—	78,20	70,—[6]	148,20[6]	197,52
28. Juni 1965	27,—	31,—	45,—	17,—	32,—	78,20	70,—[7]	148,20[7]	197,52
1. Juli 1965	23,80	28,60	40,80	14,70	23,90	74,30	70,—[7]	144,30[7]	201,48
14. Juli 1965	23,80	28,60	40,80	14,70	23,90	74,30	—	—	201,48

[1]) nur bei Einfuhren aus Bulgarien, Ungarn, Polen, Tschechoslowakei, Rumänien und Israel
[2]) nur bei Einfuhren aus Bulgarien, Ungarn, Polen, Tschechoslowakei, Rumänien, Israel und Südafrikanische Union
[3]) nur bei Einfuhren aus Bulgarien, Dänemark, Israel, Schweden und Tschechoslowakei
[4]) nur bei Einfuhren aus Bulgarien, Dänemark, Israel, Schweden, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn
[5]) nur bei Einfuhren aus Bulgarien, Dänemark, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei und Ungarn
[6]) nur bei Einfuhren aus Bulgarien, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn
[7]) nur bei Einfuhren aus Bulgarien, Rumänien und Ungarn

Durch die Verordnung Nr. 49/64 wurde am 1. August 1964 (ursprünglicher Termin: 1. Juli 1964) der für die Gemeinschaft einheitliche Veredelungskoeffizient für Eier in der Schale wirksam, der für die Zeit vom 1. August 1964 bis zum 31. März 1965 auf 3,22 kg Futtergetreide je kg Eier und vom 1. April an auf 3,13 festgesetzt worden ist. Um eine kontinuierlichere Gestaltung der Abschöpfung gegenüber Drittländern zu erreichen, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 durch die Verordnung Nr. 118/64 die Berechnungsmethode geändert. Wesentliches Merkmal dieser Änderung ist der Umstand, daß die Abschöpfungssätze gegenüber Drittländern von Vierteljahr zu Vierteljahr nur noch dann berichtigt werden, wenn sich die Getreidepreise auf dem Weltmarkt um mehr als 3 % gegenüber dem Stand des vorangegangenen Quartals geändert haben.

Der Wiederanstieg der Preise auf dem Eiermarkt seit dem Herbst 1964 und die damit verbundene größere Preisdisziplin der Drittländer ermöglichten es der Kommission, Zusatzabschöpfungen für Eier in der Schale nur noch gegenüber einzelnen Drittländern, von denen der Einschleusungspreis unterschritten wurde, festzusetzen. In der Zeit vom 11. November 1964 bis zum 16. Januar 1965 sowie seit 14. Juli 1965 konnte die Zusatzabschöpfung vollkommen aufgehoben werden.

Im Gegensatz zu dieser handelspolitisch erfreulichen Entwicklung bei Eiern in der Schale mußten die Zusatzabschöpfungen bei der Einfuhr von Eiprodukten wegen der anhaltenden Unterschreitungen der Einschleusungspreise gegenüber allen Drittländern beibehalten und teilweise noch erhöht werden.

Zum 1. Juli 1965 konnte erstmals die fällige Änderung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise termingerecht in Kraft treten.

f) Maßnahmen der Bundesregierung

Mit Beginn des Jahres 1964 haben die ersten deutschen Eiproduktenfabriken ihre Produktion aufgenommen. Dieser im Aufbau befindliche Zweig der Eierwirtschaft wird in erster Linie die Spitzen des Eierangebotes und die weniger gefragten Qualitäten verwerten. Um jede Möglichkeit eines Wettbewerbsnachteils zu vermeiden, hat die Bundesregierung davon Abstand genommen, die bis zum 30. Juni 1964 befristete Verringerung der Abschöpfung für Eiprodukte, die zur Herstellung von Teigwaren Verwendung finden, über diesen Termin hinaus zu verlängern. Allerdings blieb diese Sonderregelung für die Teigwarenindustrie durch die bis zum 31. März 1965 laufende Verwendungsfrist, wonach die bis zum 30. Juni 1964 eingelagerten Vorräte begünstigt verarbeitet werden konnten, weitere neun Monate wirksam.

Zur Förderung von Absatz- und Verwertungseinrichtungen für Eier, wozu auch Anlagen zur Herstellung von Eiprodukten gerechnet werden, sind im Haushaltsplan Kap. 10 02 Tit. 623 weitere Geldmittel in der bisherigen Höhe bereitgestellt worden.

X. Milch und Milcherzeugnisse

Die EWG-Milchmarktordnung ist am 28. Februar 1964 in Kraft getreten, sie wird mit ihren wichtigsten Bestimmungen jedoch erst seit dem 1. November 1964 angewandt.

Der Marktordnung unterliegen in erster Linie alle Milchprodukte, während Frischmilch (Trinkmilch und Frischmilcherzeugnisse) nur von den Vorschriften über die Festsetzung des Richtpreises und der Beihilfen erfaßt wird. Es ist vorgesehen, diese Erzeugnisse einer gesonderten Trinkmilchmarktregelung zu unterwerfen. Der Handelsverkehr mit Milcherzeugnissen wird seit dem 1. November 1964 durch ein Abschöpfungssystem geregelt, das an die Stelle von Zöllen und mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen getreten ist. Mit ihm sollen im wesentlichen die Unterschiede zwischen den Preisen des Ein- und Ausfuhrlandes ausgeglichen werden, wobei sich die Mitgliedsländer eine Präferenz gewähren, indem ihre Abschöpfung um einen Pauschbetrag vermindert wird.

Zur Berechnung der Abschöpfung werden für Leiterzeugnisse einzelner Erzeugnisgruppen sowie für Tilsiter und Cheddar-Käse (Chester) jährlich Schwellenpreise festgesetzt, die dem angestrebten inländischen Preisniveau entsprechen. Ebenso werden für die Angebote der Mitgliedstaaten und Drittländer an diesen Erzeugnissen laufend auf Grund der festgestellten Marktpreise Frei-Grenze-Preise festgesetzt. Aus dem Unterschied zwischen Schwellenpreis und Frei-Grenze-Preis wird die Abschöpfung errechnet. Für Vollmilchpulver mit einem anderen Fettgehalt als 24 bis 26 %, für Schmelzkäse und für Rahm in luftdichten Verpackungen mit mehr als 27 % Fett werden die Abschöpfungen von denen ihrer Leiterzeugnisse entsprechend dem Fettgehalt oder der Zusammensetzung abgeleitet.

Interventionen auf dem Binnenmarkt ergänzen das Abschöpfungssystem. Durch die obligatorische Intervention bei Butter soll ein Absinken des Butterpreises unter den vom Schwellenpreis abgeleiteten Interventionspreis verhindert werden. Bei anderen Produkten ist den Mitgliedstaaten die Anwendung von Interventionsmaßnahmen freigestellt.

Abschöpfungen und Interventionen dienen dazu, auf dem Binnenmarkt ein Preisniveau zu stabilisieren, welches gestattet, im Durchschnitt des Jahres und aller Erzeugnisse den Richtpreis ab Hof für Milch mit 3,7 % Fett zu erreichen. In der Bundesrepublik Deutschland wie in einigen anderen Mitgliedstaaten werden staatliche Beihilfen gewährt. Beihilfen und Markterlöse zusammen dürfen jedoch nicht dazu führen, daß der Richtpreis überschritten wird.

a) Produktion und Absatzlage

1. Milch

In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Wirtschaftsjahr (Juli/Juni) 1964/65 von 5,82 Millionen Kühen mit einer durchschnittlichen Leistung von 3610 kg Milch je Tier rund 21 Millionen t Kuhmilch erzeugt. Während die Milcherzeugung in den letzten sechs Jahren jährlich um durchschnittlich 2,7 % anstieg — und zwar durch Erhöhung der Kuhbestände um 0,8 % und des Milchertrages je Kuh um 1,9 % —, betrug im Wirtschaftsjahr 1964/65 als Folge des Abbaues der Milchkuhbestände (0,9 %) diese Steigerung nur noch 1,0 %.

Die in den landwirtschaftlichen Betrieben verbrauchte, verarbeitete oder direkt abgesetzte Milchmenge ging im Berichtsjahr wiederum zurück, so daß der Anteil der Milchanlieferung an die Molkereien sich weiter erhöhte, und zwar auf 79 %. Durch diese fortschreitende Einsparung von Milch in landwirtschaftlichen Betrieben ist die Anlieferung an die Molkereien im Durchschnitt der betrachteten Jahre jährlich sogar um 3,6 % angewachsen, sie war im Berichtsjahr um 2,7 % höher als 1963/64.

Der Verbrauch an Vollmilch zum Frischverzehr [1]) ist in den letzten Jahren laufend zurückgegangen; während er 1963/64 je Kopf der Bevölkerung noch bei 106,7 kg lag, hat er sich im Berichtsjahr auf 103,2 kg verringert. Wenn der Frischmilchabsatz nicht gesteigert wird, ist für den finanziellen Erfolg der Milchwirtschaft nur noch der Erlös aus der Verwendung von Milch zu Käse, Dauerwaren und besonders zu Butter ausschlaggebend.

2. Butter

Rund 60 % der an die Molkereien gelieferten Milch werden zur Herstellung von Butter verwendet. Auch der größte Teil der Mehrablieferung von Milch an Molkereien im Berichtsjahr wurde verbuttert. Damit ist die Herstellung von Butter in den letzten Jahren kräftig angestiegen, während der Verbrauch geringere Steigerungssätze aufwies. Die Einfuhr ist infolgedessen zurückgegangen. Gleich-

[1]) Frischmilchverbrauch der Erzeuger, Direktabsatz von Milch bei den Erzeugern, Absatz von eingestellter Trinkmilch in Molkereien, Herstellung von sterilisierter Milch, Absatz von Sahne, Sauermilch- und Milchmischgetränken in Vollmilchwert.

Tabelle 35

Milcherzeugung und -verwendung

1000 t

Gliederung	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65
Erzeugung	18 332	18 900	19 530	20 085	20 587	20 807	21 020
davon							
im landwirtschaftlichen Betrieb verfüttert, frisch verbraucht, zu Butter und Käse verarbeitet und Direktabsatz an Verbraucher	4 937	4 901	4 873	4 805	4 712	4 659	4 423
an Molkereien geliefert	13 395	13 999	14 657	15 280	15 875	16 148	16 597
an Molkereien geliefert in % der Erzeugung	*73*	*74*	*75*	*76*	*77*	*78*	*79*
in Molkereien verarbeitet zu							
Trinkmilch einschl. sterilisierter Milch	2 411	2 543	2 441	2 480	2 451	2 399	2 417
Sahne	795	843	923	971	1 038	1 075	1 104
Butter	8 275	8 497	9 080	9 499	9 961	10 148	10 499
Käse	843	913	955	959	972	1 005	1 067
Frischkäse	144	161	170	181	194	201	208
Dauerwaren	823	950	1 010	1 127	1 196	1 242	1 257
sonstigen Erzeugnissen (einschließlich Verluste)	104	138	150	133	121	139	95
Einfuhr von Milch (einschließlich Rahm in Milchwert) aus Frankreich	.	46	72	70	58	61	50

zeitig wurden im Berichtsjahr 8000 t Butter in EWG-Mitgliedstaaten ausgeführt. Gegen Ende des Wirtschaftsjahres 1964/65 wurde eine verbilligte Abgabe von Butter aus Beständen der Einfuhr- und Vorratsstelle in die Wege geleitet, um ein weiteres Anwachsen der Bestände einzuschränken und den Butterverbrauch anzuregen.

Der Mindestfettgehalt der Butter wurde mit Anwendung der EWG-Regelung um 2 % auf den internationalen Standard von 82 % erhöht und gleichzeitig die Nettoeinwaage in die Verpackung vorgeschrieben. Deshalb ist in der Butterbilanz für die Jahr 1963/64 und 1964/65 zur Vergleichbarkeit sowohl das Produktgewicht als auch das Reinfettgewicht wiedergegeben. Nachdem im Jahre 1962/63 der Butterverbrauch je Kopf der Bevölkerung mit 9,0 kg Produktgewicht oder 7,4 kg Reinfettgewicht seinen bisherigen Höchststand erreicht hatte, sank er im folgenden Jahr um 0,1 kg und 1964/65 um 0,4 kg (in Produktgewicht); dagegen belief sich 1964/65 der Rückgang, bezogen auf Reinfett, aus den erwähnten Gründen nur auf 0,3 kg. Die Verbrauchsentwicklung bei dem Konkurrenzprodukt Margarine zeigt in dem gleichen Zeitraum eine zunehmende Tendenz. Als Ursache für diese Entwicklung ist u. a. auch die Veränderung des Preisgefüges anzusehen.

Tabelle 36

Versorgung mit Butter

1000 t

Gliederung	Produktgewicht							Reinfett	
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1963/64	1964/65
Erzeugung	402	413	443	462	482	490	495	402	412
Bestandsänderung	— 4	+ 28	— 22	+ 4	+ 10	+ 12	+ 9	+ 10	+ 8
Einfuhr	13	47	13	40	43	39	19	32	16
Ausfuhr	0	0	0	0	0	0	8	0	7
Verbrauch	419	432	478	498	515	517	497	424	413
Verbrauch in kg je Kopf									
Butter in Produktgewicht	7,8	7,8	8,5	8,8	9,0	8,9	8,5		
Butter in Reinfettwert	6,4	6,4	7,0	7,2	7,4	7,3	7,0	7,3	7,0
Margarine in Reinfettwert	9,2	8,9	8,5	8,0	7,7	7,8	7,9	7,8	7,9

3. Käse

Die Aufgliederung der Käseproduktion nach Hart-, Schnitt- und Weichkäse liegt für das Wirtschaftsjahr 1964/65 wegen der Neuordnung der Molkereistatistik im Bundesgebiet noch nicht vor. Deshalb werden, um die Bedeutung der einzelnen Käsearten für die Ernährung aufzuzeigen, in den Versorgungsbilanzen die Kalenderjahre 1963 und 1964 ausgewiesen. Der Verbrauch von Naturkäse (Hart-, Schnitt- und Weichkäse, ungeschmolzen und nicht weiter verarbeitet) läßt sich, da die Verarbeitung von Käse in den Schmelzkäsereien bisher nur insgesamt erfaßt wird, nicht nach Arten aufteilen.

Im ganzen zeigt der Verbrauch von Naturkäse in den letzten Jahren einen langsam steigenden Trend. Der Anteil der Inlandsproduktion am Verbrauch von Naturkäse stieg im Jahre 1964 auf 70,6 % an, allerdings werden bei Schnittkäse fast drei Viertel der verbrauchten Menge importiert.

4. Speisequark und sonstiger Frischkäse

Die Herstellung von Speisequark und sonstigem Frischkäse ist seit 1958/59 jährlich um durchschnittlich 11 000 t angestiegen und erreichte im Kalenderjahr 1964 178 000 t. Da Quark wegen des hohen Wassergehaltes für weite Transportwege ungeeignet und auch seine Haltbarkeit bei dem gegenwärtigen Stand der Verpackungstechnik begrenzt ist, spielt der Außenhandel bisher keine Rolle. Je Kopf der Bevölkerung wurden im Kalenderjahr 1963 3,1 kg an Speisequark und sonstigem Frischkäse verbraucht.

Tabelle 37

Versorgung mit Käse
im Wirtschaftsjahr 1958/59 und in den Kalenderjahren 1963 und 1964
1000 t

Gliederung	Hartkäse			Schnittkäse			Weichkäse		
	1958/59	1963	1964	1958/59	1963	1964	1958/59	1963	1964
Erzeugung	36	45	46	30	31	35	58	62	64
Einfuhr	9	20	18	89	95	99	2	9	9
Ausfuhr	4	6	5	2	1	1	0	1	1
Zu Schmelzkäse verarbeitet	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Verbrauch	41	59	59	117	125	133	60	70	72
dgl. in kg je Kopf	0,8	1,0	1,0	2,2	2,2	2,3	1,1	1,2	1,2

Gliederung	Sauermilch- und Kochkäse			Naturkäse zusammen			Schmelzkäse und Käsezubereitung		
	1958/59	1963	1964	1958/59	1963	1964	1958/59	1963	1964
Erzeugung	24	27	28	148	165	173	58	70	72
Einfuhr	—	—	—	100	124	126	2	3	5
Ausfuhr	—	—	—	6	7	7	4	12	14
Zu Schmelzkäse verarbeitet	.	.	.	36	45	47	—	—	—
Verbrauch	24	27	28	206	237	245	56	61	63
dgl. in kg je Kopf	0,5	0,5	0,5	3,9	4,1	4,2	1,1	1,1	1,1

Tabelle 38

Versorgung mit Dauermilcherzeugnissen

1000 t

Gliederung	Kondensmilch			Vollmilchpulver			Magermilchpulver		
	1958/59	1963/64	1964/65	1958/59	1963/64	1964/65	1958/59	1963/64	1964/65
Herstellung	333	460	460	21	36	43	59	136	180
Bestandsänderung	+7	0	—	—	—	—	—	+13	−9
Einfuhr	0	7	16	17	13	12	11	4	12
Ausfuhr	0	0	3	0	3	1	—	4	14
Verbrauch	326	467	473	38	46	54	70	123	187
davon									
Verfütterung	—	—	—	—	—	—	44	102	163
für menschl. Ernährung	.	.	.	.	.	.	26	21	24
Verbrauch in kg je Kopf	6,1	8,1	8,1	0,7	0,8	0,9	0,5	0,4	0,4

5. Kondensmilch

Im Berichtsjahr 1964/65 stagnierte die Produktion von kondensierter Milch zum ersten Mal in der Nachkriegszeit. Diese Entwicklung dürfte auf zunehmende preisgünstige Importe in Auswirkung der EWG-Marktordnung zurückzuführen sein. Auch der Verbrauch, der in den vorhergehenden Jahren ständig angestiegen war, stagnierte.

6. Vollmilchpulver

Die Herstellung von Vollmilchpulver und anderen Trockenerzeugnissen aus Vollmilch erhöhte sich auch im Berichtsjahr weiter. Diese Entwicklung ist nicht nur auf die vermehrte Einrichtung von Trocknungsanlagen im Zuge der fortschreitenden Rationalisierung in den Molkereien zurückzuführen, sondern auch auf die günstigen Absatzmöglichkeiten für diese vorwiegend im Ernährungsgewerbe verwerteten Produkte. Neben der gestiegenen Inlandsproduktion erfolgten auch noch Einfuhren in fast gleichem Ausmaße wie im Vorjahr.

7. Magermilchpulver

Die Produktion von Magermilchpulver lag um etwa ein Drittel höher als 1963/64 und erreichte 180 000 t. Dazu kamen noch rund 9000 t aus dem Abbau von Vorräten und eine Einfuhr von rund 12 000 t. Die Ausfuhr war mit rund 14 000 t, die vorwiegend in Entwicklungsländer gingen, die bisher höchste. Für die menschliche Ernährung wurden 24 000 t Magermilchpulver, meistens im Ernährungsgewerbe, verwendet.

Magermilchpulver wird vorwiegend in der Zeit der Milchschwemme hergestellt, weil die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in der Lage sind, die überschüssige Magermilchmenge in dieser Zeit zu verfüttern. Das Magermilchpulver wird wegen der zunehmenden Verwendung von Austauschfuttermitteln zur Kälberaufzucht im vermehrten Umfang von der Mischfutterindustrie aufgenommen oder anstelle flüssiger Magermilch an die landwirtschaftlichen Betriebe zurückzugeben.

b) Außenhandel

Von der Einfuhr von Milcherzeugnissen entfielen im Wirtschaftsjahr (Juli/Juni) 1964/65 dem Werte nach 74,2 % auf Käse, 13,1 % auf Dauermilcherzeugnisse (Trockenmilch, Kondensmilch u. ä.) und 12,6 % auf Butter. Damit bildet der Käse den bei weitem wichtigsten Posten innerhalb der Einfuhr von Milcherzeugnissen.

Die Einfuhr von Käse aller Art hatte seit 1958/59, mit Ausnahme eines vorübergehenden Rückschlages im Wirtschaftsjahr 1959/60, stetig zugenommen. Sie ging erstmalig wieder im Wirtschaftsjahr 1964/65 zurück, und zwar um 3,5 % gegenüber dem Vorjahr auf 126 500 t.

Während vor Anwendung der EWG-Milchmarktordnung (1. November 1964) die Käseeinfuhr von Juli bis Oktober noch den Vorjahrsumfang übertraf, vor allem infolge von größeren Käufen des Importhandels im Oktober, setzte der Rückgang der Einfuhr im November in zunächst stärkerem Ausmaß ein. Er schwächte sich im weiteren Verlauf des Wirtschaftsjahres ab, nachdem die Mengen aus den Vorratskäufen dem Markt zugeflossen waren.

Von der deutschen Käseeinfuhr 1964/65 stammten 74 700 t oder 59,0 % aus EWG-Mitgliedstaaten. Der Anteil der EWG-Mitgliedstaaten war damit höher als in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren, in denen bereits ein stetiger Anstieg des Lieferanteils dieser Länder zu verzeichnen war. 1958/59 entfiel z. B. noch weniger als die Hälfte (44,7 %) der deutschen Käseeinfuhr auf die EWG-Mitgliedstaaten.

Entsprechend sank der Anteil der Drittländer von 55,3 % im Wirtschaftsjahr 1958/59 auf 42,4 % in 1963/64 und auf 41,0 % im Berichtsjahr. Mengenmäßig erhöhte sich die Käseeinfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten von 1958/59 bis 1964/65 um 64,1 %, 1964/65 war sie aber um 1,1 % kleiner als im Vorjahr.

Stärker sank im Berichtsjahr die Einfuhr aus Drittländern. Sie lag 1964/65 mit 51 800 t um 6,8 % unter dem Vorjahrsumfang und war auch geringer (um 8,0 %) als im Wirtschaftsjahr 1958/59.

Die Entwicklung verlief jedoch in den beiden Zeitabschnitten vor und nach Anwendung der Marktordnung (1. November 1964) unterschiedlich. In den Monaten Juli bis Oktober 1964 lag die Käseeinfuhr aus Drittländern um 29,6 % über, die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten um 7,0 % unter ihrem Umfang in der gleichen Vorjahrsperiode. Diese Entwicklung ist, abgesehen von Vorratskäufen, auch eine Folge des bis etwa Mitte Oktober anhaltenden Rückganges des niederländischen Angebots gegenüber dem Vorjahr, der durch erhöhte deutsche Bezüge aus Drittländern, insbesondere Dänemark, ausgeglichen wurde. Von November 1964 bis Juni 1965 entwickelte sich dann die Einfuhr zugunsten der EWG-Mitgliedstaaten; von dort wurden um 2,5 % mehr Käse importiert als im gleichen Vorjahrsabschnitt, aus den Drittländern dagegen um 26,0 % weniger.

Tabelle 39

Einfuhr von Milcherzeugnissen

Gruppe der Herstellungsländer	in 1000 t Produktgewicht — Wirtschaftsjahr (Juli/Juni) 1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	Veränderung in % 1964/65 gegen 1958/59	1963/64
Käse									
EWG-Mitgliedstaaten	45,5	46,7	57,8	61,4	67,5	75,5	74,7	*+ 64,1*	*− 1,1*
Drittländer	56,4	48,9	47,6	50,3	52,9	55,6	51,8	*− 8,0*	*− 6,8*
insgesamt	101,9	95,6	105,4	111,7	120,4	131,1	126,5	*+ 24,2*	*− 3,5*
darunter Dänemark	42,7	38,6	36,0	39,0	38,7	39,5	39,0	*− 8,7*	*− 1,3*
Butter und Butterschmalz									
EWG-Mitgliedstaaten	0,4	18,1	7,4	17,6	16,0	12,2	9,2	.	*− 24,3*
Drittländer	1,7	26,0	0,9	19,6	17,3	13,1	1,5	*− 12,8*	*− 88,8*
insgesamt	2,1	44,1	8,3	37,2	33,3	25,3	10,7	*+413,5*	*− 57,7*
Milch und Rahm getrocknet									
EWG-Mitgliedstaaten	8,6	11,5	10,8	13,9	11,5	10,4	18,9	*+120,8*	*+ 81,7*
Drittländer	19,8	19,3	5,6	7,7	9,2	6,7	9,2	*− 53,9*	*+ 36,4*
insgesamt	28,4	30,8	16,4	21,6	20,7	17,1	28,1	*− 1,1*	*+ 63,9*
Milch und Rahm eingedickt									
EWG-Mitgliedstaaten	0,1	5,7	5,7	7,0	6,1	6,5	15,3	.	*+136,4*
Drittländer	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,0	0,4	*+201,0*	.
insgesamt	0,2	5,9	5,8	7,1	6,2	6,5	15,7	.	*+142,3*

Als einziges Land der EWG mußten im Berichtsjahr 1964/65 die Niederlande infolge ihrer geringeren Überschüsse Absatzverluste auf dem deutschen Käsemarkt hinnehmen, und zwar zugunsten steigender Importe aus den übrigen drei EWG-Mitgliedstaaten. Die Einfuhr aus den Niederlanden sank gegenüber dem Vorjahr um 12,8 %, während die Einfuhr aus Frankreich am stärksten, um 29,1 %, stieg. Seit 1958/59 hat sich die Käseeinfuhr aus Frankreich bis 1964/65 auf rund die 30fache Menge erhöht, so daß Frankreich mit Lieferungen von 23 200 t nach den Niederlanden (46 500 t) und Dänemark (39 000 t) mit Abstand von den übrigen Ländern zum drittgrößten Bezugsland geworden ist. Doch ist nach Anwendung der Milchmarktordnung im Zeitraum November 1964 bis Juni 1965 gegenüber der gleichen Vorjahrszeit ein mengenmäßiger Rückgang der Käseeinfuhr aus Frankreich festzustellen bei gleichzeitigem Anstieg des Einfuhrwertes; von diesem Rückgang wurde jedoch die Einfuhr von französischem Weichkäse nicht betroffen.

Die Käseeinfuhr aus Dänemark sank von 1963/64 zu 1964/65 um 1,3 % auf 39 000 t; dabei stand in den ersten vier Monaten des Wirtschaftsjahres, vor Anwendung der Milchmarktordnung, ein Anstieg der Einfuhr einem stärkeren Rückgang der Importe in den restlichen 8 Monaten gegenüber.

Der deutschen Käseeinfuhr von insgesamt 126 500 t stand 1964/65 eine Ausfuhr von 24 700 t gegenüber. Die Käseausfuhr zeigt seit 1958/59 einen stetigen Anstieg, sie war 1964/65 um 22,7 % größer, als im Vorjahr und um 200 % größer als 1958/59. Der überwiegende Teil der deutschen Käseausfuhr wurde stets nach EWG-Mitgliedstaaten geliefert; 1964/65 waren es 87,3 %. Die Ausfuhr in die EWG-Mitgliedstaaten ist von 1958/59 bis 1964/65 stärker gestiegen (um 205 %, gegenüber 1963/64 um 23,1 %) als die Ausfuhr in Drittländer (171 %, gegenüber 1963/64 um 19,7 %). Hauptabnehmerland für die deutsche Käseausfuhr ist Italien, das 1964/65 11 700 t (47,4 %) erhielt. An zweiter Stelle stand im Berichtsjahr Frankreich (6900 t). Die Ausfuhr von Käse nach Frankreich hat sich mit Anwendung der EWG-Marktordnung am stärksten ausgedehnt, 1964/65 gegenüber dem Vorjahr auf fast die vierfache Menge. Die mit der Marktordnung verbundene Einfuhrliberalisierung wirkte sich insbesondere bei Emmentaler Käse aus, weil infolge der GATT-Konsolidierung der gemeinsame Schwellenpreis der EWG unter dem französischen Marktpreis liegt und Abschöpfungen nicht erhoben werden. Die Ausfuhr nach Italien ging dagegen (um 15 %) zurück, da für Schmelzkäse die Abschöpfung eine höhere Belastung darstellt als der bisherige italienische Zollsatz.

Die Einfuhr von Butter in die Bundesrepublik Deutschland hat trotz der Liberalisierung im Wirtschaftsjahr 1964/65 bei wachsender Inlandsproduktion nachgelassen, weil die Abschöpfung eine höhere Belastung als die früheren Zollsätze darstellt. Die Buttereinfuhr lag 1964/65 mit 10 700 t (ohne Einfuhren im kleinen Grenzverkehr) um mehr als die Hälfte niedriger als im Vorjahr. Dabei sank die Buttereinfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten infolge der ungefähr gleichbleibenden Bezüge auf Grund des Saarvertrages (1964/65 6900 t) verhältnismäßig weniger stark (um 24 %) als die Einfuhr aus Drittländern (um 89 %). Der Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der deutschen Einfuhr war 1964/65 daher mit 86 % wesentlich größer als in den meisten der vorangegangenen Jahre. Mit der Anwendung der EWG-Marktordnung ergab sich die Möglichkeit, deutsche Überschüsse von Butter teilweise mit Erstattungen aus dem Bundeshaushalt zu exportieren. Insgesamt wurden 1964/65 nach Italien und Frankreich 6100 t Butter geliefert.

Zugenommen hat im Wirtschaftsjahr 1964/65 bei steigender Inlandsproduktion in bemerkenswertem Umfang die Einfuhr von Dauermilcherzeugnissen. Bis zur Anwendung der EWG-Marktordnung waren bei den meisten Erzeugnissen die importierten Mengen nur unbedeutend, weil die Einfuhr durch Kontingente gesteuert wurde. Die Einfuhr von Trockenmilcherzeugnissen (Milch und Rahm getrocknet), deren Höhe in den einzelnen Jahren sehr unterschiedlich ist, übertraf 1964/65 mit 28 100 t ihren Vorjahrsumfang um 64 %, ohne jedoch die Einfuhrhöhe der Jahre 1958/59 und 1959/60 wieder zu erreichen, in deren Verlauf die Einfuhrliberalisierung von Vollmilchpulver ein Ende fand. Dabei ist ein wesentlicher Teil des Anstiegs im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr auf die Zunahme der Einfuhr von Magermilchpulver von 4300 t auf 11 600 t zurückzuführen. Die Einfuhr von Vollmilchpulver erhöhte sich von 9100 t auf 12 900 t. Relativ stärker noch als bei Trockenmilcherzeugnissen stieg mit der Einfuhrliberalisierung im Rahmen der EWG-Marktordnung die Einfuhr eingedickter Milch (Kondensmilch), insbesondere aus den Niederlanden. Insgesamt belief sich die Kondensmilcheinfuhr 1964/65 mit 15 400 t auf rund das Zweieinhalbfache der Vorjahrsmenge.

An dem Anstieg der Einfuhr von Dauermilcherzeugnissen waren nicht nur die Bezüge aus EWG-Mitgliedstaaten beteiligt; auch aus Drittländern wurde mehr als im Vorjahr eingeführt. Der Anstieg der Einfuhr aus Drittländern war jedoch unvergleichlich geringer als der der Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten. So war im Wirtschaftsjahr 1964/65 die Einfuhr von Trockenmilcherzeugnissen aus EWG-Mitgliedstaaten um 82 % größer als im Vorjahr, die Einfuhr von Kondensmilch um 124 %. Gleichzeitig wurden aus Drittländern um 36 % mehr Trockenmilcherzeugnisse als im Vorjahr importiert. Bei Kondensmilch blieben die aus Drittländern eingeführten Mengen trotz einer Steigerung weiterhin unbedeutend. Im ganzen hat sich die starke Stellung der EWG-Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Dauermilcherzeugnissen in die Bundesrepublik Deutschland weiter verbessert.

c) Erzeuger- und Verbraucherpreise

1. Milch

Da für die Erzeugerpreise bei Milch bisher für das Wirtschaftsjahr 1964/65 nur vorläufige und nicht aufgegliederte Ergebnisse vorliegen, wird für den folgenden Vergleich auf Kalenderjahre zurückgegriffen.

Der Auszahlungspreis frei Molkerei an die Erzeuger erhöhte sich für die angelieferte Milch von 1963 zu 1964 im Jahresdurchschnitt um 1,8 Pf je kg auf 39,9 Pf je kg. Dieser Mehrerlös für die Erzeuger ist

auf die Erhöhung des Trinkmilchpreises (seit 1. Oktober 1963), die 1964 voll wirksam wurde, und auf die Auswirkung gestiegener Butterpreise zurückzuführen. Bei einem durchschnittlichen Fettgehalt von 3,78 % ergibt sich für 1 kg Milch im Kalenderjahr 1964 ein „Fettpreis insgesamt" (Anteil des Milchauszahlungspreises, der auf den Fettgehalt entfällt) von 27,26 Pf je kg und damit ein Mehrerlös gegenüber dem Vorjahr von 2,03 Pf je kg Milchfett. Je kg Anlieferungsmilch lagen die Förderungs-(Qualitäts-)Zuschläge des Bundes mit rund 4 Pf und die der Länder mit rund 1,8 Pf geringfügig höher als im Vorjahr. Da die Länder die Zuschläge und Verwertungsgewinne unterschiedlich ausweisen, ist ein längerfristiger, detaillierter Nachweis der Preiskomponenten nicht möglich.

Der Verbraucherpreis für eingestellte Trinkmilch, lose, 3 % Fettgehalt, lag von 1960 bis 1962 bei 44 Pf je kg. Der Preis für diese Milch wurde am 1. Oktober 1963 um 6 Pf je kg auf 50 Pf je kg erhöht. Damit stieg im Durchschnitt des Jahres 1963 der Einzelhandelspreis für lose Trinkmilch auf 46 Pf je kg an, im Kalenderjahr 1964 belief er sich demzufolge auf 50 Pf je kg. Von dieser Erhöhung floß dem Erzeuger rund 1 Pf je kg, bezogen auf die Gesamtanlieferung an die Molkereien, zu; der Restbetrag wurde dazu verwendet, die gestiegenen Verteilungskosten bei den Molkereien und im Einzelhandel zu berücksichtigen.

2. Butter

Der Großhandelspreis für Deutsche Markenbutter, notiert in Köln, betrug zu Anfang des Berichtsjahres 6,69 DM je kg und stieg bis November 1964 auf 6,84 DM. Auf diese Höhe hielt sich der Preis bis zum Ende des Wirtschaftsjahres unverändert. Die Erhöhung des Butterpreises auf der Großhandelsstufe um 15 Pf entsprach der erwähnten Erhöhung des Mindestfettgehaltes (EWG-Regelung) der Butter von 80 auf 82 %. Dagegen wirkte sich die Änderung der Einwaagevorschriften (netto anstatt bisher brutto) auf den Großhandelspreis nicht aus. Im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1964/65 kostete Deutsche Markenbutter ab Molkerei 6,79 DM je kg gegenüber 6,65 DM im Vorjahr. Dieser Steigerung um 14 Pf je kg stand beim Einzelhandelspreis eine solche von 25 Pf gegenüber. Der Verbraucher mußte im Durchschnitt des Berichtsjahres für 1 kg Deutsche Markenbutter 7,72 DM bezahlen gegenüber 7,47 DM im Jahre vorher. Damit hat sich die Bruttospanne zwischen dem Großhandelspreis und dem Einzelhandelspreis von 82 Pf im Jahre 1963/64 auf 93 Pf im Wirtschaftsjahr 1964/65 erhöht. Gegen Ende des Wirtschaftsjahres 1964/65 wurde aus staatlichen Beständen als Molkereibutter gekennzeichnete Butter verbilligt in den Markt gegeben (siehe Abschnitt f).

Tabelle 40

Erzeuger- und Verbraucherpreise für Milch

Pf je kg

Kalenderjahr	durchschnittl. Fettgehalt je kg angelieferte Milch in %	Fettpreis		Förderungszuschläge		Umsatzsteuerersparnis und Bonus	Grundpreis und sonstige Verwertungen	Auszahlungspreis frei Molkerei	durchschnittlicher Einzelhandelspreis für eingestellte Trinkmilch, lose, 3 % Fettgehalt
		je Fetteinheit	insgesamt	Bund	Länder				
1960	3,72	.	.	2,90	0,40	1,78[1])	.	33,60	0,44
1961	3,75	6,24	23,40	2,93	0,51	1,69[1])	6,34	34,87	0,44
1962	3,77	6,56	24,72	2,97	1,16	1,83[2])	6,19	35,87	0,44
1963	3,78	6,67	25,23	3,94	1,72	0,80[2])[3])	6,35	38,04	0,46
1964	3,78	7,21	27,26	3,99	1,78	. [4])	6,85	39,88	0,50

[1]) Bonus und Umsatzsteuerersparnis
[2]) nur Umsatzsteuerersparnis (ohne Schleswig-Holstein)
[3]) nur Januar-September
[4]) nicht gesondert ausgewiesen; zum Teil zur Kostendeckung in Molkereien verwandt, zum Teil in anderen Positionen enthalten.

Tabelle 41

Groß- und Einzelhandelspreise für Butter und Käse

DM je kg

Gliederung	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	Veränderung 1964/65 gegen 1963/64
Butter								
Großhandelspreis								
Molkereiabgabepreis für Deutsche Markenbutter, Notierung Köln	6,16	6,08	5,84	6,33	6,49	6,65	6,79	+0,14
Einzelhandelspreis								
Deutsche Markenbutter	6,93	6,87	6,55	7,07	7,27	7,47	7,72	+0,25
Käse								
Hartkäse								
Großhandelspreis								
Emmentaler 45 % F. i. T. (ausgeheizte, aber nicht ausgelagerte Ware, ab Station, ohne Kistenverpackung), Notierung Kempten	3,30	3,83	3,63	3,57	3,76	4,02	4,50	+0,48
Einzelhandelspreis								
Emmentaler 45 % F. i T., inländische Ware	5,35	5,67	5,77	5,83	5,90	6,08	6,45	+0,37
Schnittkäse								
Großhandelspreis								
Tilsiter 45 % F. i. T., inländ. Markenware, Notierung Hamburg	2,99	3,07	3,04	3,01	3,01	3,11	3,12	+0,01
Gouda 45 % F. i. T., inländ. Markenware frei Empfangsstation einschl. Verpackung, Notierung Köln	3,00	3,06	2,94	2,89	2,88	3,14	3,39	+0,25
desgl. Holländischer Fabrikkäse 5—6 Wochen, ab Lager des Importeurs einschl. Verpackung, Notierung Köln	3,29	3,31	3,15	3,12	3,12	3,36	3,61	+0,25
Dänischer Schnittkäse 45 % F. i. T. (außer Tilsiter), Notierung Köln	3,00	3,22	3,07	2,97	3,09	3,24	3,36	+0,12
Einzelhandelspreis								
Edamer oder Gouda 40—45 % F. i. T.	.	.	4,62	4,66	4,67	4,80	4,97	+0,17

noch Tabelle 41

noch: **Groß- und Einzelhandelspreise für Butter und Käse**

DM je kg

Gliederung	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	Veränderung 1964/65 gegen 1963/64
Weichkäse								
Großhandelspreis								
Camembert, Spitzenklasse 45 % F. i. T. in Schachteln zu 125 g ab Molkereistation ohne Verpackung, Notierung Hamburg	3,75	3,84	3,84	3,84	3,84	3,97	4,07	+0,10
Allgäuer Limburger 20 % F. i. T., unverpackte, grüne Ware (Monatsware), ab Station, Notierung Kempten	0,95	1,10	1,09	0,98	0,97	0,98	1,06	+0,08
Einzelhandelspreis								
Allgäuer Limburger 20 % F. i. T.	2,27	2,39	2,47	2,48	2,51	2,56	2,62	+0,06

3. Käse

Der Großhandelspreis für inländischen Gouda (45 % Fett i. T.) erhöhte sich von 1963/64 um 25 Pf je kg, d. h. im gleichen Ausmaß wie von 1962/63 auf 1963/64. Emmentaler (45 % Fett i. T.) kostete im Großhandel im Durchschnitt des Berichtsjahres 4,50 DM, das waren 48 Pf mehr als im Vorjahr und 74 Pf mehr als im Wirtschaftsjahr 1962/63. Der Preis für 45%igen Camembert veränderte sich in geringerem Maße; er stieg gegenüber dem Vorjahr um 10 Pf und gegenüber 1962/63 um 23 Pf je kg. Der Großhandelspreis für 20%igen Limburger erhöhte sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 8 Pf und gegenüber 1962/63 um 9 Pf je kg.

Die Einzelhandelspreise wiesen zum Teil etwas geringere Preissteigerungen auf, als sie bei den Großhandelspreisen zu verzeichnen waren. Emmentaler Käse stieg im Jahresdurchschnitt 1964/65 gegenüber 1963/64 im Preis um 37 Pf auf 6,45 DM, Edamer mit 40 bis 45 % Fettgehalt um 17 Pf auf 4,97 DM und Limburger um 6 Pf auf 2,62 DM je kg. (Über die Entwicklung der Einfuhrpreise für Käse wird im folgenden Abschnitt berichtet).

4. Dauermilcherzeugnisse

Die Preise für Vollmilchpulver waren während des ganzen Berichtsjahres verhältnismäßig stabil; Sprühmilchpulver kostete im Großhandel im Juli 1964 zwischen 2,85 und 2,95 DM und im Juli 1965 zwischen 2,95 und 3,— DM. Bei Magermilchpulver (Sprühware) lag der Preis im Juli 1964 bei 1,15 bis 1,20 DM und im Juli 1965 bei 1,27 bis 1,32 DM je kg.

Die Gründe für die vorgenannten Preiserhöhungen sind vielfältig. Bei Käse spielte nicht nur die steigende Nachfrage nach den fettreichen Sorten eine Rolle, sondern es zeigte sich auch eine Auswirkung der EWG-Marktordnung. Die Abschöpfung stellt nämlich im allgemeinen eine höhere Belastung der Einfuhr dar als die bisherigen Zölle. Dies wirkte sich bei der, insbesondere bei Schnittkäse, relativ hohen Abhängigkeit der Versorgung von ausländischen Märkten, zusammen mit der hier herrschenden Angebotslage, preisbestimmend aus.

Der Markt für Dauermilcherzeugnisse wurde durch den Fortfall der Kontingente und die Anwendung der Abschöpfung unterschiedlich beeinflußt. Die Einfuhr von Kondensmilch war vor Anwendung der Marktordnung bedeutungslos. Seit November 1964 hat sich die Einfuhr zu niedrigen Preisen verstärkt, dadurch entstand auf dem deutschen Markt für Kondensmilch zweiter Qualität ein Preisdruck. Bei den übrigen Dauermilcherzeugnissen ist dagegen die Preisentwicklung infolge der erhöhten Nachfrage und des relativ knappen Angebots am Weltmarkt stetiger verlaufen.

d) Einfuhrpreise für Käse

Die vorhandene Einfuhrpreisstatistik reicht nicht aus, um für alle Käsesorten, für die in der EWG-Marktordnung gesonderte Schwellenpreise festgesetzt worden sind, die Entwicklung der Preise vor und nach der neuen Marktordnung zu untersuchen.

Die Angebotspreise frei Grenze von Gouda-Käse, für die längerfristige Reihen vorliegen, zeigen, daß Gouda-Käse aus Dänemark zwar sowohl vor als auch nach Anwendung der Marktordnung billiger frei Grenze angeboten wurde als Gouda-Käse aus den Niederlanden, wie es in bilateralen Regierungsabsprachen anerkannt worden ist, daß sich aber diese Preisdifferenz seit November 1964 vergrößert hat. Mit Anwendung der EWG-Marktordnung im November begann sich eine durchschnittliche Erhö-

Tabelle 42

Einfuhr- und Großhandelspreise für ausländischen Schnittkäse

— Gouda, vollfett — in der Bundesrepublik Deutschland

DM je 100 kg

Gliederung	Zeit	Niederlande			Dänemark		
		Juli/ Oktober	Novem-ber/Juni	Wirt-schafts-jahr	Juli/ Oktober	Novem-ber/Juni	Wirt-schafts-jahr
Einfuhrpreise							
frei Grenze (Angebotspreise) ohne Zoll bzw. Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer	1962/63	244,20	242,40	243,00	215,90	220,00	218,60
	1963/64	243,90	271,00	262,00	226,50	229,70	228,70
	1964/65	272,70	300,50	291,20	222,20	233,20	229,50
zuzüglich Zoll (bis Okt. 1964/65) bzw. Abschöpfung u. Umsatzausgleichsteuer	1962/63	307,40	305,00	305,80	287,20	292,70	290,80
	1963/64	299,40	332,60	321,60	301,20	305,60	304,20
	1964/65	334,70	313,80	320,70	295,50	335,90	322,40
Großhandelspreise (Markt Köln) [1])	1962/63	311,00	312,00	312,00	298,00	305,00	303,00
	1963/64	317,00	345,00	336,00	317,00	326,00	324,00
	1964/65	341,00	329,00	333,00	308,00	350,00	336,00
Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr							
Einfuhrpreise frei Grenze	1963/64	− 0,30	+28,60	+19,00	+10,10	+ 9,70	+10,10
	1964/65	+28,80	+29,50	+29,20	− 4,30	+ 3,50	+ 0,80
Einfuhrpreise zuzüglich Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer	1963/64	− 8,00	+27,60	+15,80	+14,00	+12,90	+13,40
	1964/65	+35,30	−18,80	− 0,90	− 5,70	+30,30	+18,20
Großhandelspreise	1963/64	+ 6,00	+33,00	+24,00	+19,00	+21,00	+21,00
	1964/65	+24,00	− 16,00	− 3,00	− 9,00	+24,00	+12,00

[1]) Abgabepreise des Einfuhrhandels an den Großhandel, ab Lager, einschließlich Verpackung.

hung der Preise frei Grenze für Angebote aus den Niederlanden abzuzeichnen, während die Preise frei Grenze für dänischen Käse gleicher Sorte keine wesentliche Veränderung in ihrer Entwicklung zeigten. Ursache hierfür ist die mit der Einführung der EWG-Marktordnung verbundene Abschöpfungsregelung, Käse aus den Niederlanden gelangte im Berichtsjahr bei Einhaltung der Schwellenpreise abschöpfungsfrei in die Bundesrepublik Deutschland, während für Käse aus Dänemark eine auf Grund der Weltmarktpreise festgesetzte Abschöpfung erhoben wurde, die höher als der bis Oktober 1964 erhobene Zoll war. Noch bis zum Oktober 1964 gelangte dänischer Gouda dementsprechend auch nach Belastung durch Zoll und Umsatzausgleichsteuer billiger nach Deutschland als niederländischer Gouda. Die Belastung der Gouda-Einfuhr aus Dänemark war in der Zeit vom November 1964 bis Juni 1965 um 25,70 DM je 100 kg höher, als es bei der Anwendung der früheren Zollsätze (einschl. Umsatzausgleichsteuer) der Fall war.

Im gleichen Zeitraum stieg der Angebotspreis frei Grenze für niederländischen Gouda infolge der von der niederländischen Regierung erhobenen Ausgleichsabgabe auf die Höhe des deutschen Schwellenpreises und damit um 29,30 DM je 100 kg, gleichzeitig ist die Zollbelastung der Einfuhr, die im Vorjahr rund 48,— DM je 100 kg betragen hatte, fortgefallen. Insgesamt ergab sich daraus ein Rückgang des Einfuhrpreises (einschl. Zoll bzw. Abschöpfung und Umsatzausgleichsteuer) für niederländischen Gouda. Dies ist als eine Folge der EWG-Marktordnung anzusehen. Daher lagen seit November 1964 die Einfuhrpreise für niederländischen Gouda nach Erhebung der Grenzabgaben niedriger als die für dänischen Gouda, obwohl die Angebotspreise frei Grenze weiterhin in umgekehrtem Verhältnis zueinander standen. Entsprechend dieser Entwicklung veränderte sich auch das Verhältnis zwischen den Großhandelspreisen von niederländischem und dänischem Gouda.

Die gegenüber dem früheren Zollsatz höhere Abschöpfung hat für Tilsiter Käse nicht das gleiche Ausmaß wie für andere Käsesorten. Dennoch lag der Einfuhrpreis für Tilsiter Käse aus Dänemark von Januar bis Juni 1965 nach Erhebung der Abschöpfung um durchschnittlich rund 15,— DM je 100 kg höher, als er bei Anwendung des früheren Wertzolls gewesen wäre. Dabei ist von Januar bis Juni der Angebotspreis frei Grenze für Tilsiter Käse aus Dänemark gestiegen, und die Abschöpfung ist demzufolge gesenkt worden.

e) Schwellenpreise und Abschöpfung

Am 1. November 1964 ist an die Stelle der Wertzölle die Abschöpfung getreten. Bei den Milcherzeugnissen — mit Ausnahme von Käse — boten bis dahin die Wertzölle im Zusammenhang mit Einfuhrkontingenten einen ausreichenden Schutz für die eigene Produktion. Dagegen führte bei Käse die seit dem 1. April 1953 liberalisierte Einfuhr zu einem ständigen Preisdruck auf dem Inlandsmarkt. Deshalb wurde zur Aufrechterhaltung der inländischen Käseproduktion eine Sonderstützung aus Ausgleichsmitteln der Milchwirtschaft (§ 12 des Milch- und Fettgesetzes) gewährt. Diese Stützung ist nach den EWG-Bestimmungen in Verbindung mit einer entsprechenden Anhebung der Schwellenpreise schrittweise abzubauen. Um bei Käse den Preisdruck auf dem inländischen Markt zu mildern, bestanden bis zum 1. November 1964 mit den Hauptlieferländern Mindestpreisvereinbarungen.

Das mit dem 1. November 1964 angewendete Abschöpfungssystem hat bisher, trotz des nunmehr allgemein für Milcherzeugnisse liberalisierten Handelsverkehrs, im großen und ganzen nicht zu wesentlichen Änderungen auf dem inländischen Markt geführt. Eine Ausnahme stellen die Einfuhren von Kondensmilch aus den Niederlanden zu niedrigen Preisen dar. Die Anhebung des deutschen Schwellenpreises und die Senkung der niederländischen Erstattung haben bisher nicht dazu geführt, die Preisunterbietungen der holländischen Kondensmilchfirmen zu beseitigen. Vor der EWG-Regelung wurde Kondensmilch aus den Niederlanden wegen der Kontingentsregelung nicht eingeführt.

Mit dem Beginn des Milchwirtschaftsjahres (April bis März 1965/66 wurden die Schwellenpreise (mit Ausnahme für Butter) angehoben. Die Erhöhung ergab sich auf Grund des von 37,7 auf 38,0 Pf je kg Milch geänderten Erzeugerrichtpreises und zum anderen infolge des Abbaues der Sonderstützung für Käse gemäß Artikel 19 Abs. 4 der Verordnung Nr. 13/64. Die Anhebung der Schwellenpreise wurde auf die eiweißhaltigen Milcherzeugnisse beschränkt, um die Unterschiede in der Eiweißbewertung zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern. Die bestehenden Preisunterschiede in den Schwellenpreisen für Einfuhren in die Bundesrepublik Deutschland sind für einige wichtige Milcherzeugnisse aus Tabelle 43 ersichtlich.

Ein erster Schritt zur Annäherung der Preise in der Gemeinschaft wurde mit Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1965/66 bei Käse der Gruppe 11 (Camembert) unternommen. Bei dieser Gruppe wurde der Schwellenpreis für alle Mitgliedstaaten auf der Basis des französischen Schwellenpreises vereinheitlicht, gleichzeitig wurde hier auf die Erhebung von Abschöpfungen und Erstattungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr verzichtet. Dazu war es notwendig, daß die Bundesrepublik Deutschland die Käse-Sonderstützung bei Weichkäse vollständig einstellte. Außerdem wurde seit April 1965 für die Erzeugnisse der Gruppe 12 (Frischkäse) die Abschöpfung der Gruppe 11 (Camembert) angewandt, weil die Preisermittlung für die Gruppe 12 zu große Schwierigkeiten bereitet hatte.

Tabelle 43

Schwellenpreise, durchschnittliche Frei-Grenze-Preise und Abschöpfungssätze für Einfuhren in die Bundesrepublik Deutschland

November 1964 bis März 1965 und April bis Juni 1965

1. Butter und Dauermilcherzeugnisse

Herstellungsland		DM je 100 kg							
		Butter		Vollmilchpulver		Magermilchpulver		Kondensmilch (nicht gezuckert)	
		⌀ November bis März	⌀ April bis Juni	⌀ November bis März	⌀ April bis Juni [1]	⌀ November bis März	⌀ April bis Juni [1]	⌀ November bis März	⌀ April bis Juni [1]
Belgien	a	723,00	723,00	308,00	311,45	123,00	127,80	149,00	160,00
	b	792,20	792,25	265,36	285,94	146,61	149,51	181,88	192,72
	c	—	—	23,48	7,57	—	—	—	—
Frankreich	a	723,00	723,00	308,00	311,45	123,00	127,80	149,00	160,00
	b	727,13	697,20	349,16	340,93	169,34	164,69	198,20	204,49
	c	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	a	723,00	723,00	308,00	311,45	123,00	127,80	149,00	160,00
	b	639,60	609,67	408,53	406,41	214,06	225,34	268,91	268,52
	c	45,71	75,50	—	—	2,10 [3]	—	—	—
Luxemburg	a	723,00	723,00	308,00	311,45	123,00	127,80	149,00	160,00
	b	640,79	680,75	265,36	285,94	146,61	149,51	157,18	157,18
	c	—	—	23,48	7,57	—	—	—	—
Niederlande	a	723,00	723,00	308,00	311,45	123,00	127,80	149,00	160,00
	b	515,22	526,58	248,83	258,09	134,85	134,58	171,25	176,06
	c	100,63 [2]	111,88 [2]	— [2]	36,92 [2]	— [2]	—	—	—
Drittländer	a	723,00	723,00	308,00	311,45	123,00	127,80	149,00	160,00
	b	384,78	362,61 [4]	216,17	209,19	122,84	118,58	122,54	123,59
	c	327,45	349,51 [4]	83,44	94,71	0,60 [3]	4,52	21,56	30,83

a = Schwellenpreise; b = durchschnittliche Frei-Grenze-Preise; c = durchschnittliche Abschöpfungssätze

[1] Der Schwellenpreis wurde für die Bundesrepublik Deutschland am 12. April 1965 geändert.
[2] Das Ausfuhrland erhob eine Ausgleichsabgabe nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 13/64.
[3] Durchschnitt aus weniger als 5 Monaten
[4] Süßrahmbutter

noch Tabelle 43

2. Käse

Herstellungsland		DM je 100 kg							
		Emmentaler		Gouda		Tilsiter		Camembert	
		⌀ November bis März	⌀ April bis Juni [1]	⌀ November bis März	⌀ April bis Juni [1]	⌀ November bis März	⌀ April bis Juni [1]	⌀ November bis März	⌀ April bis Juni [1]
Belgien	a	431,00	440,00	319,00	327,51	329,00	337,51	425,00	457,23
	b	387,54	431,36	342,94	377,97	333,04	379,76	400,37	431,14
	c	17,96	0,80	—	—	—	—	0,21	—
Frankreich	a	431,00	440,00	319,00	327,51	329,00	337,51	425,00	457,23
	b	529,11	518,68	471,71	444,71	425,08	425,08	482,41	466,67
	c	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	a	431,00	440,00	319,00	327,51	329,00	337,51	425,00	457,23
	b	541,37	539,19	449,58	467,55	434,83	427,51	482,53	451,44
	c	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	a	431,00	440,00	319,00	327,51	329,00	337,51	425,00	457,23
	b	387,54	431,36	342,94	377,97	333,04	379,76	400,37	431,14
	c	17,96	0,80	—	—	—	—	0,21	—
Niederlande	a	431,00	440,00	319,00	327,51	329,00	337,51	425,00	457,23
	b	421,75	432,47	302,54	303,39	294,81	312,96	447,14	450,05
	c	—	—		—	—	—	—	—
Drittländer	a	431,00	440,00	319,00	327,51	329,00	337,51	425,00	457,23
	b	330,30	351,87	215,90	224,95	245,32	269,16	320,00	339,00
	c	89,71	72,38	94,16	96,16	73,70	57,05	92,20	100,73

a = Schwellenpreise; b = durchschnittliche Frei-Grenze-Preise; c = durchschnittliche Abschöpfungssätze

[1]) Der Schwellenpreis wurde für die Bundesrepublik Deutschland am 12. April 1965 geändert.

Quelle: EWG-Informationen

f) Maßnahmen der Bundesregierung

Der deutsche Richtpreis für Milch ab Hof mit 3,7 % Fett wurde für das Milchwirtschaftsjahr 1965/66 von bisher 37,7 auf 38,0 Pf je kg erhöht. Die Gewährung eines Förderungszuschlages zum Milchauszahlungspreis aus Bundesmitteln wurde mit 4 Pf je kg beibehalten.

Während in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Anwendung der EWG-Regelung die Einfuhr- und Vorratsstelle Butter zum jeweiligen Notierungspreis, zuzüglich eines Verpackungszuschlages, aufnahm, setzte die Bundesregierung nunmehr den Interventionspreis für die Zeit vom 1. November 1964 bis Ende des Milchwirtschaftsjahres (31. März 1965) einheitlich auf 6,78 DM je kg, zuzüglich eines Verpackungszuschlages von 4,— DM je 100 kg, fest. Für das Milchwirtschaftsjahr 1965/66 wurde der Interventionspreis mit Wirkung vom 30. Juli 1965 auf 6,80 DM je kg erhöht, gleichzeitig fiel eine bisher gewährte Sammelgebühr von 1,— DM je 100 kg bei Anlieferungen von 30 t und mehr fort. Die Intervention hat dazu beigetragen, daß der Marktpreis für Deutsche Markenbutter seit Beginn der EWG-Regelungen unverändert geblieben ist.

Auf Antrag der Bundesregierung erteilte die Kommission die Ermächtigung, in der Zeit von Mai bis Oktober 1965 insgesamt 51 000 t Butter aus Interventionsbeständen verbilligt in den Markt zu geben. Damit entsprach die Kommission dem Wunsche des Bundestages, dessen Ernährungs- und Haushaltsausschuß sich für diese Verbilligung ausgesprochen hatten. Gegenüber dem Preis für Deutsche Markenbutter beträgt die Verbilligung bei der als Molkereibutter gekennzeichneten Butter 0,80 DM je kg. Für eine auf 1000 t beschränkte Buttermenge wird

zum Absatz als Butterschmalz eine Verbilligung um 1,60 DM je kg gewährt. Die Aktion, die am 31. Mai 1965 anlief, hat dazu beigetragen, daß der rückläufige Butterkonsum zum Stillstand kam und sich die Interventionsbestände weniger als in den Vorjahren erhöhten.

Die Ausfuhr von Milcherzeugnissen wurde dadurch gefördert, daß entsprechend der Marktlage bei einer Reihe von Milcherzeugnissen Erstattungen in unterschiedlicher Höhe im Rahmen der nach den EWG-Verordnungen möglichen Höchstsätze gewährt wurden.

XI. Außenhandel mit Ernährungsgütern

a) Einfuhr

Die gesamte Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland belief sich im Wirtschaftsjahr 1964/65 auf 65,1 Mrd. DM. Sie war um 19,6 % größer als 1963/64 und rund doppelt so groß wie 1958/59. Auf Güter der Ernährungswirtchaft (ohne Kaffee und Tabak) entfielen davon 1964/65 13,2 Mrd. DM, das sind 20,2 % der Gesamteinfuhr. Der Anteil dieser Erzeugnisse an der Gesamteinfuhr ist bei dem vergleichsweise stärkeren Anstieg der Einfuhr von Erzeugnissen der gewerblichen Wirtschaft in den letzten Jahren zurückgegangen.

Die Einfuhr von Ernährungsgütern übertraf 1964/65 den im Vorjahr erreichten Wert um 12,5 % und den des Wirtschaftsjahres 1958/59 um mehr als die Hälfte (54,5 %). Sie nahm damit weniger zu als die Einfuhr von Gütern der gewerblichen Wirtschaft, die sich seit 1958/59 mehr als verdoppelt hat und 1964/65 um 21,6 % größer als im Vorjahr war. Ein — wenn auch nur kleiner — Teil des Wertanstieges der Einfuhr, sowohl von Gütern der Ernährungswirtschaft als auch in geringerem Ausmaß von Gütern der gewerblichen Wirtschaft, war 1964/65 gegenüber dem Vorjahr und — nur bei Ernährungsgütern — auch gegenüber 1958/59 auf einen Anstieg der Einfuhrpreise zurückzuführen. Im wesentlichen jedoch beruht der Anstieg des Einfuhrwertes auf einer Ausweitung des Einfuhrvolumens. Das Volumen der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr 1964/65 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 8,8 % gegenüber 1958/59 um 43,0 %.

Als Handelspartner der Bundesrepublik Deutschland haben die EWG-Mitgliedstaaten ständig an Bedeutung gewonnen. Die Gesamteinfuhr aus diesen Ländern hat von Jahr zu Jahr zugenommen, seit

Tabelle 44

Einfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft
(ohne Kaffee und Tabak)

Gruppe der Herstellungsländer	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)						
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65
	Millionen DM						
EWG-Mitgliedstaaten	2 339	3 219	3 278	4 020	4 099	4 297	5 087
Drittländer	6 183	6 865	6 240	7 999	7 086	7 400	8 077
insgesamt	8 522	10 084	9 518	12 019	11 185	11 697	13 164
	Anteil der Herstellungsländer an der Einfuhr in %						
EWG-Mitgliedstaaten	*27,4*	*31,9*	*34,4*	*33,4*	*36,6*	*36,7*	*38,6*
Drittländer	*72,6*	*68,1*	*65,6*	*66,6*	*63,4*	*63,3*	*61,4*
insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
	Veränderung der Einfuhr 1964/65 gegenüber den angegebenen Wirtschaftsjahren in %						
EWG-Mitgliedstaaten	*+117,5*	*+58,0*	*+55,2*	*+26,5*	*+24,1*	*+18,4*	
Drittländer	*+ 30,6*	*+17,7*	*+29,4*	*+ 1,0*	*+14,0*	*+ 9,1*	
insgesamt	*+ 54,5*	*+30,5*	*+38,3*	*+ 9,5*	*+17,7*	*+12,5*	

1958/59 insgesamt um 177 %. Sie ist stärker gestiegen als die Einfuhr aus Drittländern, die sich von 1958/59 bis 1964/65 um insgesamt 72 % erhöhte. In dieser Entwicklung zugunsten der EWG-Mitgliedstaaten zeigen sich die Auswirkungen des EWG-Vertrages. Das gilt für die Einfuhr von Erzeugnissen der gewerblichen Wirtschaft genauso wie für die Einfuhr von Erzeugnissen der Ernährungswirtschaft. Fortschreitender Zoll- und Kontingentsabbau im innergemeinschaftlichen Handel sowie gemeinsame Agrarmarktordnungen für wichtige Grunderzeugnisse schufen für die Erzeugnisse der Mitgliedstaaten eine Präferenz auf den Märkten der Gemeinschaft. Sie trugen zusammen mit der wachsenden Wirtschaftskraft der Gemeinschaft zu der Ausweitung des innergemeinschaftlichen Handels bei, während gleichzeitig der Handel mit den Drittländern ebenfalls, wenn auch langsamer, anstieg. Das Brutto-Sozialprodukt der Gemeinschaft stieg von 1958 bis 1964 um 47 %, das der Bundesrepublik Deutschland allein in der gleichen Zeit um 63 %.

Die Einfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft aus EWG-Mitgliedstaaten ist ebenfalls nicht in dem gleichen Ausmaß gestiegen wie die Einfuhr von Erzeugnissen der gewerblichen Wirtschaft, die vor allem mit der Zunahme der Importe von Erzeugnissen der Fertigwarenindustrie anstieg. Die jährliche Zuwachsrate der Einfuhr von Ernährungsgütern aus EWG-Mitgliedstaaten zeigt zudem von Jahr zu Jahr Unterschiede, die größer sind als die der Einfuhr der gewerblichen Wirtschaft. Die Höhe der Einfuhr wird durch den jeweiligen Umfang der inländischen Produktion mitbestimmt, die bei Agrarerzeugnissen je nach Ernteausfall stärker schwankt als bei Erzeugnissen der gewerblichen Wirtschaft, und von dem ebenfalls ernteabhängigen Angebot auf den internationalen Agrarmärkten beeinflußt.

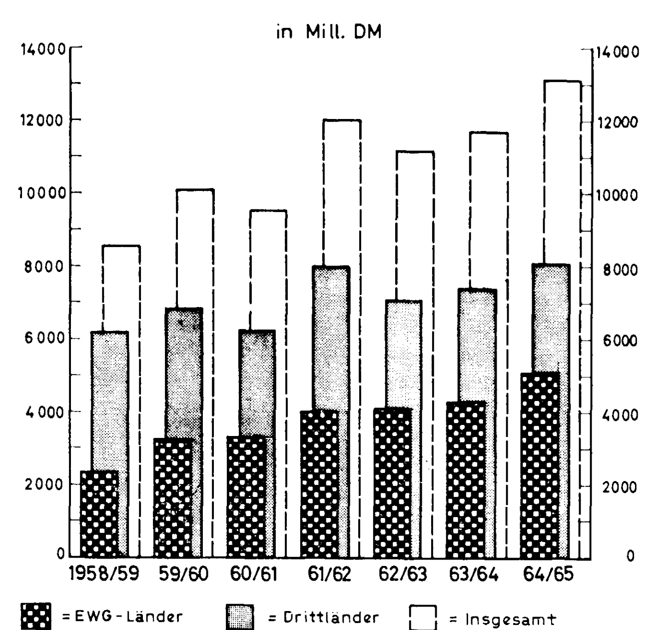
1964/65 wurden für 5,1 Mrd. DM Ernährungsgüter aus EWG-Mitgliedstaaten importiert, um 18 % mehr als im Vorjahr und um 118 % mehr als 1958/59. Damit entfielen 21,2 % der Gesamtimporte aus dem EWG-Raum auf Erzeugnisse der Ernährungswirtschaft, weniger als in den Vorjahren. Die Einfuhr von Gütern der gewerblichen Wirtschaft stieg aus EWG-Mitgliedstaaten im letzten Wirtschaftsjahr um 33 % und war 1964/65 um 199 % größer als 1958/59. 19,6 % der Einfuhr aus Drittländern bestanden aus Ernährungsgütern. Auch dieser Anteil ist seit 1958/59 gesunken.

Die Verlagerung der Handelsströme zeigt sich in dem zunehmenden Anteil, den die EWG-Mitgliedstaaten an der deutschen Einfuhr haben. Dabei lag der Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr ständig etwas höher als ihr Anteil an der gewerblichen Einfuhr.

Die deutsche Einfuhr aus Drittländern hat ebenfalls, wenn auch in geringerem Ausmaß als die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten, von Jahr zu Jahr zugenommen. Während aber dabei die Einfuhr von Gütern der gewerblichen Wirtschaft einen stetigen, wenn auch nicht immer gleichen jährlichen Anstieg zeigte — von 1958/59 bis 1964/65 um insgesamt 86,0 % —, wechseln bei der Einfuhr von Ernährungsgütern je nach Ernteausfall und Weltmarktangebot stärkere (z. B. 1961/62) und schwächere (z. B. 1963/64) Zunahmen und auch Rückgänge der Importe (z. B. 1962/63) ab. Insgesamt überwiegen jedoch die Importzunahmen. 1964/65 wurden mit einem Wert von 8,1 Mrd. DM um 9,1 % mehr Ernährungsgüter als im Vorjahr aus Drittländern eingeführt und um 30,6 % mehr als 1958/59. Insgesamt stammten damit 1964/65 noch 61,4 % der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr dieses Jahres aus Drittländern.

Schaubild 11

Einfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft



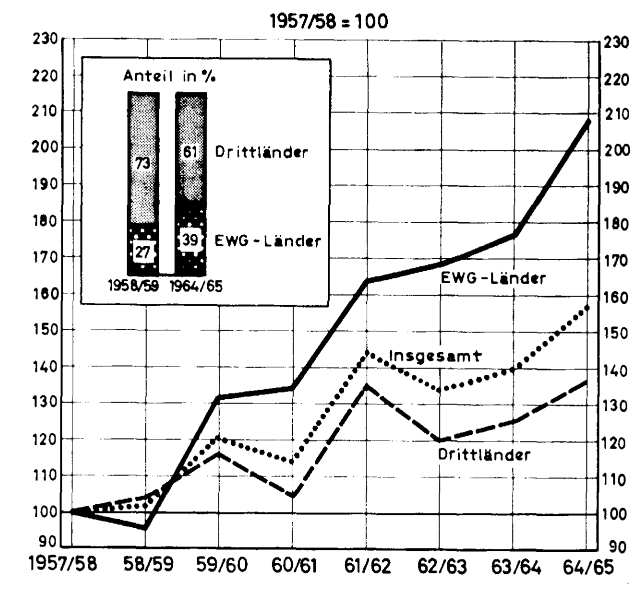


Tabelle 45

Anteil der EWG-Mitgliedstaaten und Drittländer an der Einfuhr

in %

Zeitraum	EWG-Mitgliedstaaten	Drittländer	insgesamt
Güter der Ernährungswirtschaft (ohne Kaffee und Tabak)			
1958/59	27,4	72,6	100
1964/65	38,6	61,4	100
Güter der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Kaffee und Tabak)			
1958/59	26,2	73,8	100
1964/65	36,3	63,7	100
Einfuhr insgesamt			
1958/59	26,5	73,5	100
1964/65	36,8	63,2	100

Berechnungen über die Entwicklung des Volumens der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr nach der Herkunft aus EWG-Mitgliedstaaten und Drittländern liegen nicht vor. Doch dürfte durch die Anhebung der Angebotspreise frei Grenze für einige Waren aus EWG-Mitgliedstaaten infolge des Inkrafttretens der EWG-Marktregelungen die Verschiebung der Einfuhr zugunsten der EWG-Mitgliedstaaten im Einfuhrwert stärker zum Ausdruck kommen als im Volumen der Einfuhr.

Im Berichtszeitraum unterstand 1964/65 rund die Hälfte (49,6 % des Wertes) der in die Bundesrepublik Deutschland importierten Ernährungsgüter den Bestimmungen gemeinsamer Marktregelungen. Dabei traten für 10,5 % der ernährungswirtschaftlichen Gesamteinfuhr 1964/65 Marktordnungen erst im Berichtszeitraum in Kraft, und 17 % der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr entfielen auf Obst, Gemüse und Wein, für die die Bestimmungen der Verordnungen Nr. 23 und 24 keine Abschöpfung vorsehen und die infolgedessen auch nicht so stark wie andere Marktorganisationen in den Marktablauf eingegriffen haben. 22,1 % der Einfuhr unterlagen schon im Vorjahr einer EWG-Marktordnung mit Abschöpfungsregelung.

Tabelle 46

Einfuhr von EWG-Marktordnungswaren [1])

Tabelle 46

Gruppe der Herstellungsländer	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)						
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65
Millionen DM							
EWG-Mitgliedstaaten	1 583	2 270	2 230	2 691	2 681	2 776	3 252
Drittländer	3 250	3 444	3 084	4 406	3 136	3 170	3 275
insgesamt	4 833	5 714	5 314	7 097	5 817	5 946	6 527
Anteil der EWG-Marktordnungswaren an der ernährungswirtschaftlichen Gesamteinfuhr in %							
EWG-Mitgliedstaaten	*67,7*	*70,5*	*68,0*	*66,9*	*65,4*	*64,6*	*63,9*
Drittländer	*52,6*	*50,2*	*49,4*	*55,1*	*44,3*	*42,8*	*40,5*
insgesamt	*56,7*	*56,7*	*55,8*	*59,0*	*52,0*	*50,8*	*49,6*
Anteil der Herstellungsländer an der Einfuhr von EWG-Marktordnungswaren in %							
EWG-Mitgliedstaaten	*32,8*	*39,7*	*42,0*	*37,9*	*46,1*	*46,7*	*49,8*
Drittländer	*67,2*	*60,3*	*58,0*	*62,1*	*53,9*	*53,3*	*50,2*
insgesamt	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*
Veränderung der Einfuhr von EWG-Marktordnungswaren 1964/65 gegenüber den angegebenen Wirtschaftsjahren in %							
EWG-Mitgliedstaaten	*+105,4*	*+43,3*	*+45,8*	*+20,8*	*+21,3*	*+17,1*	
Drittländer	*+ 0,8*	*− 4,9*	*+ 6,2*	*−25,6*	*+ 4,5*	*+ 3,3*	
insgesamt	*+ 35,1*	*+14,2*	*+22,8*	*− 8,0*	*+12,2*	*+ 9,8*	

[1]) Waren der Verordnungen Nr. 19 bis 24 sowie 13/64, 14/64, 16/64 (Getreide, Schlachtschweine und Schweinefleisch, Eier, Geflügel, Obst, Gemüse, Wein, Milcherzeugnisse, Rinder und Rindfleisch, Reis)

Tabelle 47

Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr in %

Erzeugnisgruppe Erzeugnis	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)						
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65
	Anteil am Wert						
Ernährungsgüter insgesamt (ohne Kaffee und Tabak)	27,4	31,9	34,4	33,4	36,6	36,7	38,6
EWG-Marktordnungswaren [1]) ..	32,8	39,7	42,0	37,9	46,1	46,7	49,8
	Anteil an der Menge						
Weizen und Weizenerzeugnisse	12,7	23,4	22,6	15,8	12,8	13,4	11,6
Übrige Getreidearten und Getreideerzeugnisse	4,0	13,3	17,4	13,8	18,2	30,1	37,5
Getreide- und Getreideerzeugnisse zusammen	8,0	17,2	20,1	14,7	16,2	24,0	30,8
Reis und Reiserzeugnisse	28,0	13,3	14,2	18,8	10,2	9,0	22,3
Frischgemüse	84,9	76,1	81,1	79,4	80,0	78,0	78,3
Frischobst	75,1	76,5	82,2	76,7	72,5	73,5	72,4
Zitrusfrüchte	26,5	21,9	18,7	19,0	19,0	15,7	19,1
Wein	63,4	66,3	70,7	72,8	77,1	79,2	68,4
Schlachtschweine und Schweinehälften	9,0	27,3	27,1	22,9	41,7	17,4	9,2
Schweinefleischerzeugnisse und Schlachtabfälle	37,8	36,8	48,1	40,3	42,9	30,6	37,8
Schlachtschweine, Schweinefleisch usw. zusammen	22,7	32,2	37,3	32,1	42,4	26,1	29,4
Schlachtrinder und -kälber, lebend, in Hälften oder Viertel	2,6	16,8	21,9	26,8	27,7	26,1	24,2
Rind- und Kalbfleischerzeugnisse u. Schlachtabfälle	65,3	56,0	63,5	59,8	54,9	51,6	41,0
Rinder, Rindfleisch usw. zusammen	8,1	20,1	26,1	30,9	31,1	28,7	26,0
Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnisse ...	44,8	35,1	36,4	30,9	44,8	47,2	57,3
Eier und Eiprodukte	50,4	54,1	58,6	64,2	71,4	71,7	77,4
Käse	44,7	48,8	54,8	54,9	56,0	57,6	59,0
Butter	17,3	41,1	88,9	47,3	48,2	48,2	86,3
Trockenmilch	30,2	37,2	66,1	64,3	55,4	60,8	67,4
Kondensmilch	45,4	97,2	98,8	98,0	98,7	100,0	97,5

[1]) Waren der Verordnungen Nr. 19 bis 24 sowie 13/64, 14/64, 16/64 (Getreide, Schlachtschweine und Schweinefleisch, Eier, Geflügel, Obst, Gemüse, Wein, Milcherzeugnisse, Rinder und Rindfleisch, Reis)

Die Einfuhr von Erzeugnissen, die zu Ende des Berichtszeitraumes einer EWG-Marktregelung unterstanden (Marktordnungswaren), hat 1964/65 wie auch im Vorjahr wertmäßig zugenommen (um 9,8 %) und war auch größer als 1958/59 (um 35,1 %). Der Rückgang gegenüber 1961/62 ist aus der damals als Folge der schlechten Ernte außergewöhnlich hohen Einfuhr zu erklären. Vom Wert der Einfuhr von Marktordnungswaren entfielen 1964/65 63,0 % auf pflanzliche Erzeugnisse. Ihre Einfuhr hat 1964/65 gegenüber dem Vorjahr (um 14,2 %) und gegenüber 1958/59 (um 45,8 %) stärker zugenommen als die Einfuhr von Marktordnungswaren tierischer Herkunft, die 1964/65 nur um 3,0 % höher als im Vorjahr und um 20,0 % höher als 1958/59 lag. Der relativ schwache Anstieg der Einfuhr von Marktordnungswaren tierischer Herkunft ist eine Folge des wertmäßigen Rückganges der Einfuhr von Eiern und Schweinefleisch; gegenüber 1963/64 verminderte sich auch die Einfuhr von Milcherzeugnissen.

An der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten haben die Marktordnungswaren einen höheren Anteil (1964/65: 63,9 %) als an der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr aus Drittländern. Der Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der Einfuhr der Marktordnungswaren hat sich nahezu ständig erhöht, von 32,8 % im Wirtschaftsjahr 1958/59 bis auf 49,8 % im Berichtsjahr.

Es wurden 1964/65 um 17,1 % mehr Marktordnungswaren aus EWG-Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik importiert als im Vorjahr und mehr als das Doppelte von 1958/59. Stärkere Verschiebungen in der Herkunft der Einfuhr zugunsten der EWG-Mitgliedstaaten ergaben sich 1959/60 nach Beginn des Zoll- und Kontingentsabbaues aufgrund des EWG-Vertrages, 1962/63 nach Inkrafttreten der ersten gemeinsamen Marktordnungen und 1964/65 nach Inkrafttreten weiterer wichtiger Marktordnungen.

Die Einfuhr von Marktordnungswaren aus Drittländern, die 1964/65 40,5 % der ernährungswirtschaftlichen Gesamteinfuhr aus Drittländern ausmachte, war zwar dem Wert nach auch größer als im Vorjahr, jedoch war dieser Anstieg nur geringfügig (3,3 %). Im Vergleich zu 1958/59 ist die Einfuhr mit einer kaum nennenswerten Erhöhung (um 0,8 %) praktisch unverändert geblieben. Diese wertmäßig nur unbedeutende Zunahme der Einfuhr von Marktordnungswaren ergibt sich zu einem Teil aus der Entwicklung der Einfuhrpreise. Die Einfuhrpreise von Erzeugnissen aus Drittländern lagen 1964/65 frei Grenze niedriger als die von gleichen Waren aus EWG-Mitgliedstaaten, die unter dem Schutz der Marktordnungen zu höheren Einfuhrpreisen frei Grenze auf den deutschen Markt gelangen konnten.

Die Entwicklung in der Herkunft der Einfuhr verlief bei den einzelnen Marktordnungswaren unterschiedlich. 1964/65 blieb die Einfuhr von Eiern, Schweinefleisch und Wein aus EWG-Mitgliedstaaten unter der Vorjahrshöhe und lag bei Eiern und Schweinefleisch auch niedriger als 1958/59. Die Einfuhr aus Drittländern sank 1964/65 außer bei Eiern und Schweinefleisch auch bei Getreide, Geflügel, Milcherzeugnissen und Reis unter das Vorjahrsniveau und ging bei Getreide, Schweinefleisch und Eiern auch unter den Umfang von 1958/59 zurück.

Die Einfuhr von ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen, für die im Berichtszeitraum keine EWG-Marktregelung in Kraft war (Nicht-Marktordnungswaren), hat seit 1958/59 stärker zugenommen als die Einfuhr von Marktordnungswaren. Sie war 1964/65 um 15,4 % größer als im Vorjahr und um 79,9 % größer als 1958/59. Damit stieg der Anteil der Nicht-Marktordnungswaren an der ernährungswirtschaftlichen Gesamteinfuhr sowohl aus EWG-Mitgliedstaaten als auch aus Drittländern. Wenn auch bei diesen Erzeugnissen die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten ebenfalls stärker zugenommen hat als die aus Drittländern, so verlief doch die Entwicklung für die Drittländer bei diesen Waren günstiger als bei den Marktordnungswaren. 1964/65 wurden aus EWG-Mitgliedstaaten um 142 % mehr Nicht-Marktordnungswaren importiert als 1958/59, aus Drittländern um 64 %. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Einfuhr aus EWG-Mitgliedstaaten um 20,6 %.

Diese Unterschiede in der Entwicklung der Einfuhr von Marktordnungswaren und Nicht-Marktordnungswaren sind daraus zu erklären, daß Marktregelungen nur für Erzeugnisse erlassen werden, deren Produktion in der Gemeinschaft für die Landwirtschaft von Bedeutung ist. Die Einfuhr von Marktordnungswaren in die Bundesrepublik Deutschland stößt folglich mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. bei Reis, auf dem Inlandsmarkt auf die deutsche Produktion; ihr Umfang wird von der Höhe der inländischen Ernte stark mitbestimmt, ihre Herkunft von dem Angebot der EWG-Mitgliedstaaten. An den Nicht-Marktordnungswaren sind dagegen stärker solche Erzeugnisse beteiligt, die in der EWG gar nicht oder in nur unzureichendem Ausmaß (z. B. Kakaobohnen, Ölfrüchte und -saaten) erzeugt werden. Sie können überwiegend nur aus Drittländern importiert werden. Von der Einfuhr der nicht einer EWG-Marktordnung unterliegenden Ernährungsgüter wurden daher 1964/65 nur 27,6 % aus EWG-Mitgliedstaaten importiert (1958/59 20,5 %), aber 72,4 % aus Drittländern.

Wichtigstes Herstellungsland für die deutsche ernährungswirtschaftliche Einfuhr waren 1964/65 wie auch in den Vorjahren die Niederlande, aus denen 14,9 % (2,0 Mrd. DM) dieser Einfuhr stammten. Seit 1958/59 hat jedoch die Einfuhr von Ernährungsgütern aus den Niederlanden relativ weniger zugenommen (um 69 %) als die Einfuhr aus den übrigen EWG-Mitgliedstaaten. Besonders stark — um mehr als das Dreifache — ist seit 1958/59 die Einfuhr aus Frankreich gestiegen, von wo die Bundesrepublik Deutschland 1964/65 Ernährungsgüter im Wert von 1,4 Mrd. DM oder 10,4 % der Gesamteinfuhr von Ernährungsgütern importierte, ebensoviel wie aus Italien. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß im Wirtschaftsjahr 1958/59 die Bezüge des Saarlandes aus Frankreich noch nicht in den Einfuhrmengen der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind, während sich seit 1959/60 die ernährungswirtschaftliche Einfuhr aus Frankreich um die im Rahmen des Saarvertrages importierten Mengen erhöhte. Aber auch seit 1959/60, das mit den späteren Wirtschafts-

jahren vergleichbar ist, hat sich die Einfuhr aus Frankreich bis 1964/65 mehr als verdoppelt. Diese relative Zunahme seit 1959/60 um 116 % war allerdings geringer als die relative Zunahme der wesentlich kleineren Einfuhr aus Belgien/Luxemburg im gleichen Zeitraum (um 163 %), im absoluten (um 0,7 Mrd. DM) Wert jedoch erheblich stärker als der Anstieg der Einfuhr aus jedem anderen Land der Welt. Die Einfuhr aus Italien stieg von 1958/59 bis 1964/65 um 88 %.

Von den Drittländern sind die USA für die deutsche Einfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft der bedeutendste Handelspartner. Sie stehen nach den Niederlanden an zweiter Stelle der Herstellungsländer der Einfuhr mit einem Anteil von 12,5 % im Wirtschaftsjahr 1964/65. Die Einfuhr aus den USA belief sich 1964/65 auf 1,7 Mrd. DM und war um 81 % größer als 1958/59. Sie ist damit relativ stärker gestiegen als die Einfuhr aus allen Drittländern zusammen, die um 31 % zunahm. Sie hat sich allerdings seit 1962/63 nur noch langsam erhöht. Die Einfuhr aus Dänemark war 1964/65 niedriger als in allen vorangegangenen Wirtschaftsjahren und um 13,4 % niedriger als 1958/59. Seit 1961/62 ist sie kleiner als die Einfuhr aus Frankreich.

b) Ausfuhr

Die Ausfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft spielt im Rahmen des gesamten Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland nur eine untergeordnete Rolle; 1964/65 hatte sie einen Anteil von 2,5 % an der Gesamtausfuhr. Sie hat sich seit 1958/59 stetig aufwärts entwickelt und war 1964/65 mit einem Wert von 1,7 Mrd. DM um 17 % größer als im Vorjahr und um 86 % größer als 1958/59. Ihr Anstieg war 1964/65 sowohl gegenüber dem Vorjahr als auch gegenüber 1958/59 relativ stärker als bei der Einfuhr von Ernährungsgütern. Der Wert der ernährungswirtschaftlichen Ausfuhr entsprach 1964/65 12,9 % des Wertes der entsprechenden Einfuhr.

Auch bei der ernährungswirtschaftlichen Ausfuhr trat mit dem Inkrafttreten der Rom-Verträge eine Verlagerung in der Richtung der Handelsströme zugunsten der EWG-Mitgliedstaaten ein, doch hat diese Verlagerung ein weit geringeres Ausmaß als bei der ernährungswirtschaftlichen Einfuhr. 1964/65 exportierte die Bundesrepublik Deutschland für 0,7 Mrd. DM Ernährungsgüter in EWG-Mitgliedstaaten, um 23,3 % mehr als im Vorjahr und um 106,3 % mehr als 1958/59.

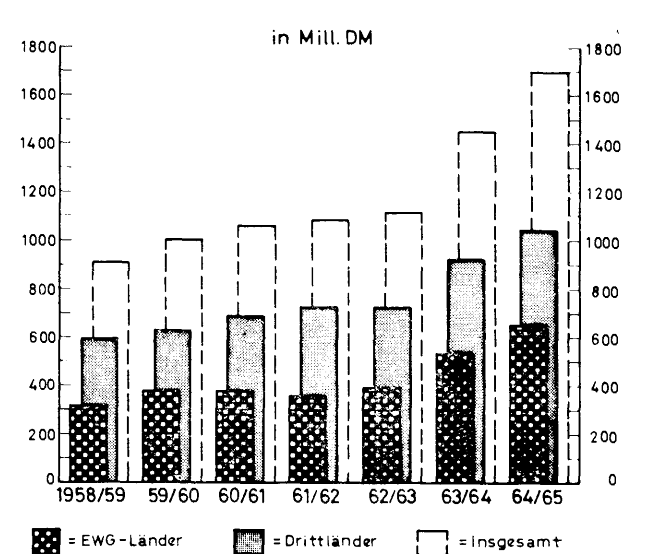
Gleichzeitig stieg die ernährungswirtschaftliche Ausfuhr in Drittländer 1964/65 auf einen Wert von 1,0 Mrd. DM, der um 12,8 % höher lag als der Wert der Ausfuhr 1963/64 und um 75,3 % höher als 1958/59.

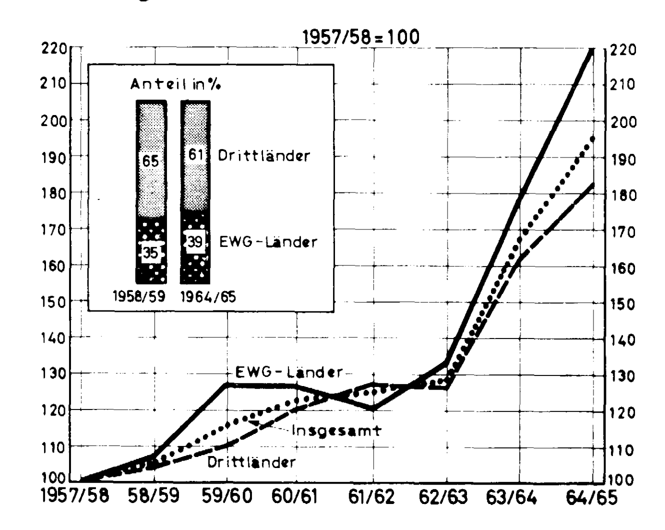
Mit dieser Entwicklung, die wegen der wechselnden warenmäßigen Zusammensetzung der Ausfuhr nicht von Jahr zu Jahr gleichmäßig verlief, erhöhte sich der Anteil der EWG-Mitgliedstaaten an der deutschen ernährungswirtschaftlichen Ausfuhr von 34,8 % im Wirtschaftsjahr 1958/59 auf 38,6 % im Wirtschaftsjahr 1964/65. An Drittländer wurden 1964/65 61,4 % der ernährungswirtschaftlichen Ausfuhr geliefert.

Fast die Hälfte (48,8 %) der ernährungswirtschaftlichen Ausfuhr bestand 1964/65 aus Erzeugnissen, die im Berichtszeitraum in der EWG einer gemeinsamen Marktregelung unterlagen (Marktordnungswaren). Diese Ausfuhr hat seit 1958/59 stärker zugenommen (um 117 %) als die Ausfuhr der Waren, die 1964/65 keiner EWG-Marktregelung unterlagen (Nicht-Marktordnungswaren um 64,9 %). Die Aufwärtsentwicklung der Ausfuhr von Marktordnungswaren fand nur im Wirtschaftsjahr 1962/63 eine Unterbrechung, als der Export von Getreideerzeug-

Schaubild 12

Ausfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft





nissen stark zurückging. Mehr als ein Drittel (35,1 %) der Ausfuhr von Marktordnungswaren wurde 1964/65 von den EWG-Mitgliedstaaten abgenommen, relativ weniger als von Nicht-Marktordnungswaren. Wenn auch in den beiden letzten Wirtschaftsjahren die Ausfuhr von Marktordnungswaren in EWG-Mitgliedstaaten stärker zunahm als die Ausfuhr in Drittländer, so haben doch noch von 1958/59 bis 1964/65 die Exporte in Drittländer stärker zugenommen (um 124 %) als die Exporte in EWG-Mitgliedstaaten (um 104 %).

Wichtigste Ausfuhrprodukte innerhalb der Marktordnungswaren und auch innerhalb der gesamten ernährungswirtschaftlichen Ausfuhr sind Getreide und Getreideerzeugnisse, sie machten 1964/65 mit einem Wert von 0,4 Mrd. DM (bei einer Menge von 1,7 Millionen t) rund ein Viertel der Gesamtausfuhr von Ernährungsgütern aus und fast die Hälfte der Ausfuhr von Marktordnungswaren. Getreide und Getreideerzeugnisse werden von der Bundesrepublik Deutschland überwiegend in Drittländer exportiert. Die relativ kleine Ausfuhr in EWG-Mitglied-

Tabelle 48

Ausfuhr von Gütern der Ernährungswirtschaft

Gruppe der Verbrauchsländer	Wirtschaftsjahr (Juli/Juni)							Veränderung in % 1964/65 gegen	
	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1958/59	1963/64
Ernährungsgüter (ohne Kaffee und Tabak) insgesamt in Millionen DM									
EWG-Mitgliedstaaten ...	318	379	378	359	395	532	656	*+106,3*	*+23,3*
Drittländer	595	628	687	727	722	925	1 043	*+ 75,3*	*+12,8*
insgesamt ...	913	1 007	1 065	1 086	1 117	1 457	1 699	*+ 86,1*	*+16,6*
Anteil der Verbrauchsländer an der ernährungswirtschaftlichen Gesamtausfuhr in %									
EWG-Mitgliedstaaten ...	*34.8*	*37,6*	*35,5*	*33,1*	*35,4*	*36,5*	*38,6*		
Drittländer	*65,2*	*62,4*	*64,5*	*66,9*	*64,6*	*63,5*	*61,4*		
insgesamt ...	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*		
EWG-Marktordnungswaren [1]) in Millionen DM									
EWG-Mitgliedstaaten ...	143	167	181	163	123	194	292	*+104,2*	*+50,5*
Drittländer	240	260	319	347	315	488	538	*+124,2*	*+10,2*
insgesamt ...	383	427	500	510	438	682	830	*+116,7*	*+21,7*
Anteil der EWG-Marktordnungswaren [1]) an der ernährungswirtschaftlichen Gesamtausfuhr in %									
EWG-Mitgliedstaaten ...	*44,8*	*43,9*	*47,8*	*45,4*	*31,1*	*36,5*	*44,4*		
Drittländer	*40,4*	*41,5*	*46,5*	*47,7*	*43,6*	*52,7*	*51,6*		
insgesamt ...	*41,9*	*42,4*	*47,0*	*46,9*	*39,2*	*46,8*	*48,8*		
Anteil der Verbrauchsländer an der Ausfuhr von EWG-Marktordnungswaren [1]) in %									
EWG-Mitgliedstaaten ...	*37,3*	*39,0*	*36,1*	*32,0*	*28,1*	*28,5*	*35,1*		
Drittländer	*62,7*	*61,0*	*63,9*	*68,0*	*71,9*	*71,5*	*64,9*		
insgesamt ...	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*	*100,0*		

[1]) Waren der Verordnungen Nr. 19 bis 24 sowie 13/64, 14/64, 16/64 (Getreide, Schlachtschweine und Schweinefleisch, Eier, Geflügel, Obst, Gemüse, Wein, Milcherzeugnisse, Rinder und Rindfleisch, Reis).

staaten hat mit Inkrafttreten der Getreidemarktordnung weiter an Bedeutung verloren. Während aber 1963/64 durch die großen Käufe der Ostblockländer Weizen und Weizenerzeugnisse trotz zunehmender Exporte von Futtergetreideerzeugnissen wie früher den Hauptposten innerhalb der Ausfuhr von Getreide und Getreideerzeugnissen stellten und fast zwei Drittel ausmachten, übertraf 1964/65 die Ausfuhr von Futtergetreide und Futtergetreideerzeugnissen erstmalig die Exporte von Weizen und Weizenerzeugnissen. Neben der EWG-Ausfuhrregelung haben zu dieser Verlagerung die zusätzlichen Absatzmöglichkeiten beigetragen, die sich aus einer Behinderung der US-Exporte (längerer Streik der Hafenarbeiter) ergaben. Bei den Ausfuhren auf dem Getreidesektor handelt es sich zum Teil um den Export von Waren, die überwiegend aus eingeführtem Getreide hergestellt werden, zum Teil um Reexporte über die norddeutschen Häfen oder um den Austausch verschiedener Weizenqualitäten.

Auch die Ausfuhr von Erzeugnissen, die den übrigen EWG-Marktordnungen unterliegen, nahm mit Ausnahme der unbedeutenden Ausfuhr von Eiern und Geflügel zu. Im Berichtszeitraum verdoppelte sich der Wert der Ausfuhr von Milcherzeugnissen gegenüber dem Vorjahr. Er machte 10 % der Ausfuhr von Ernährungsgütern aus; die Ausfuhr von Rindfleisch und Schweinefleisch stieg wertmäßig um je 30 % und erreichte zusammen 11 % des Wertes der Ausfuhr von Ernährungsgütern. Bei Schweinefleisch sank die im EWG-Raum verbleibende Ausfuhr und die Lieferungen in Drittländer stiegen an, während bei Rindfleisch und Milcherzeugnissen überwiegend die Ausfuhr nach EWG-Mitgliedstaaten zunahm. Die Ausfuhr von Käse allein stieg dabei wertmäßig um rund 40 %, in der Menge jedoch nur um 23 %, wobei die Lieferungen sowohl in EWG-Mitgliedstaaten, vor allem nach Frankreich, als auch die Lieferungen in Drittländer mengenmäßig zunahmen. Die Ausfuhr von Wein übertraf 1964/65 mit einem Wert von 56 Mill. DM den Vorjahrsumfang mengenmäßig um 10 %, wertmäßig nur um 3,8 %; seit 1958/59 hat sie sich um rund die Hälfte vergrößert. Nur rund 11 % der deutschen Weinausfuhr gingen in den beiden letzten Wirtschaftsjahren in EWG-Mitgliedstaaten.

XI. Geplante Marktorganisationen

Im Rahmen der Beratungen des Rates der EWG vom 28. bis 30. Juni 1965 behandelten die Agrarminister einen Zeitplan über die Beschlüsse, die zur Vollendung der Agrarunion notwendig sind. Neben der Verabschiedung der Marktorganisationen für Zucker und für Fette sowie von ergänzenden Vorschriften zur Marktorganisation für Obst und Gemüse bis zum 31. Oktober 1965 sollten bis zum gleichen Datum auch die gemeinschaftlichen Preise für Rinder, Milch und Milcherzeugnisse, Reis, Fette sowie Zucker festgelegt werden. Es wurde vorgesehen, daß diese Preise zum 1. Juli 1967 in Kraft treten sollen, mit Ausnahme des gemeinsamen Preises für Olivenöl, der bereits am 1. November 1965 wirksam werden sollte. Nach dem Zeitplan ist die Kommission ferner gehalten, für Tabak, nicht genießbare Gartenerzeugnisse, Hopfen, Flachs und Fische zum 1. November 1965 Marktorganisationsvorschläge vorzulegen. Diese Marktorganisationen sollen bis zum 1. Juli 1967 verabschiedet sein. Dabei ist den Regelungen für Tabak, Hopfen und Fische ein Vorrang eingeräumt. Mit der Einhaltung der wesentlichen Punkte des Zeitplanes wäre die Agrarunion am 1. Juli 1967 im großen und ganzen vollendet.

Durch die seit Ende Juni 1965 innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgetretenen Schwierigkeiten haben sich die für 1965 genannten Termine nicht einhalten lassen.

Für die gemeinsamen Marktorganisationen für Zucker und für Fette liegen bereits Entwürfe der Kommission der EWG vor, über welche die Beratungen noch andauern.

a) Zucker

Der im März 1964 vorgelegte Entwurf für eine Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Zucker sieht folgende Regelungen vor:

Der Zuckermarktordnung sollen Zucker, Zuckerrüben, Melasse, Sirupe und bestimmte zuckerhaltige Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse unterliegen.

Für Weißzucker soll jährlich ein Richtpreis für eine einheitliche Standardqualität festgesetzt werden. Von diesem Richtpreis soll ein Interventionspreis abgeleitet werden, der die Grundlage für die Intervention bildet. Die Interventionsstellen sollen während des gesamten Zuckerwirtschaftsjahres verpflichtet werden, den ihnen angebotenen inländischen Weißzucker und für eine bestimmte Übergangszeit auch inländischen Rohzucker zu übernehmen.

Für Zuckerrüben sollen jährlich Mindestpreise festgesetzt werden, die unter Berücksichtigung gewisser Kriterien vom Interventionspreis für Weißzucker abgeleitet werden. Die Bedingungen für die Anlieferung und Abnahme der Zuckerrüben sollen in Modellverträgen festgelegt werden. Die Preisregelung für den inneren Markt soll durch einen Lagerkostenausgleich ergänzt werden, um einen Preisabfall am Anfang der Zuckererzeugung und einen Preisauftrieb gegen Ende des Zuckerwirtschaftsjahres zu vermeiden.

Die Zuckererzeugung soll keinen Beschränkungen unterliegen. Die deutsche Forderung, die Marktordnung durch einen Regelung über die Festsetzung von Produktionszielen zu ergänzen, wird bisher nur von Italien unterstützt, während die anderen Länder und die Kommission die Produktion allein über den Preis steuern wollen. Für den Zuckerabsatz sind ebenfalls keine Beschränkungen vorgesehen.

Für den Handel mit Drittländern und in der Übergangszeit auch für den innergemeinschaftlichen Handel soll ein Abschöpfungssystem eingeführt werden. Zur Berechnung der Abschöpfungen für Roh- und Weißzucker sollen cif-Preise, Schwellenpreise und für den innergemeinschaftlichen Handel Frei-Grenze-Preise festgesetzt werden. Wenn der Weltmarktpreis für Zucker über dem inländischen Preisniveau liegt, können Einfuhr-Subventionen gewährt werden.

Für die Ausfuhr von Roh- und Weißzucker ist ein Erstattungssystem vorgesehen, welches nach festzulegenden Kriterien auch für die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen angewendet werden kann. Liegt der Weltmarktpreis für Zucker über den inländischen Preisen, so soll bei der Ausfuhr eine Ausfuhrabschöpfung erhoben werden. Es soll der Grundsatz gelten, daß die der Marktordnung unterliegenden Waren frei ein- und ausgeführt werden können. Bei ernstlichen Marktstörungen kann nach dem Verordnungsentwurf allerdings von einer Schutzklausel Gebrauch gemacht werden. Die Ausgabe von Einfuhrlizenzen soll ferner dann ausgesetzt werden, wenn die Binnenmarktpreise für Roh- und Weißzukker unter einen jährlich festzulegenden Referenzpreis absinken, der etwas über dem Interventionspreis festzusetzen ist.

b) Fette

Der Entwurf der Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette sieht die Regelung des Marktes für Ölsaaten und Ölfrüchte, für pflanzliche bzw. aus Fischen oder Meeressäugetieren gewonnene Öle und Fette vor. Die Eigenproduktion dieser Erzeugnisse deckt in der Bundesrepublik Deutschland nur rund 5 %, in der Gemeinschaft nur etwa 20 % des Bedarfs; die Versorgung hängt also überwiegend vom Weltmarkt ab.

Die Bestimmungen der Verordnung sollen die Aufrechterhaltung der Produktion von Ölsaaten und Ölfrüchten in der EWG zu einem für die Erzeuger angemessenen Erlös gewährleisten und die Belieferung der Verbraucher zu Preisen ermöglichen, die sich — vom Olivenöl abgesehen — an dem Weltmarktniveau orientieren. Die Einfuhr der unter die Verordnung fallenden Erzeugnisse soll dem gemeinsamen Zolltarif unterliegen. Auf Ölsaaten wird kein Zoll erhoben, dadurch wird die Versorgung der verarbeitenden Industrie mit Fettrohstoffen erleichtert; zum Schutz dieser Industrie werden auf Erzeugnisse der Be- und Verarbeitung Zölle erhoben.

Die beabsichtigte Regelung für die in der Gemeinschaft erzeugten Ölsaaten erstreckt sich auf Raps, Rübsen und Sonnenblumensaat; sie kann auf weitere Saaten ausgedehnt werden. Der Unterschied zwischen dem alljährlich festzusetzenden Erzeugerrichtpreis und dem Weltmarktpreis soll durch eine Beihilfe ausgeglichen werden. Darüber hinaus soll durch eine Frühabnahme-Vergütung — ähnlich der bisherigen Rapsmarktregelung in Deutschland — ein Anreiz für die rasche Aufnahme der inländischen Ernte gegeben werden; mittels vorgesehener Reports sollen die Kosten ersetzt werden, die durch eine möglicherweise notwendige längere Lagerung entstehen. Ein Interventionspreis soll dem Erzeuger einen Mindesterlös sichern.

Auf dem Olivenölmarkt soll das in anderen EWG-Marktordnungen bestehende System der Richtpreise, Interventions- und Schwellenpreise nebst der Abschöpfungsregelung bei Einfuhren aus Drittländern angewendet werden. Wegen der niedrigen Weltmarktpreise der mit dem Olivenöl konkurrierenden Saatenöle wird der Marktrichtpreis für Olivenöl voraussichtlich auf einem Niveau festzusetzen sein, das dem Erzeuger keinen angemessenen Erlös mehr gewährleistet. Um jedoch den Olivenanbau, der für bestimmte Gebiete der Gemeinschaft lebenswichtig ist, in dem erforderlichen Umfang aufrechterhalten zu können, soll den Erzeugern eine Beihilfe in Höhe des Unterschiedes zwischen Marktrichtpreis und Erzeugerrichtpreis gewährt werden. Zum Ausgleich der Wirkung von Produktionsschwankungen auf das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage und zur Stabilisierung der Verbraucherpreise ist ein Regulierungsvorrat an Olivenöl vorgesehen. Dem gleichen Zweck sollen Einlagerungsverträge dienen, die von den Interventionsstellen mit Besitzern von inländischem Olivenöl abgeschlossen werden können. Durch die Gewährung von Reports wird ein gleichmäßiges Angebot über das ganze Wirtschaftsjahr hinweg angestrebt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs gleichen im wesentlichen den entsprechenden Regelungen in den bereits bestehenden EWG-Marktordnungen. Das gilt insbesondere für den Verwaltungsausschuß und für die Tätigkeit des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft bei der Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen. Zu dieser Finanzierung soll eine Abgabe beitragen, die auf alle Nahrungsfette zu erheben und dem Fonds zuzuführen ist. Das Gesamtaufkommen der Abgabe in der EWG ist auf 350 Millionen DM bemessen; dies würde einer Belastung je kg Reinfett von etwa 14 Pfennig entsprechen. Die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande können die Fettabgabe zwei Jahre lang nach Anwendung der Fettmarktordnung aussetzen, müssen jedoch für diesen Fall ihre Anteile aus dem Staatshaushalt an die Gemeinschaft abführen.

Anhang

Grundlagen und Definitionen

Getreide

Schwellenpreise

Die Schwellenpreise für Getreide werden jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch Verordnung der Bundesregierung in Kraft gesetzt. Die Schwellenpreise für Weichweizen, Roggen und Gerste werden auf der Grundlage der Grundrichtpreise, die für den Platz Duisburg gelten, für den Grenzübergangsort Emmerich ermittelt. Dabei werden die Grundrichtpreise um die Qualitätsdifferenz zwischen der deutschen Standardqualität und der für die Ermittlung der Schwellenpreise im EWG-Rahmen festgesetzten Qualität sowie um den Pauschbetrag erhöht und um die Vermarktungsspanne von Emmerich nach Duisburg vermindert. Die Schwellenpreise für Mais, Hafer und Sorghum werden in Relation zum Schwellenpreis für Gerste vor allem nach den Unterschieden im Futterwert festgesetzt.

Frei-Grenze-Preise bei Einfuhr aus Mitgliedstaaten

Die Frei-Grenze-Preise werden auf Grund der Preise, die auf repräsentativen Märkten der exportierenden Mitgliedstaaten ermittelt werden, zuzüglich einer Vermarktungsspanne bis zur Grenze festgestellt. Sie werden von der Kommission der EWG wöchentlich festgesetzt.

cif-Preise bei Einfuhr aus Drittländern

Die cif-Preise werden für jede Getreideart nach den günstigsten Einkaufsmöglichkeiten ermittelt. Dabei werden die Qualitätsdifferenzen der verschiedenen Sorten einer Getreideart gegenüber der für die Festsetzung der Schwellenpreise maßgebenden Standardqualität berücksichtigt. Die cif-Preise werden von der Kommission der EWG im Regelfalle täglich festgesetzt.

Abschöpfung

Der Abschöpfungsbetrag je Mengeneinheit ist

a) *gegenüber Mitgliedstaaten* die Differenz zwischen dem Schwellenpreis und dem Frei-Grenze-Preis, vermindert um den Pauschbetrag. Dieser ist die im innergemeinschaftlichen Handel gewährte Präferenz,

b) *gegenüber Drittländern* die Differenz zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis.

Erstattungen

Für die Ausfuhr bestimmter Waren (von Getreide und Getreideerzeugnissen) werden Erstattungen gewährt, und zwar

bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten in Form einer Barerstattung,

bei der Ausfuhr nach Drittländern grundsätzlich in Form der abschöpfungsfreien Einfuhr einer bestimmten Menge des der Ausfuhrpartie zugrunde liegenden Getreiderohstoffes.

Reis

Schwellenpreise

Es wird jährlich ein Schwellenpreis für geschälten Reis und ein Schwellenpreis für Bruchreis festgesetzt. Der Schwellenpreis für geschälten Reis wird für rundkörnigen Reis auf der Basis einer für alle Mitgliedstaaten verbindlichen einheitlichen Standardqualität festgelegt. Der Schwellenpreis für Bruchreis entspricht dem um einen bestimmten Prozentsatz verringerten Schwellenpreis für geschälten Reis.

Die Mitgliedstaaten mit eigener Erzeugung setzen die Schwellenpreise selbst fest, und zwar mit Gültigkeit für ein ganzes Wirtschaftsjahr. Der Schwellenpreis ist so festzulegen, daß das eingeführte Erzeugnis unter Berücksichtigung des Pauschbetrages [1]), der Qualitätsdifferenzen und der Transportkosten im Hauptzuschußgebiet zum Grundrichtpreis [1]) angeboten werden kann. Der Schwellenpreis wird also vom Grundrichtpreis abgeleitet.

Für Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung gelten gemeinsame Schwellenpreise, die vom Rat der EWG für ein ganzes Wirtschaftsjahr beschlossen werden.

Frei-Grenze-Preise bei Einfuhr aus Mitgliedstaaten

Die Frei-Grenze-Preise werden für geschälten, rundkörnigen Reis ermittelt, und zwar auf Grund der auf repräsentativen Ausfuhrmärkten der Mitgliedstaaten bestehenden günstigsten Einkaufsmöglichkeiten sowohl für geschälten Reis als auch für Rohreis und bearbeiteten Reis. Dem günstigsten Preis werden die Fracht- und Vermarktungskosten bis zur Grenze des Einfuhrlandes hinzugerechnet. Um die einzelnen Angebote vergleichbar zu machen, werden sie unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede, der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte auf geschälten Reis umgerechnet.

Die Frei-Grenze-Preise für Bruchreis werden in ähnlicher Weise ermittelt.

Die Frei-Grenze-Preise werden von der Kommission der EWG im Regelfalle am 15. und am letzten Tage eines Monats festgesetzt.

cif-Preise bei Einfuhr aus Drittländern

Die cif-Preise werden für geschälten Rundkornreis ermittelt, und zwar auf Grund der günstigsten

[1]) siehe Definitionen im Abschnitt „Getreide"

Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sowohl für geschälten Reis als auch für Rohreis und bearbeiteten Reis. Um die einzelnen Angebote vergleichbar zu machen, werden sie unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede, der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte auf geschälten Reis umgerechnet.

Die cif-Preise für Bruchreis werden gleichfalls unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelt.

Die cif-Preise werden von der Kommission der EWG im Regelfalle einmal wöchentlich festgesetzt.

Abschöpfung

Der Abschöpfungsbetrag bei geschältem Reis entspricht dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis.

Der Abschöpfungsbetrag für bearbeiteten Reis wird unter Berücksichtigung von Ausbeuteunterschieden von der Abschöpfung für geschälten Reis abgeleitet. Der sich daraus ergebende Satz wird um einen festen Teilbetrag, dem sogenannten Industrieschutzbetrag, erhöht. Bei der Einfuhr von bearbeitetem Reis aus den Erzeugermitgliedstaaten Frankreich und Italien wird der feste Teilbetrag (Industrieschutzbetrag) erhoben.

Der Abschöpfungsbetrag bei Bruchreis entspricht der Differenz zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis.

Erstattungen

Für die Ausfuhr von Reis wird wahlweise eine Erstattung in Form einer abschöpfungsfreien Wiedereinfuhr oder eine Barerstattung gewährt.

Schweinefleisch

Einschleusungspreise

Die Einschleusungspreise für geschlachtete und davon abgeleitet für lebende Schweine werden vierteljährlich unter Berücksichtigung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und eines für die ausführenden Länder repräsentativen Veredelungs-Koeffizienten, der für Mitgliedstaaten höher als für Drittländer ist, festgelegt. Der Einschleusungspreis gegenüber Drittländern, der für alle Mitgliedstaaten einheitlich festgesetzt wird, enthält nicht die Abschöpfung; im innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis dagegen ist die Abschöpfung enthalten.

Die Einschleusungspreise für Teilstücke werden mit Hilfe von Umrechnungskoeffizienten, die sich auf das geschlachtete Schwein beziehen, berechnet und ebenfalls vierteljährlich, und zwar zu Beginn eines jeden Quartals, festgesetzt.

Für bearbeitete Teilstücke und Schweinefleischerzeugnisse sind keine Einschleusungspreise festgesetzt. Sie werden nach der Verordnung Nr. 85/1963 als Folgeerzeugnisse bezeichnet.

Abschöpfung

Die Abschöpfung für geschlachtete und davon abgeleitet für lebende Schweine setzt sich zusammen:

gegenüber Mitgliedstaaten aus zwei Teilbeträgen

a) einem Teilbetrag, welcher die unterschiedlichen Futterkosten in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt,

b) einem Teilbetrag, der sich aus dem Unterschied der Referenzpreise in den verschiedenen Mitgliedstaaten — vermindert um den veränderlichen Teilbetrag — errechnet,

gegenüber Drittländern aus drei Teilbeträgen

a) einem Teilbetrag, welcher dem Abschöpfungsbetrag entspricht, der gegenüber dem Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Referenzpreis (Niederlande) erhoben wird,

b) einem Teilbetrag, der sich aus dem Unterschied zwischen den Futtergetreidepreisen des Mitgliedstaates mit dem niedrigsten Referenzpreis (Niederlande) und dem Weltmarktpreis für Futtergetreide errechnet,

c) einem Teilbetrag, der im ersten Jahr der Abschöpfungsregelung 2 % des durchschnittlichen Angebotspreises entspricht, zu dem im Vorjahr die Einfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft erfolgten. In den folgenden sieben Jahren wird der Betrag schrittweise bis auf 7 % heraufgesetzt und jeweils nach dem durchschnittlichen Einfuhrpreis des Vorjahres berechnet.

Die Abschöpfungssätze gegenüber Mitgliedstaaten ändern sich ab 1. Juli 1963 (Artikel 3 und 12 der Verordnung Nr. 20) jährlich.

Die Abschöpfungssätze gegenüber Drittländern ändern sich vierteljährlich, soweit der Teilbetrag b (Unterschiede der Futterkosten) in Betracht kommt.

Die Abschöpfungssätze für bearbeitete Teilstücke und Schweinefleischerzeugnisse werden nach den gleichen Grundsätzen wie bei lebenden und geschlachteten Schweinen festgesetzt. Die Berechnung erfolgt ebenfalls mit Hilfe von Umrechnungskoeffizienten, die sich auf das geschlachtete Schwein beziehen; in bestimmten Fällen werden dem Abschöpfungsbetrag auch Herstellungskosten hinzugerechnet.

Zusatzabschöpfung

Liegt bei Einfuhren aus Drittländern der Angebotspreis (Preis frei Grenze) unter dem Einschleusungspreis, so wird eine Zusatzabschöpfung festgesetzt. Liegt bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten der Preis einschließlich Abschöpfung unter dem Einschleusungspreis für Mitgliedstaaten, so wird ebenfalls eine Zusatzabschöpfung erhoben. Die Zusatzabschöpfungen werden vom jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzt, wenn durch wiederholte Unterschreitung der Einschleusungspreise der inländische Marktpreis beeinträchtigt wird. Von der Kommission können anschließend für alle Mitgliedstaaten geltende gemeinsame Maßnahmen erlassen werden.

Für Folgeerzeugnisse richtet sich die Zusatzabschöpfung nach den jeweiligen hierfür festgesetzten Umrechnungskoeffizienten.

Erstattungen

Erstattungen können gewährt werden

bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten:

Bis zum 31. Juli 1964 konnten die Teilbeträge a und b der Drittlandabschöpfung des ausführenden Mitgliedstaates erstattet werden. Der einführende Mitgliedstaat erhob dagegen eine Abschöpfung, die den Teilbeträgen a und b seiner Drittlandabschöpfung entsprach. Seit dem 1. August 1964 ist nur noch eine Erstattung des Teilbetrags a der Abschöpfung zwischen dem ausführenden und dem einführenden Mitgliedstaat zulässig;

bei der Ausfuhr nach Drittländern:

Es kann eine Erstattung bis zur Höhe der Drittlandabschöpfung des ausführenden Mitgliedstaates gewährt werden.

Rindfleisch

Orientierungspreise

Orientierungspreise werden jeweils für ein Wirtschaftsjahr für Rinder und für Kälber festgesetzt. Für die Wirtschaftsjahre 1964/65 und 1965/66 wurden sie noch von den einzelnen Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene im Rahmen einer vom Rat der EWG festgelegten Ober- und Untergrenze festgesetzt. Vom Wirtschaftsjahr 1966/67 an legt der Rat der EWG für jeden Mitgliedstaat die Orientierungspreise so fest, daß spätestens bis zum 31. Dezember 1969 für alle Mitgliedstaaten einheitliche Orientierungspreise für vergleichbare Qualittäten erreicht sind.

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise werden die Preise für Rinder und Kälber auf den Referenzmärkten sowie die Entwicklungsaussichten für die Erzeugung und den Verbrauch von Rindfleisch in der Gemeinschaft und auch die Marktlage bei Milch und Milcherzeugnissen berücksichtigt. In der Bundesrepublik Deutschland gelten als Referenzmärkte die 12 Großmärkte Nordrhein-Westfalens.

Der Orientierungspreis für Rinder ist ausschlaggebend für:

a) den Beginn und die Höhe der Abschöpfung bei Einfuhren aus Drittländern,

b) den Beginn einer Abschöpfung bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten,

c) den Beginn der Intervention auf dem Inlandsmarkt (über den Interventionspreis) und

d) den Absatz von Gefrierfleisch aus Interventionsmaßnahmen auf dem Markt der Gemeinschaft.

Interventionspreise

Der Interventionspreis für Rinder wird jährlich in Abhängigkeit von dem Orientierungspreis für Rinder festgesetzt; für Kälber ist keine Intervention vorgesehen. In den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung können die Mitgliedstaaten ihren Interventionspreis auf nationaler Ebene jeweils zwischen 93 und 96 % des Orientierungspreises festlegen, während für die folgenden Jahre eine Koordinierung der Interventionsmaßnahmen in der Gemeinschaft angestrebt wird.

Einfuhrpreise

Einfuhrpreise für Rinder und Kälber werden von der Kommission der EWG für Einfuhren aus Drittländern wöchentlich an Hand repräsentativer Preise auf repräsentativen Drittlandsmärkten ermittelt.

Abschöpfung

Die Einfuhrregelung beruht auf Zöllen und wird durch einen Abschöpfungsmechanismus ergänzt. Die Abschöpfung setzt nur bei einem abgesunkenen inländischen Marktpreis ein, und dann bei Einfuhren aus Drittländern zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt (Unterschreitung der „Abschöpfungsschwelle", d. h. 105 % des Orientierungspreises) als bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten (nur bei Interventionen auf dem Inlandsmarkt).

Liegt der Marktpreis auf den Referenzmärkten zwischen 100 und 105 % des Orientierungspreises, so wird die Abschöpfung bei der Einfuhr aus Drittländern in halber Höhe erhoben. Unterschreitet der Marktpreis den Orientierungspreis, so wird die volle Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem um einen Pauschalbetrag für Transportkosten erhöhten Einfuhrpreis zuzüglich Zoll und Umsatzausgleichsteuer einerseits und dem Orientierungspreis andererseits.

Die Abschöpfung für Fleisch leitet sich von der Abschöpfung für Lebendvieh ab, indem dem Einfuhrpreis für Lebendvieh der Zollsatz für Fleisch einschließlich Umsatzausgleichsteuer hinzugerechnet wird. Der sich ergebende Differenzbetrag zwischen diesem Einfuhrpreis und dem Orientierungspreis wird mit einem festgelegten Koeffizienten multipliziert.

Erstattungen

Bei Ausfuhren in Mitgliedstaaten sind Erstattungen nur für Gefrierfleisch möglich, das aus Interventionen stammt.

Bei Ausfuhren in Drittländer können Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse (Lebendrinder, Rindfleisch in Hälften und Vierteln, Rindfleischkonserven sowie Rindertalg zur Herstellung von Lebensmitteln) gewährt werden. Die Höhe der Erstattungen ist gesondert geregelt. Die Mitgliedstaaten sind auch nicht verpflichtet, eine volle Erstattung zu gewähren, sondern können bestimmte Prozentsätze des zulässigen Betrages erstatten.

Eier und Geflügel

Einschleusungspreise

Im Gegensatz zur Schweinemarktordnung gibt es bei Eiern und Geflügel Einschleusungspreise nur gegenüber Drittländern, jedoch nicht gegenüber Mitgliedstaaten.

Die Einschleusungspreise werden unter Berücksichtigung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und eines für die ausführenden Drittländer repräsentativen Veredelungskoeffizienten errechnet. Die Einschleusungspreise werden für jeweils drei Monate im voraus festgesetzt. Zum 1. Oktober, 1. Januar und 1. April erfolgen Änderungen jedoch nur, wenn sich die Getreidepreise auf dem Weltmarkt um mehr als ± 3 % gegenüber der Berechnungsbasis für das vorangegangene Quartal verändert haben,

Abschöpfung

Die Abschöpfungsbeträge setzen sich zusammen:

gegenüber Mitgliedstaaten aus zwei Teilbeträgen

a) einem Teilbetrag, welcher der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen in den Mitgliedstaaten auf die Futterkosten entspricht. Dieser Teilbetrag ändert sich vom 1. Juli 1963 an jährlich [1]).

b) einem Teilbetrag in Höhe der Auswirkung des im Jahre 1962 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten geltenden Zollsatzes auf den Durchschnitt der im Jahre 1961 festgestellten Preise frei Grenze. Dieser Teilbetrag wird innerhalb von sieben Jahren um zwei Fünfzehntel jährlich verringert,

gegenüber Drittländern aus drei Teilbeträgen

a) einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschiedes zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht. . . . Dieser Teilbetrag ändert sich vierteljährlich; zum 1. Oktober, 1. Januar und 1. April jedoch nur, wenn sich die der Berechnung für das vorangegangene Quartal zugrunde liegenden Getreidepreise auf dem Weltmarkt um mehr als ± 3 % verändert haben [1]),

b) einem Teilbetrag wie gegenüber Mitgliedstaaten unter b (einem Teilbetrag in Höhe der Auswirkung des im Jahre 1962 gegenüber den anderen Mitgliedstaaten geltenden Zollsatzes auf den Durchschnitt der im Jahre 1961 festgestellten Preise frei Grenze. Dieser Teilbetrag wird innerhalb von sieben Jahren um zwei Fünfzehntel jährlich verringert),

c) einem Teilbetrag, der im ersten Jahr der Abschöpfungsregelung 2 % des durchschnittlichen Angebotspreises entspricht, zu dem im Vorjahr die Einfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft erfolgten. In den folgenden sieben Jahren wird der Betrag schrittweise bis auf 7 % heraufgesetzt und jeweils nach dem durchschnittlichen Einschleusungspreis des Vorjahres berechnet.

[1]) Bis zum 1. November 1963 wurden bei Eiern und Eiprodukten zusätzliche Änderungen vorgenommen, die auf die allmähliche Angleichung der Futtergetreidemenge je kg Eier (erhöhte Legeleistung usw.) zurückzuführen waren. Eine weitere zusätzliche Änderung ergibt sich bei Eiern und Eiprodukten zum 1. April 1965 durch die Festsetzung des für die Gemeinschaft einheitlichen Veredelungskoeffizienten für Eier in zwei Stufen.

Zusatzabschöpfung

Fällt der Angebotspreis (Preis frei Grenze) bei Einfuhren aus Drittländer unter den Einschleusungspreis, so wird eine Zusatzabschöpfung festgesetzt. Bis zum Erlaß gemeinsamer Maßnahmen erfolgt die Festsetzung der Zusatzabschöpfung durch den jeweiligen Mitgliedstaat. Die Kommission entscheidet anschließend über erforderliche gemeinsame Maßnahmen.

Erstattungen

Erstattungen können gewährt werden bei der Ausfuhr

nach Mitgliedstaaten

in Höhe des Futtergetreidekostenunterschieds [Teilbetrag a) der Abschöpfung] zwischen dem ausführenden und dem einführenden Mitgliedstaat, wobei der einführende Mitgliedstaat die normale Abschöpfung erhebt, oder

nach Drittländern

bis zur Höhe der Drittlandsabschöpfung des ausführenden Mitgliedstaates.

Milch- und Milcherzeugnisse

Richtpreise

Jeder Mitgliedstaat setzt während der Übergangszeit für das Milchwirtschaftsjahr (1. April bis 31. März) einen Richtpreis fest, der für 1 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,7 % ab Hof gilt. Dieser Richtpreis ist der Preis, der für den Durchschnitt aller verkauften Milch angestrebt wird; er stellt

also weder einen Fest-, noch einen Garantie- oder Mindestpreis dar.

Zur Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Richtpreise sollte vom 1. April 1965 an ein gemeinsamer Richtpreis festgesetzt werden; zunächst wurde lediglich eine Einengung der unteren und oberen Grenzen der nationalen Richtpreise beschlossen. Zur Annäherung der Preise sind jährlich Korrekturen der einzelstaatlichen Richt- und Schwellenpreise vorgesehen.

Schwellenpreise

Die Schwellenpreise für Milcherzeugnisse werden zu Beginn eines jeden Milchwirtschaftsjahres durch Verordung der Bundesregierung in Kraft gesetzt. Ausganspunkt für die Berechnung der Schwellenpreise, die für 14 sogenannte Leiterzeugnisse, sowie Cheddarkäse und Tilsiterkäse festgelegt werden, sind die Referenzpreise. Diese sind vom Rat der EWG in Ableitung von den Durchschnittspreisen des Kalenderjahres 1963 festgelegt worden.

Die Schwellenpreise beziehen sich auf die Handelsstufe „frei Großhandel". Sie umfassen gleichzeitig einen Pauschbetrag zur Sicherung der Präferenz der Mitgliedstaaten.

Änderungen bei den Schwellenpreisen der Mitgliedstaaten ergeben sich in jedem Milchwirtschaftsjahr aus dem Abbau der Beihilfen und der Annäherung der einzelstaatlichen Richt- und Schwellenpreise auf ein gemeinsames Ziel hin; sie werden vom Rat beschlossen.

Frei-Grenze-Preise

Bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten

werden Frei-Grenze-Preise — in der Regel alle vierzehn Tage — für die gleichen Erzeugnisse festgesetzt, für die auch Schwellenpreise bestehen.

Die von der Kommission der EWG festzusetzenden Frei-Grenze-Preise werden auf der Grundlage der repräsentativsten Preisfeststellungen ab Werk im ausführenden Mitgliedstaat ermittelt. Diesem Preis werden Transportkosten bis zur Grenze und Grenzüberschreitungskosten, für die Pauschalsätze vom Rat festgesetzt werden, zugeschlagen und der Betrag abgezogen, der den bei der Ausfuhr erstatteten inländischen Abgaben entspricht. Wird ein Erzeugnis in einem Mitgliedstaat nicht hergestellt, wird der Frei-Grenze-Preis hierfür vom Schwellenpreis abgeleitet.

Bei Einfuhren aus Drittländern

werden die Frei-Grenze-Preise des einführenden Mitgliedstaates auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt. Die Kommission der EWG setzt die Frei-Grenze-Preise in der Regel alle acht Tage, vom 1. November 1965 an vierzehntäglich auf Grund aller ihr zugänglichen Informationen mit den notwendigen Korrekturen fest.

Abschöpfung

Bei der Einfuhr von Milcherzeugnissen wird eine Abschöpfung erhoben. Der Abschöpfungsbetrag errechnet sich für die Leiterzeugnisse und die damit gekoppelten Erzeugnisse wie folgt:

bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten

Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates

abzüglich Frei-Grenze-Preis des ausführenden Mitgliedstaates,

abzüglich bei der Einfuhr erhobene inländische Abgaben,

abzüglich Pauschbetrag zur Herstellung der Mitgliedstaatspräferenz,

bei der Einfuhr aus Drittländern

Schwellenpreis des Einfuhrlandes,

abzüglich Frei-Grenze-Preis für Drittlandsangebote,

abzüglich bei der Einfuhr erhobene inländische Abgaben.

Bei den mit Leiterzeugnissen gekoppelten Waren wird der Abschöpfungsbetrag nach gewissen Kriterien (Fettgehalt etc.) vom Abschöpfungsbetrag des Leiterzeugnisses abgeleitet. Bei gezuckerten Milchprodukten wird außerdem — bis zur Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Zucker — ein fester Betrag zur Deckung der Zuckerkostenunterschiede erhoben.

Bei Schmelzkäse wird die Abschöpfung von den Sätzen der Gruppe 9 (Goudakäse) und von der Butterabschöpfung abgeleitet und ein fester Teilbetrag zum Schutz der Industrie zugeschlagen.

Die Abschöpfungsbeträge werden durch die Mitgliedstaaten festgesetzt und erhoben; die Sätze werden nur geändert, wenn nach den Berechnungen gewisse Spannen überschritten werden.

Erstattungen

Bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen, bei deren Einfuhr eine Abschöpfung erhoben wird, kann vom Ausfuhrland eine Erstattung nach EWG-Recht gewährt werden. Die Bundesrepublik Deutschland macht von dieser Ermächtigung bei einer Reihe von Erzeugnissen in unterschiedlichem Umfang Gebrauch.

Der Höchstbetrag der Erstattung für Leiterzeugnisse und die damit gekoppelten Erzeugnisse errechnet sich wie folgt:

bei der Ausfuhr in Mitgliedstaaten

Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes,

abzüglich Schwellenpreis des Einfuhrlandes,

zuzüglich Präferenzpauschbetrag,

zuzüglich bei der Einfuhr erhobene inländische Abgaben des Einfuhrlandes,

bei der Ausfuhr in Drittländer

Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes gegenüber einem Mitgliedstaat,

abzüglich Transportkosten und Grenzüberschreitungskostenpauschale gegenüber diesem Mitgliedstaat,

zuzüglich 8,— DM je 100 kg (fob-Zuschlag),

abzüglich Frei-Grenze-Preis für Drittlandsangebote,

zuzüglich einer nach Zonen gestaffelten Transportkostenpauschale.

Liegt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes über dem Schwellenpreis, wird der Erstattungshöchstbetrag entsprechend gekürzt. Für die mit Leiterzeugnisse gekoppelten Waren werden die Erstattungshöchstbeträge nach analogen Regeln wie bei der Abschöpfung berechnet.

Die Höchstbeträge der Erstattung gelten im Handel mit Mitgliedstaaten und europäischen Ländern (Zone I) bis 14 Tage, beim Handel mit außereuropäischen Ländern bis sechs Wochen nach ihrer Berechnung. Für Ausfuhren in Drittländer bestehen darüber hinaus Sonderregelungen.

Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr

Mitgliedstaaten, die Beihilfen für Milch oder Milcherzeugnisse gewähren, können bei der Ausfuhr dieser Milcherzeugnisse nach anderen Mitgliedstaaten eine Ausgleichsabgabe bis zur Höhe der Auswirkung der Beihilfen erheben. Voraussetzung ist jedoch, daß bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse in diesen Mitgliedstaaten eine Subvention in entsprechender Höhe gewährt wird.